


160. Sitzung, Montag 20. April 1998, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Roland Brunner (SP, Rheinau)*
Richard Hirt (CVP, Fällanden) ab 11.10 Uhr
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

– Antworten auf Anfragen

- *Indirekte Gegenvorschläge des Nationalrates zur SHEV-Initiative «Wohneigentum für alle»
KR-Nr. 425/1997..... Seite 11720*
- *Abstimmungsverhalten der Beamtenversicherungskasse (BVK) des Kantons Zürich im Zusammenhang mit der Fusion zwischen UBS und Schweizerischem Bankverein (SBV)
KR-Nr. 20/1998 Seite 11726*
- *Erwerb Überbauung «Sidlig über de Gleis» in Zürich-Wipkingen
KR-Nr. 21/1998 Seite 11730*
- *Verzicht der Sanierung des Triemlispihals zugunsten der Spitalregion linkes Zürichseeufer (LZU)
KR-Nr. 22/1998 Seite 11734*
- *Denkansatz bei der Planung und Realisierung von Massnahmen für Menschen mit Behinderungen
KR-Nr. 29/1998 Seite 11737*
- *Finanziert der Kanton Zürich defizitäre Schwyzer Buslinien?
KR-Nr. 30/1998 Seite 11740*
- *Triebwerklärm
KR-Nr. 31/1998..... Seite 11743*
- *Wiederaufnahme des Strafuntersuchungsverfahrens gegen den ehemaligen UBS-Wachmann «Meili»
KR-Nr. 32/1998 Seite 11744*

- *Behindertengerechtes Bauen*
KR-Nr. 38/1998 Seite 11746
 - *Gewährleistung des Grundwasserschutzes*
KR-Nr. 39/1998 Seite 11748
 - *Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien*
KR-Nr. 55/1998 Seite 11756
 - Referendumsfrist abgelaufen
 - *Bau von Flugzeugstandplätzen auf dem Flughafen Zürich (Vorlage 3595)..... Seite 11760*
 - Petition Freiheits-Partei
 - *Einreichen der Unterschriften Seite 11760*
 - Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage Seite 11760*
 - Zwischenbericht des Regierungsrates zu KR-Nr. 345/1995..... Seite 11760
 - Rückzüge
 - *Religionsunterricht
Einzelinitiative Peter Ruch
KR-Nr. 436/1997 Seite 11760*
 - *Strassenverkehrsämter: Gebot einer kundenfreundlichen Verwaltung
Anfrage Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)
KR-Nr. 130/1998..... Seite 11761*
- 2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates**
für die zurückgetretene Susanne Frutig, Dielsdorf
Seite 11761
- 3. Gesetz über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen (Fachhochschulgesetz)**
(Antrag der Redaktionskommission vom 26. März 1998, Redaktionslesung und Verabschiedung)
3580 b Seite 11762

- 4. Verfassungsgesetz über die Neuregelung des Referendumsrechts (Änderung der Art. 28 bis 31 der Kantonsverfassung)**
(Gleichlautender Antrag der Redaktionskommission vom 26. März 1998, Redaktionslesung und Verabschiedung)
3590 b..... Seite 11783
- 5. Gesetz über die Ermöglichung der Doppelbesetzung von vollamtlichen Stellen in Behörden und Ämtern der Gemeinden**
(Antrag der Redaktionskommission vom 26. März 1998, Redaktionslesung und Verabschiedung)
3518 b..... Seite 11796
- 6. Motion KR-Nr. 58/1993 betreffend Regelung der psychotherapeutischen Tätigkeit**
(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 1998 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 13. März 1998)
3628..... Seite 11811
- 7. Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen (836.1) und der Verordnung über die Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer (836.12)**
Motion Oskar Bachmann (SVP, Stäfa) und Mitunterzeichnende vom 3. Februar 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 37/1997, Entgegennahme als Postulat, Diskussion..... Seite 11814
- 8. Bericht über die Umsetzung bestehender evtl. Erarbeitung neuer ethischer Richtlinien in – respektive für – Institutionen im Einflussbereich des Kantons zum Thema Sterben und Tod**
Postulat Martin Ott (Grüne, Bäretswil) und Mitunterzeichnende vom 10. März 1997 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 80/1997, RRB-Nr. 2077/24.9.1997 (Stellungnahme)..... Seite 11814
- Verschiedenes** Seite 11829
– Fraktions- oder persönliche Erklärungen

11720

- *Erklärung der EVP-Fraktion betreffend Ruhetagsgesetz..... Seite 11813*
- Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse.. *Seite 11829*

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Indirekte Gegenvorschläge des Nationalrates zur SHEV-Initiative «Wohneigentum für alle»

KR-Nr. 425/1997

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon), Ingrid Schmid (Grüne, Zürich) und Madeleine Speerli Stöckli (SP, Horgen) haben am 8. Dezember 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die am 22. Oktober 1993 vom Schweizerischen Hauseigentümerverband eingereichte Volksinitiative «Wohneigentum für alle» würde massive Steuerausfälle bringen. Für den Bund wären es gemäss Schätzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung 400 bis 500 Millionen Franken pro Jahr, für die Kantone gar 1000 bis 14'000 Millionen Franken. Der Nationalrat hat in der Herbstsession 1997 auf Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) einem indirekten Gegenvorschlag zur Initiative mehrheitlich zugestimmt (Eigenmietwerte 60% des Marktwerts, Aufgabe Dumont-Praxis, Bausparabzüge, Ersterwerbsabzüge). Dieser Vorschlag würde zwar auch bedeutende Steuerausfälle enthalten, jedoch insbesondere beim Bund etwas weniger drastische als die Initiative. Für den Bund rechnet man mit Mindereinnahmen von 150 Millionen Franken pro Jahr, für die Kantone mit 500 bis 1400 Millionen Franken pro Jahr weniger Steuereinnahmen.

Der Minderheitsantrag der WAK, der auf der PI Bircher beruht und einen Systemwechsel vorsieht, nämlich Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung und gleichzeitig auch Aufhebung der Schuldzins- und

Unterhaltsabzüge, würde hingegen zu Mehreinnahmen von 100 Millionen Franken pro Jahr beim Bund und 700 Millionen Franken pro Jahr bei den Kantonen führen. Selbst bei einer allfälligen Berücksichtigung von Ersterwerbsabzügen und zu treffenden Übergangsregelungen würden beim Bund keine Steuerausfälle zu verzeichnen sein, die Kantone könnten jedoch mit Mehreinnahmen von 350 Millionen Franken pro Jahr rechnen.

Sowohl der Mehrheits- als auch der Minderheitsantrag bewirken Änderungen im «Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer» (DBG) und im «Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden» (StHG).

Beide Vorschläge wurden den Kantonen kürzlich in die Vernehmlassung gegeben.

Wir bitten den Regierungsrat, uns im Zusammenhang mit dieser Vernehmlassung folgende Frage zu beantworten.

Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der Systemwechsel bzw. der Minderheitsantrag gegenüber dem indirekten Gegenvorschlag klar favorisiert werden muss, weil dadurch

- a) weniger administrative Umtriebe entstehen und das neue System sowohl für die Steuerzahlenden als auch für die Behörden einfacher handhabbar und transparenter ist?
- b) der Dauerstreit um die «richtige» oder «gerechte» Bemessung des Eigenmietwerte in den Kantonen beseitigt wird?
- c) die ungerechtfertigte steuerliche Begünstigung jener, die sich hypothekarisch überschulden, eliminiert wird?
- d) mehr Steuergerechtigkeit zwischen Mieterinnen oder Mietern und Eigentümerinnen oder Eigentümern erreicht wird?
- e) der Bund und ganz speziell auch die Kantone mit beträchtlichen jährlichen Mehreinnahmen an Steuern rechnen können, auf die in der heutigen Finanzsituation nicht verzichtet werden kann?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. a) Am 23. September 1996 hatte der Ständerat beschlossen, die vom Schweizerischen Hauseigentümerverband eingereichte Volksinitiative «Wohneigentum für alle» abzulehnen und sie Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. In der Folge stimmte der Nationalrat am 9. Oktober 1997 einem indirekten Gegenentwurf zu. Dieser sieht für das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der

direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) folgende Änderungen vor:

DBG:

- Einführung einer ausdrücklichen Bestimmung, wonach der Eigenmietwert 60 Prozent des Marktmietwerts zu entsprechen hat.
- Aufgabe der sogenannte Dumont-Praxis, d.h. keine andere Beurteilung der Abzugsfähigkeit des Unterhalts bei neu erworbenen Liegenschaften als bei Liegenschaften, die zum bisherigen Besitz gehören, was im Ergebnis zu einer sogenannten objektiv-technischen Betrachtungsweise führt, wie sie im Kanton Zürich für die Staats- und Gemeindesteuern zur Anwendung gelangt.

StHG:

- Ermächtigung der Kantone (gegebenenfalls kumulativ), die Eigenmietwerte massvoll anzusetzen;
auf eine Anpassung der Eigenmietwerte «während einer gewissen Zeit» zu verzichten;
bei erstmaligen Erwerb von selbstgenutzten Liegenschaften während höchstens acht Jahren einen Abzug auf dem Eigenmietwert zu gewähren;
Abzüge für Wohn- und Bausparen einzuführen.
 - Ausdrücklicher Ausschluss der sogenannten Dumont-Praxis.
- b) Die Eidgenössische Steuerverwaltung hatte im Auftrag einer Subkommission der Kommission des Nationalrates für Wirtschaft und Abgaben noch einen weiteren indirekten Gegenentwurf vorbereitet. Dieser andere Gegenentwurf, der als Systemwechsel bezeichnet wird, umfasst dabei folgende Änderungen in StHG und DBG:
- Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.
 - Beschränkung des Abzugs von Schuldzinsen auf solche für: Geschäftsschulden;
Hypothekendarlehen zwecks Finanzierung von vermieteten Objekten und
Hypothekendarlehen zwecks Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum in den ersten zehn Jahren seit dem Erwerb (sogenannte Ausnahmeregelung).
 - Wegfall des Abzugs der Unterhaltskosten auf selbstgenutztem Wohneigentum.

- Übergangsregelung für selbstgenutztes Wohneigentum und private Schulden, die dem Steuerpflichtigen schon vor Inkrafttreten des neuen Bundesrechts zuzurechnen waren: kontinuierliche Absenkung des steuerbaren Eigenmietwerts einerseits sowie des Schuldzinsen- und Unterhaltskostenabzugs andererseits für die Dauer von acht Jahren.

c) Der Nationalrat gab dem ersterwähnten Gegenentwurf gegenüber dem Systemwechsel den Vorzug. Gleichzeitig stimmte er jedoch dem Begehren zu, zu beiden Gegenentwürfen ein Vernehmlassungsverfahren durchführen zu lassen.

In Erfüllung eines entsprechenden Auftrags hat darauf das Eidgenössische Finanzdepartement die kantonalen Finanzdirektoren eingeladen, zu den beiden Gegenentwürfen Stellung zu nehmen.

Nachdem das Eidgenössische Finanzdepartement die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme bis Ende März 1998 erstreckt hatte und zudem in der Finanzdirektorenkonferenz Ost, der auch der Finanzdirektor des Kantons Zürich angehört, die Absicht bestand, eine gemeinsame Vernehmlassung abzugeben, teilte die Finanzdirektion am 4. März 1998 dem Büro des Kantonsrates mit, dass die Beantwortung der vorliegenden Anfrage erst anfangs April 1998 erfolgen könne.

2. In Übereinstimmung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement kann keinem der beiden Gegenentwürfe zugestimmt werden; es sind beide gleichermassen abzulehnen. Die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» ist mit anderen Worten ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

a) Der Gegenentwurf des Nationalrates vom 9. Oktober 1997 erweist sich zunächst insoweit als überflüssig, als die Eigenmietwerte schon heute sowohl für die Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern massvoll festgesetzt werden. So werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Bundessteuer Eigenmietwerte akzeptiert, die durchschnittlich 70 Prozent des marktüblichen Mietzinses entsprechen. Für die Staats- und Gemeindesteuern kann auf das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997 verwiesen werden, wonach der Eigenmietwert unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge in der Regel auf 60 Prozent des Marktwerts festzulegen ist (§21 Abs. 2 lit. a Steuergesetz). In den anderen Kantonen bestehen ähnliche Lösungen. Was sodann die sogenannte Dumont-Praxis anbelangt, so ist zu berücksichtigen, dass diese in der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts präzisiert wurde (Urteil des

Bundesgerichts vom 24. April 1997). Gemäss dieser Präzisierung ergeben sich bei der Abgrenzung des abzugsfähigen Unterhalts für neuerworbene Liegenschaften kaum mehr Unterschiede gegenüber einer sogenannten objektiv-technischen Betrachtungsweise, wie sie für die Staats- und Gemeindesteuern seit jeher zur Anwendung gelangt.

Weitergehende Steuererleichterungen im Zusammenhang mit dem selbstgenutzten Wohneigentum, wie sie die im Gegenentwurf des Nationalrates vorgeschlagenen Änderungen des StHG vorsehen, lassen sich jedoch mit der verfassungsrechtlich gebotenen steuerlichen Gleichbehandlung von Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern mit Mieterinnen und Mietern nicht mehr vereinbaren. Zudem würden diese Änderungen des StHG dem Gedanken der Steuerharmonisierung zuwiderlaufen, da es sich hier durchwegs um fakultative, offene Rahmenvorschriften handelt, die in den Kantonen zu unterschiedlichsten Lösungen führen würden.

Ferner ist auf die Steuerausfälle hinzuweisen, wie sie sich auch aus dem Gegenentwurf des Nationalrates ergeben würden.

- b) Aber auch dem sogenannten Systemwechsel kann, jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt, nicht zugestimmt werden. Es ist zwar ohne weiteres zuzugeben, dass auch die heutige Eigenmietwertbesteuerung Mängel aufweist. Diese liegen vorab in der Schwierigkeit, eine Schätzungsmethode zu finden, um, bei vertretbarem Verwaltungsaufwand, die Eigenmietwerte so festlegen zu können, dass sie dem angestrebten Verhältnis zu einem marktüblichen Mietzins entsprechen. Aus dieser Sicht erscheint ein Systemwechsel durchaus als prüfenswert.

Andererseits darf aber nicht übersehen werden, dass auch ein Systemwechsel, wie hier vorgeschlagen wird, verschiedene gewichtige Fragen aufwirft, die derzeit nicht eindeutig beantwortet werden können.

Vorab muss festgestellt werden, dass die verfassungsrechtliche Problematik eines Systemwechsels auch in Fachkreisen nach wie vor kontrovers ist. So wird im Bericht, den eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Professor Locher, Universität Bern, im Sommer 1994 dem Eidgenössischen Finanzdepartement erstattet hat, von einem Systemwechsel abgeraten. In diesem Bericht wird unter anderem darauf hingewiesen, dass bei einem Systemwechsel ein ungelöstes Problem der Rechtsgleichheit entstehe zwischen

der Eigentümerin oder dem Eigentümer, die oder der ein Haus selbst finanziert, und der Mieterin oder dem Mieter, die oder der gleich viel Vermögen in andere Anlagen investiert hat; in diesem Verhältnis führe der Systemwechsel zu einer Verletzung von Art. 4 Bundesverfassung. Auch das Fachgremium der ständigen Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bunds, der Kantone und der Gemeinden, die vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzt wurde, ist der Auffassung, dass die verfassungsrechtliche Problematik eines Systemwechsels zu wenig geklärt sei.

Aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Systemwechsels und der damit verbundenen Streichung des Abzugs der Schuldzinsen sind zu bedenken. Zwar würden jene Steuerpflichtigen profitieren, die ihre Hypothek ganz oder doch überwiegend amortisiert haben. Andererseits müssen viele Wohneigentümer mit hoher hypothekarischer Belastung leben. Heute können die Hypothekenzinsen, mit Einschluss der Unterhaltskosten, auch insoweit geltend gemacht werden, als sie den Eigenmietwert übersteigen. Neuere statistische Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zeigen denn, dass der Anteil der Steuerpflichtigen mit «negativer Liegenschaftsrechnung», bezogen auf alle Steuerpflichtigen mit selbstgenutztem Wohneigentum, über 50 Prozent beträgt. Für Wohneigentümerinnen und -eigentümer mit hoher Verschuldung wäre daher ein Systemwechsel mit einer teilweise erheblich höheren Steuerlast verbunden. Sie könnten sich gezwungen sehen, ihr Wohneigentum zu veräussern.

Zudem wäre auch ein Systemwechsel mit entsprechenden Umsetzungsproblemen verbunden. In diesem Zusammenhang ist auf die zu komplizierte Übergangsregelung zu verweisen, aber auch auf die Schwierigkeit, die abzugsfähigen von den nichtabzugsfähigen Schuldzinsen abzugrenzen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung geht davon aus, dass der Systemwechsel, im Sinn des vorliegenden Gegenentwurfs, nach Ablauf der Übergangsregelung bei der direkten Bundessteuer zu einem jährlichen Mehrertrag von insgesamt rund 100 Mio. Franken führen würde. Mangels entsprechender Grundlagen können für den Kanton Zürich keine Aussagen über die finanziellen Auswirkungen eines Systemwechsels gemacht werden.

3. Bei alledem ist noch auf folgendes hinzuweisen: Ende 1996 beauftragte das Eidgenössische Finanzdepartement eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Professor Behnisch, Universität Bern, das System der direkten Steuern auf Lücken zu überprüfen und

aufzuzeigen, wie diese beseitigt oder zumindest verringert werden könnten. Die Kommission hat ihren Bericht dem Eidgenössischen Finanzdepartement bis Ende April 1998 vorzulegen. Der Bundesrat wird den Bericht prüfen und sodann über das weitere Vorgehen entscheiden. Es darf angenommen werden, dass sich dieser Bericht auch mit Problemen befassen wird, die in den vorliegenden Bereich fallen. Auch von daher wäre es verfrüht, sich zum heutigen Zeitpunkt für den einen oder anderen Gegenentwurf zu entscheiden, bevor der erwähnte Bericht vorliegt.

Abstimmungsverhalten der Beamtenversicherungskasse (BVK) des Kantons Zürich im Zusammenhang mit der Fusion zwischen UBS und Schweizerischem Bankverein (SBV)

KR-Nr. 20/1998

Bettina Volland (SP, Zürich) und Mario Fehr (SP, Adliswil) haben am 12. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Besorgt verfolgt die Bevölkerung den laufenden Konzentrationsprozess im Bankensektor, welcher der Wirtschaftsregion Zürich Tausende von Arbeitsplätzen kostet und Stadt und Kanton Zürich um mehrere Millionen Franken Steuereinnahmen bringt. Auch stellt die Fusion zweier Institute dieser Grösse laut der Aussage von Daniel Zuberbühler, Direktor der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK), ein Systemrisiko für die schweizerische Volkswirtschaft dar, da im Falle eines Konkurses die Eidgenossenschaft bzw. die Steuerzahlenden nicht mehr in der Lage wären, die Verluste aufzufangen («Tages-Anzeiger» vom 23. Dezember 1997). In dieser Situation ist auch die BVK, welche Milliarden an Vorsorgegeldern von Arbeitnehmenden verwaltet und mit einem grösseren Aktienpaket an der UBS beteiligt ist, gefordert, soziale, politische und volkswirtschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Die Aktieninhaber/innen der beiden Institute, darunter auch die BVK, werden am 3. und 4. Februar 1998 über die Fusion abstimmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer entscheidet, ob die BVK mit ihrem Aktienpaket der Fusion zwischen UBS und SBV zustimmt oder nicht? Ist dies der Regierungsrat, die Verwaltungskommission der BVK oder deren Anlageausschuss? Wurden die Kompetenzen des Anlageausschusses, wie in der

Antwort auf die Anfrage Mario Fehr (KR-Nr. 118/96) angekündigt, ausgeweitet?

2. Wird die BVK der Fusion zustimmen, oder wird sie sie ablehnen?
3. Nach welchen Kriterien und Überlegungen kommt ein solcher Beschluss zustande?
4. Kennen die Verantwortlichen die Aussagen von Experten, wonach diese Fusion ein Systemrisiko für die schweizerische Volkswirtschaft darstellt, und beziehen sie diese Überlegungen in den Entscheid ein?
5. Wie und zu welchem Zeitpunkt wird die Öffentlichkeit und wie werden die bei der BVK versicherten Personen über das Abstimmungsverhalten ihrer Pensionskasse und deren Beweggründe informiert?
6. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass es – falls die Fusion vollzogen wird – zu keinen Entlassungen kommt?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. Die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich ist eine unselbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 2 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993). Das oberste Organ bildet der Regierungsrat. Die aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern paritätisch zusammengesetzte Verwaltungskommission ist laut § 79 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 27. Januar 1988 zuständig für die Beratung und Begutachtung wichtiger Versicherungsfragen, während gemäss § 21 des Verwaltungsreglements der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 14. Dezember 1988 für Fragen im Zusammenhang mit den Kapitalanlagen der paritätisch besetzte Anlageausschuss der Verwaltungskommission zuständig ist. Nicht zuletzt in Anbetracht der zunehmenden sowohl wirtschaftlichen wie auch politischen Bedeutung von Unternehmenszusammenschlüssen wurde im Rahmen der Revision der Richtlinien der Finanzdirektion über die Anlage der Vermögenswerte der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich in der Fassung vom 22. Oktober 1996 eine neue Bestimmung aufgenommen. Im Hinblick auf die Aktienvertretung an Generalversammlungen erfolgt die Stimmabgabe demnach grundsätzlich nach den Anträgen des Verwaltungsrates. Bei umstrittenen Anträgen erfolgt die Stimmabgabe nach den Weisungen der Finanzdirektion. Die Finanzdirektion kann hierbei die Mitglieder des Anlageausschusses zu einer Sitzung einberufen oder deren Meinung auf dem Korrespondenzweg einholen.

Im Rahmen der regelmässigen Überprüfung der Richtlinien auf ihre Aktualität wurde anlässlich der Sitzung der Verwaltungskommission vom 21. Januar 1998 diese Regelung insofern erweitert, als nunmehr bei umstrittenen Anträgen die Meinung der Verwaltungskommission an einer Sitzung oder auf dem Korrespondenzweg einzuholen ist.

2. An ihrer ausserordentlichen Sitzung vom 21. Januar 1998 hat die Verwaltungskommission nach eingehender Erörterung der Sachlage dem Zusammenschluss zwischen der Schweizerischen Bankgesellschaft und dem Schweizerischen Bankverein mehrheitlich zugestimmt.
3. Das Abstimmungsverhalten der BVK ist das Ergebnis einer sachlichen Abwägung zwischen den sich abzeichnenden kurzfristigen Nachteilen und den geplanten langfristigen Vorteilen einer derartigen Fusion. Neben den gewichtigen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen eines Zusammenschlusses dieser Grössenordnung sind in erster Linie die berechtigten Interessen der Destinatäre an einer sicheren und erfolgreichen Personalvorsorgeeinrichtung zu berücksichtigen.

Im übrigen wird der Einfluss der BVK, die per 31. Dezember 1997 eine Beteiligung an den beiden Grossbanken von rund 417 Mio. Franken aufwies, vielerorts überschätzt. Im Verhältnis zum ausstehenden Aktienkapital besitzt die BVK einen Anteil von 0,52% an den UBS-Inhaberaktien, 0,20% an den UBS-Namenaktien und 0,46% an den Namenaktien des SBV. Da die inländischen Anlagestiftungen, private Grossaktionäre und vor allem ausländische institutionelle Investoren zu den bedeutendsten Anlegern in den grosskapitalisierten schweizerischen Standardwerten zählen, ist der Einfluss selbst einer grossen Personalvorsorgeeinrichtung wie der BVK zu relativieren.

4. Mit dem Zusammenschluss der Schweizerischen Bankgesellschaft und dem Schweizerischen Bankverein entsteht ein weltweit führender Finanzdienstleistungskonzern mit operativem Hauptsitz in Zürich. Damit wird die globale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Zürich gestärkt. Die Finanzmärkte jedenfalls honorierten die Fusion trotz verschiedentlich geäusserten Vorbehalten und erwarten eine Steigerung der Effizienz und der Erträge.

In der Tat machte der Direktor der Eidgenössischen Bankenkommission, der im übrigen den Zusammenschluss, wie eine Rückfrage ergab, positiv würdigt, auf das Systemrisiko aufmerksam, das mit dem Wachstum der Institute und der engeren gegenseitigen Ver-

knüpfung und Verflechtung der Akteure der Volkswirtschaft erwächst. Das Risiko des Zusammenbruchs eines Konzerns kann selbstverständlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Falle einer Grossbank oder einer Kantonalbank müsste mit tiefgreifenden Auswirkungen auf die Volkswirtschaft gerechnet werden. Immerhin gilt es zu beachten, dass auch ohne Fusion zwischen UBS und SBV de facto ein vergleichbares Risiko bereits bestanden hat. Bei einer umfassenden Abwägung von Chancen und Risiken ist daher die Fusion aus volkswirtschaftlicher Sicht positiv zu beurteilen.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die starke Position der neuen Bank insbesondere auf den Wettbewerb im inländischen Markt haben wird. Die in einer Studie der Universität Lausanne erhobenen Bedenken werden gründlich abgeklärt, hat doch die Wettbewerbskommission am 2. Februar 1998 beschlossen, eine viermonatige Hauptuntersuchung der Fusion einzuleiten. Dabei wird geprüft, ob der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, durch die ein wirksamer Wettbewerb beeinträchtigt werden könnte.

5. Die Finanzdirektion entscheidet als zuständige Direktion von Fall zu Fall, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Öffentlichkeit sowie die Destinatäre über das Abstimmungsverhalten informiert werden. Im vorliegenden Fall nahm die Finanzdirektion unmittelbar nach Bekanntgabe der Fusionspläne am 8. Dezember 1997 hierzu Stellung. Der «Tages-Anzeiger» informierte schliesslich am 23. Januar 1998, nach der Sitzung der Verwaltungskommission, über das Abstimmungsverhalten der BVK und die Beweggründe, die zu diesem Entscheid führten.
6. Für besondere Aktivitäten der Behörden zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, die infolge des Wandels der Branchenstrukturen und der Reorganisation von Unternehmen abgebaut werden, besteht wenig Spielraum. Wie die Beispiele der erfolgreichen angelsächsischen Volkswirtschaften und des holländischen Modells zeigen, erscheint es nicht sinnvoll, auf die Erhaltung bestehender Strukturen zu drängen und damit notwendige Neuausrichtungen zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Arbeitsplätze zu gefährden. Soweit vom Staat mit seinen Mitteln die Folgen des bevorstehenden Arbeitsplatzabbaus gemildert und die rasche Wiederbeschäftigung gefördert werden können, besteht selbstverständlich die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Personalabteilungen der zwei betroffenen Banken arbeiten eng miteinander zusammen und werden alles daransetzen, dass nach nicht zu vermeidenden Kündigungen

dank Vermittlung und Beratung bereits während der Kündigungsfrist möglichst schnelle Wiederbeschäftigungen erfolgen werden. Am 30. Januar 1998 haben die UBS Schweizerische Bankgesellschaft und der Schweizerische Bankverein einen umfangreichen Sozialplan mit dem Schweizerischen Bankpersonalverband (SBPV), dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband (SKV), den Sozialpartnern und den Personalkommissionen beider Institute ausgehandelt. Damit sollen die Folgen des geplanten Abbaus von rund 7000 Stellen in der Schweiz für die betroffenen Mitarbeiter gemildert werden. Ferner sind nach Angaben der beiden Banken günstige Voraussetzungen geschaffen worden, dass möglicherweise weniger als die bisher erwarteten 1800 Kündigungen ausgesprochen werden müssen. Obgleich der SKV den ausgehandelten Sozialplan ablehnt, wird der Plan laut einer Mitteilung des Schweizerischen Bankvereins auch ohne dessen Zustimmung in Kraft treten.

*Erwerb Überbauung «Sidlig über de Gleis» in Zürich-Wipkingen
KR-Nr. 21/1998*

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) hat am 12. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Am 17. Dezember 1997 teilte die kantonale Informationsstelle mit, dass die Finanzdirektion ermächtigt wurde, die «Sidlig über de Gleis» in Zürich-Wipkingen als Vermögensanlage der Beamtenversicherungskasse zu erwerben. Dieses grosse Bauvorhaben ist für das Standortquartier Zürich-Wipkingen von grosser Bedeutung, beeinflusst es doch die städtebauliche Entwicklung an einem zentralen und exponierten Ort im Quartier und hat ein Volumen, dass die Gewerbe- und Bevölkerungsstruktur beeinflussen wird. So ist auch der städtischen Volksabstimmung über den Gestaltungsplan im Frühjahr 1990 ein harter Abstimmungskampf vorausgegangen. Die konkrete Ausgestaltung der Überbauung ist deshalb von öffentlichem Interesse im Quartier.

Mit der Übernahme durch die Beamtenversicherungskasse stellen sich nun verschiedene Fragen für das betroffene Quartier, aber auch für die Beamtenversicherungskasse hinsichtlich des Anlageobjekts.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Beabsichtigt der Kanton die ganze Überbauung zu erwerben oder nur Teile davon?

2. Entspricht die Überbauung in ihrer Ausführung immer noch dem Projekt, wie es die Zschokke-Gruppe als Baurechtsnehmer im Februar 1996 der Öffentlichkeit vorgestellt hatte? Oder hat der Kanton bei den Kaufverhandlungen Änderungen erwirkt hinsichtlich Gestaltung der Baukörper, der Wohnungsgrössen und der Gestaltung der Grünflächen?

Ist beim Geschäftshaus immer noch ein Restaurant mit Versammlungsräumen für Quartierorganisationen vorgesehen? Ist bei den Grünflächen immer noch ein öffentlicher Zugang von seiten der Nordbrücke geplant?

Wie sieht der Wohnungsmix (Verteilung auf 1½–5½-Zimmer-Wohnungen) aus? Bestehen bereits Vorstellungen über die Vermietung und die Mietzinsgestaltung? Sind auch längerfristige Mietverträge denkbar, im Interesse von im Quartier verwurzelten Bewohnerinnen und Bewohnern?

5. Was waren die konkreten Gründe der Beamtenversicherungskasse, diese Überbauung als Vermögensanlage zu erwerben? Dem Vernehmen nach war es für den Baurechtsnehmer und Generalunternehmer nicht ganz einfach, Käufer für die Wohnungen zu finden, da das Vermietungsrisiko bei Gleisüberbauungen infolge des durch die Zugerschütterungen zu erwartenden Körperschalls von Fachleuten als nicht unerheblich eingestuft wird. Bestehen vor diesem Hintergrund keine Bedenken, die Überbauung als Vermögensanlage der Beamtenversicherungskasse zu erwerben?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Am 10. Dezember 1997 ermächtigte der Regierungsrat die Direktion der Finanzen, die Überbauung «Sidlig über de Gleis», Rötelsteig 7/19, Rosengartenstrasse 72/4, Scheffelstrasse 12, Zürich-Wipkingen, als Vermögensanlage für die Beamtenversicherungskasse zu erwerben. Die dazu notwendigen Verträge mit Unternehmen der Zschokke-Gruppe und den Schweizerischen Bundesbahnen wurden in der Zwischenzeit abgeschlossen. Der Staat erwarb die gesamte Überbauung, welche ein freistehendes Geschäftshaus mit Büros, Läden, einem Restaurant und acht Wohnungen sowie eine zusammenhängende, aus neun Gebäuden bestehende Wohnanlage mit 130 Wohnungen und einen teilweise öffentlichen parkähnlichen Aussenraum umfasst. Die Überbauung befindet sich auf dem gegen Süden geneigten Gelände des ehemaligen Bahneinschnitts beim Bahnhof Zürich-Wipkingen an ruhiger, sonniger und sehr gut erschlossener Lage. Die verschiedenen Baukörper sind gut durchbildet und gegliedert. Die Parkplätze werden

grösstenteils unterirdisch angeordnet. Die städtebaulich bedeutungsvolle Überbauung wird sich rücksichtsvoll in die Umgebung einfügen und das Quartier Wipkingen insbesondere durch die öffentlichen Anlagen aufwerten. Das Projekt stammt von den Architekten Baumann & Frey und ging mit dem ersten Preis aus einem Architekturwettbewerb hervor. Es entspricht im wesentlichen demjenigen, welches im Februar 1996 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Optimierte wurde es seither vor allem hinsichtlich der Verwendung ökologischer Baumaterialien sowie der Grundrissgestaltung und Ausstattung der Wohnungen.

Im Wohn- und Geschäftshaus Scheffelstrasse 12 sind neben Büros und Wohnungen als quartierbezogene Nutzungen zwei Läden mit rund 1200 m² und 200 m² Verkaufsfläche und ein Restaurant vorgesehen. Der grössere Laden ist bereits langfristig an einen Grossverteiler vermietet. Das Restaurant ist auf den zu schaffenden öffentlichen Platz orientiert, der über einen Zugang mit der Nordbrücke verbunden wird und sich auch für Quartierveranstaltungen eignen dürfte. Die Planung des Innenausbaus des Restaurants und dessen Verpachtung sind noch nicht abgeschlossen. Besondere Versammlungsräume für Quartierorganisationen waren nie vorgesehen und sind aus Platzgründen nicht möglich.

Die 138 Wohnungen sind grosszügig dimensioniert, sehr gut belichtet und teilen sich auf folgende Grössen auf:

- 25 1½-Zimmer-Wohnungen
- 17 2½-Zimmer-Wohnungen
- 54 3½-Zimmer-Wohnungen
- 29 4½-Zimmer-Wohnungen
- 6 5½-Zimmer-Maisonette-Wohnungen
- 7 Loft-Wohnungen

Der heute veranschlagte Mietertrag beruht auf einem Ansatz von durchschnittlich rund Fr. 245 pro m² Wohnfläche. Die endgültigen Mietzinse sind den Marktverhältnissen des Jahres 2000 (Bezugsbereitschaft) anzupassen und noch nicht festgelegt.

Längerfristige Mietverhältnisse sind für Geschäftsräume sinnvoll und vorgesehen. Bei Mietverträgen über Wohnräume wird üblicherweise eine gegenseitige dreimonatige Kündigungsfrist vereinbart, da eine längere Vertragsdauer in den Regel nicht den Mieterbedürfnissen entspricht. Falls einzelne Mieterinnen oder Mieter und insbesondere im Quartier verwurzelte Bewohnerinnen und Bewohner auch für Woh-

nungen längerfristige Verträge abschliessen möchten, steht dem seitens des Vermieters grundsätzlich nichts im Wege.

Der Dämmung der aus dem Bahnbetrieb entstehenden Erschütterungen und Körperschallübertragungen wurde besondere Beachtung geschenkt. Der entsprechende Schall- und Erschütterungsnachweis gemäss SIA-Norm 181 wurde von einer unabhängigen, auf solche Bauwerke spezialisierten Bauingenieurunternehmung geprüft und von den städtischen Behörden genehmigt. Aus dieser Sicht bestehen keine Gründe, die gegen einen Erwerb gesprochen hätten.

Das Projekt weist städtebaulich und architektonisch eine überdurchschnittliche Qualität auf. Die gute innerstädtische Lage, der Mangel an neuzeitlichen Wohnungen im bevorzugten Quartier Wipkingen, das vielfältige Angebot und die angemessene Mietzinsgestaltung lassen eine dauernde Nachfrage und gute Wirtschaftlichkeit erwarten. Da dem Staat eine marktübliche Nettorendite auf dem investierten Kapital garantiert wird, verbleibt das Vermietungs- und Leerstandsrisiko in den ersten Jahren bei der Verkäuferin. Über die Baurechtszinsregelung sind auch die Schweizerischen Bundesbahnen als Grundeigentümerin am unternehmerischen Risiko beteiligt.

Mit dem Erwerb der Überbauung kann eine auf lange Sicht marktkonforme, wertbeständige und zweckmässige Vermögensanlage getätigt werden.

Verzicht der Sanierung des Triemlispitals zugunsten der Spitalregion linkes Zürichseeufer (LZU)

KR-Nr. 22/1998

Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil) hat am 12. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Wie bekannt ist, muss das Triemlispital, das sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand befindet, einer umfassenden Gesamtrenovation unterzogen werden. Es wird mit Kosten in der Grössenordnung von 750 Mio. Franken gerechnet. Besonders vertuernd wirkt sich der Umstand aus, dass die Renovationsarbeiten während des laufenden Spitalbetriebs stattfinden müssen. Für die Landbevölkerung ist es unverständlich, dass ihre in der Region verankerten Spitäler, die zum Teil ohne Defizit arbeiten, Betten abbauen oder gar schliessen müssen und gleichzeitig das defizitäre Triemlispital mit so viel Geld saniert werden soll. Nachdem der Bundesrat die Spitalliste per Ende 1997 nicht genehmigt hat und in den Spitälern am linken Zürichseeufer genügend baulich gute Spitalsubstanz besteht und ausserdem bis im Jahr 2005 nochmals etwa 600

Betten abgebaut werden müssen, muss die gesamte Triemlisanierung in Frage gestellt werden.

Ich bitte darum den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der Anteil der Sanierungskosten, die der Kanton übernehmen müsste, und welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, um auf die geplante Sanierung des Stadtspitals Triemli Einfluss zu nehmen?
2. Ist es in der heutigen finanzknappen Zeit vertretbar, mit sehr hohen Kosten ein Spital zu sanieren und gleichzeitig in der Nähe baulich intakte Spitäler zu schliessen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Idee, die Sanierung des Triemlispitals auf die Notfallabteilung, die Intensivstation und im Bettentrakt auf einige Betten für die Spitzenmedizin zu beschränken oder allenfalls diese in einem kleineren Neubau unterzubringen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

1. Für die Sanierung des Stadtspitals Triemli ist eine Gesamtplanung erarbeitet worden, welche eine etappenweise Umsetzung der Gesamtsanierung in Form einzelner koordinierter Baumassnahmen vorsieht. Insgesamt sind sechs staatsbeitragsberechtigten Baumassnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen bzw. bereits verwirklichten Baumassnahmen und gewisser Projektänderungen ist für die verbleibenden Sanierungsschritte mit Kosten in der Grössenordnung von rund 500 Mio. Franken zu rechnen.

Gemäss dem Gesetz über das Gesundheitswesen unterstützt der Staat den Bau und den Betrieb von Krankenhäusern. Der kantonale Beitrag bemisst sich nach der Steuerbelastung der letzten Jahre in den zum Einzugsgebiet des Spitals gehörenden Gemeinden. Für das Stadtspital Triemli ergibt sich zurzeit ein Beitragssatz von 56% der beitragsberechtigten Kosten. Bei gleichbleibendem Beitragssatz entfällt auf den Kanton bei beitragsberechtigten Kosten von rund 500 Mio. Franken ein Anteil von 280 Mio. Franken. Verteilt auf eine Bauzeit von schätzungsweise 15 bis 20 Jahre, beläuft sich der durchschnittliche Finanzbedarf auf 14 bis 18 Mio. Franken pro Jahr.

Im Rahmen der geplanten Sanierung des Triemlispitals kann der Regierungsrat auf der Ebene der Gesamtplanung Einfluss nehmen. Der Leistungsauftrag des Triemlispitals wird hinsichtlich Leistung und

Grösse überprüft. In diesem Zusammenhang ist die laufende Bedarfs- und Strukturanalyse der spezialisierten und hoch spezialisierten stationären Versorgung zu erwähnen. Nach der Genehmigung der Gesamtplanung werden die einzelnen Baumassnahmen stufenweise genehmigt, wobei dem Regierungsrat zunächst der Kredit für das Vorprojekt, nachfolgend Raumprogramm und Bauprojektierungskredit und zuletzt der eigentliche Objektkredit (Projekt mit Kostenvoranschlag) einzeln zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Das weitere Bestehen des Stadtspitals Triemli als eines von zwei Zentralspitälern mit Aufgaben in der Grundversorgung für die Stadt Zürich und umliegende Gemeinden sowie der spezialisierten Versorgung für ein überregionales Einzugsgebiet ist unbestritten. Im Rahmen der vom Regierungsrat genehmigten Zürcher Spitalliste 1998 wurde für das Triemlispital ein Leistungsauftrag im Bereich der Grund- und der spezialisierten Versorgung festgelegt.

Im Triemlispital wird ein grosser Teil der Pflorgetage in der Grundversorgung erbracht. Bei einer Schliessung der Spitäler Adliswil und Thalwil und der Etablierung eines einheitlichen Schwerpunktspitals für das linke Zürichseeufer am Standort Horgen (Zusammenschluss der Spitäler Horgen und Wädenswil) würden in dieser Spitalregion zwar Bettenkapazitäten abgebaut, die aber bei weitem nicht ausreichen, um die entsprechenden Leistungen des Triemlispitals zu übernehmen. Zudem verfügen die Spitäler des linken Zürichseeufers nicht über die notwendige Infrastruktur (Operationssäle, Diagnose- und Therapieeinrichtungen), die zur Behandlung dieser zusätzlichen Patientinnen und Patienten notwendig wäre. Auf eine Sanierung des Triemlispitals kann aus diesem Grund nicht verzichtet werden.

Ähnliche Leistungsverhältnisse wie für den Pflegebereich gelten auch für den Notfall. 1996 hat die Notfallstation des Triemlispitals rund 18'500 Notfallpatientinnen und -patienten behandelt. Das Triemlispital versorgt damit annähernd gleich viele Notfälle wie das Universitätsspital mit der grössten Notfallstation im Kanton. Die Notfallstationen der Spitäler am linken Zürichseeufer weisen eine bedeutend geringere Kapazität und eine viel einfachere Behandlungsinfrastruktur auf. Auch sie sind nicht in der Lage, das Triemlispital zu ersetzen.

3. In jedem Spital stehen die Bereiche Notfall, Behandlung, Intensiv- und Normalpflege in einem engen Beziehungsgeflecht und bedingen sich gegenseitig in der Behandlungskette. Dies trifft insbesondere auch auf die jeweilige Grösse und Kapazitäten der vier Teilbereiche zu:

- Behandlungs- und Intensivpflegeinfrastruktur werden sowohl für Notfälle als auch für eingewiesene Patientinnen und Patienten benötigt. Bei einer künstlichen Auftrennung der Patientenströme – mit einer Beibehaltung der Notfallstation am Triemli und der Betreuung der regulären Patientinnen und Patienten an den Spitälern des linken Zürichseeufers – könnte zum Beispiel die Behandlungsinfrastruktur des Triemlispitals nicht einfach halbiert werden, sondern müsste fast im gleichen Umfang wie heute zur Verfügung stehen.
- Eine solche Trennung wäre auch aus medizinischen Gründen unsinnig und verantwortungslos, da eine Aufteilung der Behandlungskapazitäten von einem auf fünf Spitäler eine adäquate Betreuung vor allem von Patientinnen und Patienten mit Mehrfacherkrankungen, wie sie bei älteren Menschen häufig sind, bedeutend erschweren, in vielen Fällen sogar verunmöglichen würde. Die moderne Medizin beruht in immer stärkerem Mass auf der Spezialisierung, aber auch auf interdisziplinären Behandlungskonzepten. Zeitgemässe medizinische Behandlungszentren müssen deshalb (und auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit) eine bestimmte Mindestgrösse aufweisen. Gerade mit der geplanten Zusammenlegung der beiden Spitäler Horgen und Wädenswil und der damit erzielten Konzentration an einem Standort erhoffen sich die Beteiligten, in dieser Hinsicht eine klare Verbesserung der Versorgung für die Region des linken Zürichseeufers zu erzielen. Eine Aufsplitterung der heute im Triemlispital konzentrierten Leistungen würde diesen Tendenzen diametral entgegenstehen.
- Die am Triemlispital stationär behandelten Patientinnen und Patienten werden zudem bis zu 50% über die Notfallstation aufgenommen. Für die Behandlung dieser Patientinnen und Patienten ist ein breites medizinisches Spektrum der Grund- und spezialisierten Versorgung erforderlich.

Aus Kapazitätsgründen kann das Spital Triemli nicht zugunsten der Spitäler des linken Zürichseeufers aufgegeben werden.

Denkansatz bei der Planung und Realisierung von Massnahmen für Menschen mit Behinderungen
KR-Nr. 29/1998

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.) hat am 19. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der Diskussion, Verabschiedung und Auswertung von Stellungnahmen im Vorstand der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich fällt immer wieder auf, dass – bei aller Bereitschaft zu behindertengerechten Lösungen – nach wie vor Denkmuster vorherrschen, die sowohl in sachlicher wie finanzieller Hinsicht zu unbefriedigenden Lösungen führen. Zu rasch wird geistig auf den Sonderfall eingeschwenkt, der nach einer separaten (in der Regel kostspieligen) Lösung ruft. Dadurch gehen Synergien und Lösungen unwiderbringlich verloren, die auch anderen Gruppen (Betagten, Schwangeren, Familien mit Kleinkindern usw.) zugute kämen. Der Gedanke der Selbstbestimmung, der Gleichberechtigung und der bestmöglichen Integration ist in der Lösungsfindung zu wenig präsent.

Anschliessend muss jeweils wortreich begründet werden, aus welchen Gründen Lösungen «technisch» oder «finanziell» nicht möglich seien, die anderorts seit Jahren gut und kostengünstig funktionieren. Die – teilweise unnötigen – Sonderlösungen müssen dann nicht selten aus Kostengründen rationiert werden und schränken die behinderten Menschen dadurch unnötig ein (z. B. BTZ). Einige Beispiele:

- Bei der Bestellung von Rollmaterial (Tram, Busse, Eisenbahn) steht ein behindertengerechter Ein- und Ausstieg nicht – von Anfang an – zwingend im Pflichtenheft. Fazit: Er fällt weg – und Fahrgäste, die sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortbewegen könnten, müssen mit teuren Sondertransportfahrzeugen befördert werden. Nachrüstungen sind sehr teuer.
- Das zu schaffende Behindertentransportsystem für den Kanton Zürich (Pro Mobil) soll als Dachorganisation der Behindertentransportunternehmen ausserhalb des Zürcher Verkehrsverbands (ZVV), also nicht im unmittelbaren Entscheidungszentrum, angesiedelt werden. Statt ein Verkehrsbetrieb des ZVV zu werden, wird Pro Mobil zum Teil als sozialfürsorgerische Aufgabe definiert (entgegen dem Grundsatzentscheid des Kantonsrates).
- Beim gegenwärtigen *wif!*-Projekt zur Zusammenführung der Berufsberatung ist offensichtlich nicht vorgesehen, die Berufsberatung der IV-Stelle zumindest fachlich näher an die allgemeine Berufsberatung heranzurücken, obwohl die Überschneidungen offensichtlich sind.
- Auf der Suche nach Arbeit fallen behinderte Menschen in der Praxis zwischen Stuhl und Bank, weil sich weder die IV noch die RAV für zuständig erklären, was unhaltbar ist.

- Die im PBG geforderten Massnahmen für das behinderten- und betagtengerechte Bauen (im Quervergleich mit andern Kantonen sehr massvolle Auflagen) werden in vielen Gemeinden – wie die Behindertenkonferenz nachwies – immer noch «vergessen», obwohl sie – in der Bauphase implementiert – sehr kostengünstig sind.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie nimmt er diese Situation wahr?
2. Teilt er die Ansicht, dass auch eine «wohltätige» Ausgrenzung von Behinderten zu menschlich wie finanziell unbefriedigenden Lösungen führt?
3. Wo kann er einwirken, um zu besseren Lösungen beizutragen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Fürsorge wie folgt:

1. Es trifft zu, dass bis anhin die Förderung und die Integration Behinderter oft über Sonderlösungen für die betreffenden Behindertengruppen angestrebt worden sind. Seit einiger Zeit hat aber ein Umdenken eingesetzt. Heute wird vermehrt versucht, die Anliegen Behinderter von Anfang an in die Erarbeitung neuer Lösungen einzubeziehen. Dieser Prozess braucht Zeit. Er muss schrittweise vollzogen und auf die bestehenden Verhältnisse abgestimmt werden.
2. Ob eine Sonderlösung für Behinderte zu menschlich und finanziell unbefriedigenden Situationen führt, kann nicht generell beantwortet werden. Es gilt Vor- und Nachteile der möglichen Lösungen abzuwägen. In vielen Fällen kann jedoch der rechtzeitige Einbezug der Bedürfnisse der Behinderten in eine Planung helfen, später teure Anpassungen und Zusatzlösungen zu vermeiden.
3. Es wird vor allem darum gehen, entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten. Im Bereich der Bauten sorgt die Baudirektion dafür, dass bei staatlichen Bauten und Anlagen sowie bei solchen, die vom Staat finanziell unterstützt werden, die Bestimmungen für behinderten- und betagtengerechtes Bauen vollzogen werden. Bereits 1983 ist beim kantonalen Hochbauamt die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen eingerichtet worden. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit bilden Bauvorhaben für behinderte Personen, die eine besondere Begleitung oder Beratung erfordern. Die Beratungsstelle steht allen Privaten, aber auch den Gemeinden zur Verfügung, um bei ihren Bauvorhaben die Bedürfnisse der Behinderten wahrzunehmen und konkret umzusetzen.

Im Hinblick auf den Arbeitsmarkt gibt es immer wieder Berührungspunkte und Überschneidungen zwischen den verschiedenen Beratungsdiensten. Es wäre daher zweckmässig, auch die IV-Berufsberatung in geeigneter Weise in das *wif!*-Projekt über die Zusammenführung von allgemeiner und akademischer Berufsberatung einzubeziehen. Das kantonale Jugendamt wird das weitere Vorgehen veranlassen.

Die Freizügigkeit des öffentlichen Verkehrs kann erst langfristig erreicht werden. Daher ist einstweilen die Förderung von ergänzenden Angeboten zweckmässig. Das Transportkonzept für mobilitätsbehinderte Personen Pro Mobil ist deswegen keine sozialfürsorgerische Aufgabe. Der Beitrag des Verkehrsverbunds an die Dachorganisation Pro Mobil wird – vergleichbar mit den Zusammenarbeits- und Transportverträgen mit den Verkehrsunternehmen – mit einem Leistungsauftrag verknüpft werden, der Effizienz und Effektivität der Leistungen sicherstellen wird. Die Aufgabenteilung ist auch im Verhältnis zwischen Verkehrsverbund und Verkehrsunternehmen nach dem Subsidiaritätsprinzip ausgestaltet, wonach die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten möglichst dezentralisiert werden. Die Verkehrsunternehmen würden sich zu Recht dagegen wehren, im «unmittelbaren Entscheidungszentrum» angesiedelt zu werden. Grösstmögliche Delegation hat einen rein organisatorischen Charakter, welcher der Effizienz und der Effektivität dient, und darf nicht als Ausgrenzung interpretiert werden. Eine möglichst hohe Selbständigkeit der Dachorganisation bedeutet somit Gleichstellung mit den Verkehrsunternehmen.

Finanziert der Kanton Zürich defizitäre Schwyzer Buslinien?
KR-Nr. 30/1998

Hansruedi Schmid (SP, Richterswil) hat am 19. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Vor einigen Jahren wurde im Bezirk Höfe des Kantons Schwyz ein ehrgeiziges, weil flächendeckendes Buslinienkonzept entwickelt, welches eine optimale Verknüpfung mit SOB, SBB und ZVV erreichen wollte. Aus Kostengründen wurden damals nicht alle Teile realisiert und mehrere von Probephasen abhängig gemacht. Im August 1997 wurde nun, zur Überraschung der Richterswiler Behörden, einer dieser neuen Linien, dem sogenannten Höfnerbus – der Verbindung von Samstagern über Wollerau, Freienbach ins Seedamm-Center in Pfäffikon –, vom EVED die Konzession bis ins Jahr 1999 erteilt. Die neue Buslinie ist

nun seit Anfang Dezember in Betrieb, obwohl die Endstation in Samstagern noch nicht realisiert ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer entscheidet im Kanton Zürich über die Aufnahme von neuen ZVV-Verkehrsverbindungen, welche zum überwiegenden Teil oder gar vollständig auf ausserkantonalem Gebiet liegen?
2. Gibt es für den Regierungsrat Gründe, die Gemeinde Richterswil vor dem Stellen des Konzessionsgesuchs für den Höfnerbus an das EVED nicht zu informieren, nicht ins Vernehmlassungsverfahren des EVED einzubeziehen und nach der Konzessionserteilung nicht zu informieren, obwohl Richterswil später einen Teil des Defizits zu übernehmen hat?
3. Wie schätzt der Regierungsrat den Kostendeckungsgrad der neuen Buslinie ein, welche im Halbstundentakt vor allem das Seedamm-Einkaufszentrum besser erschliessen soll? Finanzieren der Kanton Zürich und die Zürcher Gemeinden über den ZVV den Schwyzer Gemeinden Freienbach und Wollerau deren Buslinie?
4. Gibt es eine Rechtsgrundlage, welche Kostenunterdeckungen ausserkantonaler ZVV-Linien diesen Kantonen vollumfänglich überwälzen lässt? Welches Kostenteilersystem gilt heute für diese Gemeinden und Kantone?
5. Wie verträgt sich das geplante Randstundenkonzept des ZVV, bei dem die Leistungen des ÖV abgebaut werden sollen, um Kosten zu sparen, mit der Aufnahme neuer ausserkantonalen, wahrscheinlich defizitärer Linien?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Gesetzliche Grundlagen

Die Zusammenarbeit im Regionalverkehr zwischen Bund, Kantonen und Transportunternehmen richtet sich nach dem auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzten revidierten Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101). Auf dieser Grundlage bestellen und finanzieren Bund und Kantone das Angebot im regionalen Personenverkehr gemeinsam bei den Transportunternehmen. In Art. 13 der Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (ADFV, SR 742.101.1) ist festgehalten, dass Bund, Kantone und Transportunternehmen geeignete

Organisationen zur Koordination des Verkehrsangebots schaffen. Im Vordergrund stehen dabei grenzüberschreitende Verbindungen.

Im Kanton Zürich regelt das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) den gesamten öffentlichen Verkehr. Gemäss § 19 Abs. 1 PVG legt der Verkehrsrat das Verbundangebot in einem besonderen Fahrplanverfahren unter Mitwirkung der Gemeinden, der regionalen Verkehrskonferenzen und der Transportunternehmen fest. Die Fahrplanverordnung (§§ 11ff.) regelt den Einbezug der Gemeinden und der regionalen Verkehrskonferenzen im Fahrplanverfahren. Der Verkehrsrat entscheidet nach durchgeführtem Fahrplanverfahren über die Aufnahme neuer Verkehrsangebote in das Verbundangebot, die für die Gemeinden über die Kostenverteilerverordnung kostenwirksam werden.

Die Finanzierung von abgeltungsberechtigten Regionallinien, welche die Kantonsgrenzen überschreiten, richtet sich nach Art. 7 der Bundesverordnung über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV, SR 742.101.2). Die Kantone sind grundsätzlich frei, den Verteilschlüssel für die Defizitdeckung der einzelnen Linien einvernehmlich festzulegen. Die KAV sieht eine Regelung für den Fall vor, dass keine Einigung unter den Kantonen erzielt werden kann: Grundsätzlich gelten die Streckenlänge und die Anzahl Haltestellenabfahrten auf den jeweiligen Kantonsgebieten als Basis für die Aufteilung der Liniendefizite. Diese Regelung gilt ausschliesslich für Angebote, welche vom Bund als abgeltungsberechtigten Regionalverkehr anerkannt werden. Diese Berechnungsweise ist in der heutigen Praxis wegleitend.

Situation des Höfnerbusses

Beim sogenannten Höfnerbus handelt es sich weder um eine abgeltungsberechtigte Linie gemäss ADFV noch um ein Verbundangebot des Verkehrsverbunds. Dieses Angebot wird ausschliesslich durch den Kanton Schwyz bestellt und finanziert. Weder der Verkehrsverbund noch die Gemeinde Richterswil tragen ein allfälliges Defizit mit.

Die Leistungen des Höfnerbusses wurden vom Kanton Schwyz öffentlich ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die Offerte von Postauto Linth–Schwyz–Glarus. Dieses Unternehmen stellte in der Folge das Konzessionsgesuch. Kanton Zürich und Verkehrsverbund haben im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren keine Einwendungen gegen das Gesuch vorgebracht, weil ein allfälliges Defizit des Höfnerbusses durch den Kanton Schwyz finanziert wird und die Kostenunterdeckung des Verkehrsverbunds nicht berührt. Im übrigen wird auch die Endhalteschleife am Bahnhof Samstagern ausserkantonale finanziert.

Der Höfnerbus verkehrt auf seiner ganzen Länge innerhalb des Tarifgebiets des Verkehrsverbundes (Zone 81). Verbundfahrausweise sind in dieser Zone gültig, obwohl die Zone 81 auf dem Kantonsgebiet von Schwyz liegt. Die Erweiterung des Tarifgebiets wurde mit der Einführung des Verkehrsverbunds vertraglich mit dem Kanton Schwyz geregelt. Dabei werden auch Durchtarifizierungsverluste vom Kanton Schwyz abgegolten. Der Verkehrsverbund entschädigt den in dieser Zone verkehrenden Unternehmen den Einnahmenausfall, der aus der Anerkennung des Verbundtarifs entsteht. Umgekehrt liefern die betreffenden Unternehmen alle Einnahmen aus dem Verkauf von Verbundfahrausweisen dem Verkehrsverbund ab. Aufgrund der Erfolgsneutralität für den Kanton Zürich ist der Kanton Schwyz weitgehend frei, Verkehrsangebote auf eigene Rechnung einzuführen.

Triebwerklärm

KR-Nr. 31/1998

*Helen Kunz (LdU, Opfikon), Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rüm-
lang) und Regula Götsch Neukom (SP, Kloten) haben am 19. Januar
1998 folgende Anfrage eingereicht:*

Immer wieder klagen Leute aus Glattbrugg, Kloten und Rüm-
lang über Triebwerklärm ausserhalb der Flugbetriebszeiten (Nachtstunden).

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht die Möglichkeit, dass es sich dabei um Standläufe handelt?
2. Wenn ja, wie ist dies möglich, da Standläufe mit Schalldämpfanlagen durchgeführt werden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Standläufe im Werftareal dürfen gemäss §16 Abs. 1 von Anhang 2 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich vom 19. August 1992 grundsätzlich nur unter Verwendung von Schalldämpferanlagen durchgeführt werden. Zur Nachtzeit, d. h. zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, sind Standläufe ohne Schalldämpfer nur mit Bewilligung des Verkehrsdienstes der Flughafendirektion Zürich und nur dann statthaft, wenn die Schalldämpferanlagen aus unvorhersehbaren technischen oder aus meteorologischen Gründen nicht verwendbar oder wenn sie für das betreffende Flugzeugmuster nicht geeignet sind (Abs. 2 derselben Bestimmung). 1997 wurden zur Nachtzeit keine Standläufe ohne und insgesamt lediglich dreizehn unter Verwendung der Schalldämpferanlagen

durchgeführt. Die Störung, welche in jüngster Zeit von Teilen der Bevölkerung rund um den Flughafen wahrgenommen wird, stammt mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht von Standläufen, sondern von den bordeigenen, mit Kerosin betriebenen Hilfsaggregaten (Auxiliary Power Unit, APU) der Flugzeuge. Bekanntlich sind die beiden Terminals mit zentralen Energieversorgungsanlagen ausgerüstet, von denen die Flugzeuge während der Standzeiten am Boden Strom für die Energieversorgung und die Frischluftzufuhr beziehen. Flugzeuge, die an einem der beiden Terminals angedockt sind, haben ihren Strom von der zentralen Versorgungsanlage zu beziehen, dürfen ihre APU aus lufthygienischen Gründen (Vermeidung von Schadstoffemissionen) also nicht in Betrieb setzen. Flugzeuge auf offenen Standplätzen hingegen ist der Betrieb ihrer APU, wenn auch in zeitlicher Hinsicht beschränkt, erlaubt. Die zentrale Energieversorgungsanlage auf dem Terminal A wurde 1985 eingebaut. Sie ist heute überaltert und muss ersetzt werden, weshalb sie im vergangenen Oktober ausser Betrieb genommen wurde. Die Installation der neuen, von der SAirGroup erstellten, rund 13 Mio. Franken teuren Anlage wird bis zum Spätsommer dieses Jahres dauern. Bis dahin werden die am Fingerdock A aufgestellten Flugzeuge ihre APU während der Standzeiten laufen lassen müssen, was vor allem nachts, bei einem entsprechend tiefen Grundgeräusch je nach Windlage in einzelnen Gemeinden, hörbar ist. Der Informationsdienst des Flughafens Zürich (IFZ) hat die Öffentlichkeit Mitte Februar durch die Presse über diesen Sachverhalt informiert und um Verständnis für die dadurch verursachte Belästigung gebeten.

Wiederaufnahme des Strafuntersuchungsverfahrens gegen den ehemaligen UBS-Wachmann «Meili»

KR-Nr. 317/1998

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) hat am 19. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Im vergangenen Jahr wurde eine Strafuntersuchung wegen Verletzung des Bankgeheimnisses gegen den ehemaligen UBS-Wachtmann «Meili» eingestellt. Bei den Ausführungen der Untersuchungsbehörden wurde erläutert, dass aufgrund der alten Akten, und somit zum Teil die Dokumenteninhalte nicht mehr relevant sind bzw. nicht mehr existieren, durch die Entwendung dieser Akten niemand zu Schaden kam. Gleichzeitig wurde aber auch festgehalten, dass die Rolle in diesem Zusammenhang von Herrn Meili offene Fragen hinterlasse. Nachdem nun keine Strafklage gegen Herrn Meili eingereicht wurde, bleibt ungeklärt, ob das Handeln von Herrn Meili strafbar ist oder nicht. Dieser Umstand ermöglichte nun Herrn Meili auch, gegen die UBS eine

Entschädigungsklage einzureichen. Da jedoch das Verhalten von Herrn Meili nicht abschliessend beurteilt wurde, steht die eingeklagte UBS dem Verfahren relativ schutzlos gegenüber. In der «NZZ» vom 19. Januar 1998 ist nun zu lesen, dass bei der UBS Protokolle vorhanden sind, welche ein vorsätzliches Verschulden von Herrn Meili wieder untermauern würden.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Untersuchungsbehörden anzufragen, ob diese aufgrund der neuen Erkenntnisse bereit sind, die Strafuntersuchung gegen Herrn Meili wieder aufzunehmen?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Einstellung des Verfahrens höchst fragwürdig ist und dass die Verletzung des Bankgeheimnisses nichts mit dem Umstand von vorhandenen Geschädigten zu tun hat, wie dies damals als ein Einstellungsgrund angegeben worden ist?
3. Wurden die Rechte von Bürgerin und Bürger (bzw. Institutionen) in diesem Lande und das Prinzip der Gleichstellung vor dem Gesetz mit dieser Einstellungsentscheid genügend gewahrt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, ein unabhängiges Gutachten über den damaligen Einstellungsentscheid erstellen zu lassen?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus bestens.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

Die Strafuntersuchung gegen den Wachtmann Christoph Meili wurde von der Bezirksanwaltschaft IV für den Kanton Zürich mit Verfügung vom 24. September 1997 deshalb eingestellt, weil die behändigten Dokumente nur rudimentäre Kundeninformationen enthalten haben und diese bereits 70 bis 100 Jahre alt gewesen sind. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse an der Erforschung der historischen Wahrheit davon auszugehen, dass die damaligen Kreditkunden heute kein legitimes und überwiegendes Geheimhaltungsinteresse mehr haben, so dass der Angeschuldigte Meili aus objektiven Gründen gar keine Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Bankengesetz begangen haben kann. Erfüllt ein bestimmtes Tun keine objektiven Tatbestandselemente einer Straftat, ist die subjektive Seite, sind die Motive des Handels, unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zu überprüfen. Bezüglich weiterer

möglicher strafbarer Handlungen fehlte es an den Prozessvoraussetzungen, nachdem keine Strafanträge wegen Hausfriedensbruchs und Verletzung des Geschäftsgeheimnisses gestellt worden waren. Die Einstellungsverfügung erfolgte daher zu Recht. Seitens der Regierung besteht kein Handlungsbedarf mehr, steht doch fest, dass Herrn Meili keine strafbare Handlung vorgeworfen werden kann.

Die von den Medien anfangs Jahr im Anschluss an die «Klage» Meilis gegen die UBS als Neuigkeiten präsentierte Einzelheiten, wie mehrmaliges Aufsuchen des Shredderraums, fehlender Bewachungsauftrag in jenem Gebäude u.a., waren bereits im Strafverfahren bekannt. Sie sind in der Einstellungsverfügung auch entsprechend gewürdigt worden. Diese Einstellungsverfügung ist den Medien seinerzeit an der Pressekonferenz vom 2. Oktober 1997 im vollen Wortlaut abgegeben worden. Neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die Einstellung des Verfahrens verletzt keine Rechte von Bürgerinnen und Bürgern und oder Institutionen. Es besteht kein Anlass, ein Gutachten über den Einstellungsentscheid erstellen zu lassen.

Behindertengerechtes Bauen
KR-Nr. 38/1998

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) hat am 26. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

1994/95 wurde im Rahmen einer vom Kantonsrat überwiesenen Einzelinitiative, die das behindertengerechte Bauen auf Gesetzesebene festlegen wollte, der verlangte Zusatz in die Verkehrssicherheitsverordnung aufgenommen. Dies wurde im Februar 1995 mit Brief der Baudirektion allen Gemeinden mitgeteilt. Darin wurde auch festgeschrieben, dass als Grundlage für behindertengerechtes Bauen die SN 560500 massgebend ist. In der Zwischenzeit sind offensichtlich die guten Vorsätze von damals in Vergessenheit geraten bzw. ist das Wissen nicht weitervermittelt worden. An verschiedenen Stellen auf öffentlichem Grund wird nicht mehr behindertengerecht gebaut, sondern erhält z. B. der Fahrradfahrer gegenüber den Behinderten die Vorfahrt.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie steht es mit der Umsetzung des vom Kantonsrat beschlossenen Vorgehens bezüglich behindertengerechtes Bauen beim Kanton, bei den Gemeinden?
2. Wie kontrolliert der Kanton die Einhaltung der damals beschlossenen Massnahmen, insbesondere die SN 560500?

3. Wird der Regierungsrat in Zukunft vermehrt darauf achten, dass auf öffentlichem Grund behindertengerecht gebaut wird und nicht andere Verkehrsteilnehmer gegenüber Behinderten bevorzugt werden?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Gemäss § 14 des Strassengesetzes (LS 722.1) sind bei der Projektierung von Strassen die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen angemessen zu berücksichtigen. Nach § 239 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sind bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind, die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten bei der Gestaltung und Ausrüstung zu berücksichtigen. Diese Bestimmungen werden in der Besonderen Bauverordnung I (LS 700.21) und in der Verkehrssicherheitsverordnung näher konkretisiert. Gemäss § 22a Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15) sind hinsichtlich der Bedürfnisse der Behinderten und Betagten bei der Projektierung und beim Bau von Strassen die im Anhang aufgeführten Richtlinien und Normalien zu beachten. Diese Beachtlicherklärung hat zur Folge, dass von der Norm SN 521500/Behindertengerechtes Bauen (nicht SN 560500) nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, welche dargelegt werden müssen, abgewichen werden darf.

Die Baudirektion sorgt dafür, dass bei der Projektierung und beim Bau von Staatsstrassen und bei Gemeindestrassen, bei denen der Staat Beiträge an die Baukosten leistet, die obengenannten Bestimmungen vollzogen werden. So sind gemäss den Normalien des kantonalen Tiefbauamts die Trottoirkanten bei Fussgängerübergängen (Fussgängerstreifen) im Sinne einer behindertengerechten Bauweise auf 3 cm Anschlaghöhe auszubilden (Norm 651B). Bestehende Übergänge werden im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten laufend an diese Norm angepasst. Bei Übergängen entsteht jedoch ein Konflikt zwischen den Interessen der Radfahrer und jener der sehbehinderten Strassenbenützer. Während für Sehbehinderte aus Orientierungsgründen ein 2–3 cm hoher Anschlag erforderlich ist, erweist sich ein solcher für Radfahrer als wenig komfortabel. Dieser Interessenkonflikt kann dort, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, durch je besonders gestaltete kombinierte Radfahrer- und Fussgängerübergänge gelöst werden. Zurzeit wird im Rahmen eines Versuchs weiter geprüft, ob die im Hauptbahnhof Zürich erfolgreich eingerichteten taktilen Leitlinien auch im öffentlichen

Strassenbereich als Orientierungshilfe für Sehbehinderte eingesetzt werden können. Dem behindertengerechten Bauen wird auch beim Erstellen neuer Verkehrskreisel besondere Beachtung geschenkt. Wo immer möglich werden die Fussgängerbereiche rund um die Kreisel als Orientierungshilfe für Sehbehinderte mit Rabatten von der Kreisfahrbahn abgetrennt.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen den Bedürfnissen der Behinderten und Betagten sowohl bei der Projektierung als auch beim Bau von Strassen bestmöglich Rechnung getragen wird. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Beachtung der anwendbaren Bestimmungen in erster Linie Sache des jeweiligen Baupflichtigen ist. Ein Eingreifen des Regierungsrates bzw. der Baudirektion ist nur unter den engen Voraussetzungen des Aufsichtsrechts zulässig.

Gewährleistung des Grundwasserschutzes
KR-Nr. 39/1998

Ingrid Schmid (GP, Zürich) und Felix Müller (GP, Winterthur) haben am 26. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das kantonale Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) hat im Herbst 1997 bei zwei baulichen Vorhaben die Gewährleistung des Grundwasserschutzes anders beurteilt als das Buwal bzw. die Wasserforschungsanstalt EAWAG. Im ersten Fall erhob das Buwal Einsprache gegen die geplante S-Bahn-Station Glanzenberg zwischen Schlieren und Dietikon, da die Personenunterführung sowie ein Teil der geplanten Park-and-ride-Anlage im empfindlichen Bereich der Grundwasserschutzzone liegen. Das AGW war der Meinung, dass mit baulichen Zusatzmassnahmen dieses Risiko tragbar sei und diese Bauten unter Berücksichtigung der strengen Auflagen realisiert werden könnten.

Im zweiten Fall handelte es sich um die Gemeinde Fehraltorf, in welcher der Grundwasserspiegel sinkt, weil aus Sicht der EAWAG zuviel Trinkwasser entnommen wird. In einer Untersuchung über «Integrierte Siedlungsentwässerung, Fallstudie Fehraltorf» stellte die EAWAG 1992 fest, dass der Grundwasserspiegel in der Gemeinde Fehraltorf seit 1943 um rund einen Meter gesunken ist. Dies hat u.a. zur Folge, dass der Talbach Luppmen in regenarmen Zeiten streckenweise austrocknet und die Schmutzkonzentration unterhalb der Kläranlage «gelegentlich zu Fischsterben» führt. In ihrem Schlussbericht schreiben die EAWAG-Autoren dazu, dass die intensive Grundwasserförderung eines der zentralen siedlungswirtschaftlichen Probleme in Fehraltorf ist. Der Chef der Abteilung Wasserversorgung und Grundwasser im kantonalen

Gewässerschutzamt interpretiert die Resultate anders als die EAWAG und steht Empfehlungen zum Trinkwassersparen skeptisch gegenüber. Der Kanton hat zudem 1993 die Exportverträge so erneuert, dass die Gemeinde pro Jahr 1,6 Milliarden Liter Grundwasser absaugen darf, einen Drittel mehr, als Fehraltorf und die Nachbargemeinden heute benötigen.

Die beiden Beispiele stellen aus Sicht von Fachleuten keine Einzelfälle dar. Es stellt sich die Frage, ob das Grundwasser als eine der wichtigsten Lebensgrundlagen für Mensch und Natur im Kanton Zürich nicht dringend nachhaltiger geschützt werden kann. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was zieht der Regierungsrat für Schlussfolgerungen aus den beiden Beispielen und grundsätzlich bezüglich der unterschiedlichen Beurteilung des Grundwasserschutzes von Buwal bzw. EAWAG und dem zuständigen Amt beim Kanton? Wie viele Fälle sind in den letzten zehn Jahren unterschiedlich beurteilt worden?
2. Was hält der Regierungsrat von den Vorschlägen der EAWAG-Studie, wie z. B.
 - der Erhöhung des tiefen Wassertarifs?
 - der Nutzung von Regenwasser für Garten, Wäsche und Toiletten-spülung im Haushalt?
 - und der Wasserrezirkulation in der Industrie?
 - die Überprüfung des Grundwasserexports?Wer ist für eine allfällige Umsetzung dieser Massnahmen zuständig? Wie steht es mit der Verminderung der Bodenversiegelung, welche Massnahmen sieht der Regierungsrat in diesem Bereich?
3. Was für Auflagen kann der Kanton bei der Erteilung von Konzessionen für die Entnahme von Grundwasser machen, damit die Grundwasserförderung vermindert wird? Wie verlief die mengenmässige Entwicklung der Grundwasserentnahme in den letzten zehn Jahren? Wie lauten die Prognosen für die Zukunft?
4. Was sieht der Regierungsrat für Möglichkeiten, um das lebenswichtige Grundwasser umfassender zu schützen? Sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür genügend oder nicht?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die ökologischen Auswirkungen von Grundwassersenkungen oder Veränderungen der Grundwasserströme auf Oberflächengewässer, Flora und Fauna?

Für die Beantwortung danken wir dem Regierungsrat.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Bei der Beurteilung von Massnahmen zum Schutz des Grundwassers und bei der Bewirtschaftung von Grundwasservorkommen wurden in den letzten Jahren in zwei Fällen Meinungsunterschiede zwischen der kantonalen Fachstelle und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) bzw. der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) festgestellt. Sie entstanden aus den folgenden Gründen:

Station Glanzenberg

Im Bereich der projektierten S-Bahn-Station Glanzenberg, Stadt Dietikon, bestehen zwei Grundwasserfassungen, die der Trinkwasserversorgung der Gemeinden im Limmattal dienen. Gestützt auf § 35 EG GSchG haben die Eigentümer dieser Fassungen die erforderlichen Schutzzonen ausgeschieden. Sie sind von der Standortgemeinde festgesetzt und von der Baudirektion genehmigt worden und somit rechtskräftig. Da ein Teil der engeren Schutzzone in bereits weitgehend überbautem Gebiet liegt, konnte für diese Bereiche nur noch eine Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung festgesetzt werden. Gemäss Wegleitung des BUWAL zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen ist dies ausdrücklich vorgesehen und auch sinnvoll. Danach sind bei Vorhaben, die nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung für das Grundwasser führen, im Regelfall gewisse Zugeständnisse vorzusehen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde daher dem Bundesamt für Verkehr mitgeteilt, dass die im Projekt vorgesehenen Ausnahmegewilligungen für die Erstellung einer Personenunterführung erteilt werden können und dem teilweisen Fortbestand eines Parkplatzes unter Bedingungen zugestimmt werde.

Gemäss Art. 48 GSchG ist die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz vollzieht, auch für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes zuständig. Bevor sie eine Verfügung erlässt, hört sie die Kantone und die interessierten Bundesstellen an. Im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens ist das BUWAL in Auslegung der Wegleitung zum Schluss gekommen, dass beide Projektteile zonenwidrig seien und daher nicht bewilligt werden dürfen. Es hat sich dabei auf grundsätzliche Argumente berufen und dem Einzelfall wohl nicht ausreichend Rechnung getragen. In den weiteren Verhandlungen zeigte es sich, dass die unterschiedliche Beurteilung auf Missverständnissen beruht hat. Gemäss einer mündlichen Mitteilung des BUWAL soll nun einer Verständigung im Sinne der Haltung des Kantons nichts mehr entgegenstehen.

Fallstudie Fehraltorf der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG)

Der Kemptthal-Grundwasserstrom weitet sich im Gebiet Fehraltorf zu einem etwa 1,1 km breiten Becken aus. In diesem Gebiet befinden sich die beiden Trinkwasserfassungen Geeren (Grundwasserrecht h 2-1) von 840 l/min und Barmatt (h 2-3) von 4000 l/min. Gemäss dem hydrogeologischen Gutachten des Büros Dr. von Moos AG, Zürich, vom 16. Mai 1983 beträgt die Ergiebigkeit des Kemptthal-Grundwasserstroms bei Fehraltorf in extremen Trockenperioden rund 3000 l/min (dies entspricht etwa 132000 m³/Monat). Gestützt auf dieses Gutachten wurden die Grundwasserrechte der Fassungen «Geeren» und «Barmatt» im Jahr 1995 unter Auflagen zur Erhaltung des Grundwasservorkommens und zum Schutze der Wasserführung der Kempt erneuert. Insbesondere wurde die zulässige monatliche Wasserentnahme der beiden Fassungen zusammen um rund 30000 m³ auf 132000 m³ verringert; dies entspricht in etwa der zu erwartenden minimalen Ergiebigkeit des Grundwasservorkommens bei extremen Trockenperioden (wie z. B. in den Jahren 1947 und 1948). Die monatliche Fördermengenbeschränkung wurde jederzeit eingehalten. Seit 1985 besteht etwa 600 m oberhalb dieser Fassungen die Pegelstation F4. Bei den Trinkwasserfassungen liegen die wöchentlichen Messdaten der Konzessionäre vor, bei der Pegelstation werden die Schwankungen durch registrierende Geräte erfasst und ausgewertet. Die Auswertung dieser zur Verfügung stehenden Daten ergibt folgendes Bild:

Station	Grundwasserspiegel m ü.M.			Mittel 1986–1995	Maxi- male Amplitude m
	Maximal	Minimal	Mittel Ganze Periode		
F4	533.36 (4.6.1986)	528.82 (9.11.1985)	531.20 (1985–1996)	531.20 (1986–1995)	4.54
h 2-3	530.84 (1968)	525.00 (1992)	528.84 (1961–1995)	528.81 (1986–1995)	5.84
h 2-1	531.00 (1988)	525.10 (1985)	529.07 (1944–1995)	528.79 (1986–1995)	5.90

Da unterschiedlich lange Messperioden bestehen, ist ein Vergleich nur beschränkt möglich. Ein Vergleich der Messperiode 1986 bis 1995 mit der jeweils zur Verfügung stehenden ganzen Messperiode ergibt, dass

die Spiegel bei F4 etwa gleich sind, beim Pumpwerk Barmatt (h 2-3) 3 cm und beim Pumpwerk Geeren (h 2-1) 28 cm tiefer liegen. Diese Ergebnisse stimmen mit der Fallstudie der EAWAG, die zur Feststellung kam, dass die vermehrte Grundwassernutzung zu einer Spiegelabsenkung von 1 m geführt habe, bei weitem nicht überein. Die Überprüfung der Akten hat nun ergeben, dass bei der letzten Kontrollmessung im Jahr 1989 folgende Fehler bei den Messeinrichtungen festgestellt wurden:

bei h 2-1: minus 66 cm

bei h 2-3: minus 19 cm

Die Ursache dieser Fehler konnte nicht mehr festgestellt werden. Möglicherweise hat sich die Messeinrichtung über längere Zeit verschoben. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Arbeiten im Pumpwerk Verschiebungen der Messeinrichtungen erfolgten. Diese Fehler sind bei der Auswertung der Daten durch die EAWAG nicht berücksichtigt worden. Damit liegen die bereinigten Daten schon wesentlich näher zusammen. Bei maximalen Spiegelschwankungen von 5.90 und 5.84 m (Amplitude) ist die mögliche Absenkung um 28 cm nicht mehr derart bedeutend, dass sie nicht auf die Grundwassernutzung allein zurückgeführt werden kann.

Massnahmen zur Regulierung des Wasserverbrauchs

Die Wasserversorgung als unselbständiger Gemeindebetrieb oder als private Genossenschaft muss gemäss Gesetz kostendeckende Gebühren erheben (§ 29 Abs. 2 WWG). Dies bedeutet, dass die Gebühren bzw. Wassertarife entsprechend den tatsächlichen Investitionen und Betriebskosten festzusetzen sind und offensichtliche Überschreitungen der Kostendeckung ebenso wenig zulässig sind wie klare Unterdeckungen. Die Regenwassernutzung für Haushaltzwecke ist in bezug auf die technischen und vor allem auf die hygienischen Anforderungen nicht unproblematisch. Nachfolgend einige negative Aspekte:

- Der Betrieb und Unterhalt von zwei Installationssystemen in Gebäuden ist finanziell aufwendig.
- Zwischen der Trinkwasserinstallation und der Regenabwasseranlage ist eine Verwechslungsgefahr, besonders bei Gartenventilen, nicht auszuschliessen. Nachträgliche Querverbindungen zwischen beiden Systemen sind dadurch praktisch vorprogrammiert und damit auch die Gefahr einer Trinkwasserverunreinigung.
- Die Wasserversorgung muss den notwendigen Spitzenwasserbedarf trotz vorhandenen Regenwassernutzungsanlagen vorsehen und bereitstellen, denn während Trockenperioden müssen diese über das Trinkwassernetz gespeist werden.

- Die Reinigung von Regenwassernutzungsanlagen erfordert zusätzliche Chemikalien (Umweltschutz).
- Der zusätzliche Energieaufwand für den Pumpbetrieb sowie der Platzbedarf für Pump- und Tankanlagen müssen berücksichtigt werden.

Diese gewichtigen Vorbehalte führen dazu, dass die Regenwassernutzung in Gebieten mit ausreichender Versorgungsinfrastruktur und gesicherten Wasserressourcen wie im Kanton Zürich aus sicherheitstechnischen und hygienischen Überlegungen nicht empfohlen werden kann. Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich, dem alle grösseren Wasserversorgungen angehören, hat daher entsprechende Empfehlungen an seine Mitglieder herausgegeben. Diesen Empfehlungen schliesst sich auch die kantonale Fachstelle an.

Die Wasserrezirkulation in der Industrie wird von den für die Wasserversorgung verantwortlichen Stellen schon seit Jahren empfohlen, teilweise sogar vorgeschrieben.

Der Kanton ist zuständig für eine optimale Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen wie auch für die Gewährleistung des Grundwasserschutzes in mengen- und gütemässiger Hinsicht (Vollzug kantonales Wasserwirtschaftsgesetz und eidgenössisches Gewässerschutzgesetz). Er prüft dabei auch, inwieweit Wasser aus einem Einzugsgebiet in ein anderes Gebiet abgegeben werden soll.

Die geänderte Entwässerungsphilosophie in den Siedlungen, d. h. die Versickerung des Meteorwassers, wird im Kanton Zürich schon seit Jahren verfolgt. Die erste diesbezügliche Planungsbroschüre wurde vom damaligen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) 1991 herausgegeben. 1996 erschien eine zweite, erweiterte Auflage mit dem Titel «Die Versickerung von Regenabwasser auf der Liegenschaft».

Um die Grundwasserförderung zu vermindern bzw. zu beschränken, können Auflagen zur Frachtbeschränkung (Entnahmemengen) und betreffend die zulässige Kote des Grundwasserspiegels (höchstzulässige Absenkung des Grundwasserspiegels) angeordnet werden. Beide Massnahmen wurden im Falle der Grundwasserkonzessionen von Fehraltorf angewendet. Die durchgeführten Erhebungen in der Wasserversorgung Fehraltorf für die letzten zehn Jahre zeigen, dass diese Auflagen jederzeit eingehalten wurden. Die mengenmässige Entwicklung der Grundwasserentnahme in dieser Zeitspanne zeigt eine stagnierende oder sogar sinkende Tendenz. Seit Anfang der achtziger Jahre kann ein

Rückgang des Wasserverbrauchs festgestellt werden. Es ist damit zu rechnen, dass sich der spezifische Wasserverbrauch (Pro-Kopf-Verbrauch) auf tieferem Niveau stabilisieren wird. Demzufolge wird auch die Grundwasserförderung für die Trink- und Brauchwasserversorgung tendenziell rückläufig sein und in diesem Sinne den heutigen ökologischen Bedürfnissen entgegenkommen.

Im Kanton Zürich werden zurzeit an 48 Pegelstationen die Schwankungen des Grundwasserspiegels aufgezeichnet. Hinzu kommen rund 230 Konzessionäre, die in ihren Grundwasserbrunnen wöchentlich, am Montag, vor Inbetriebnahme der Pumpanlage, den Grundwasserspiegel einmessen und die Daten dem Kanton zur Verfügung stellen müssen.

Bei den kantonalen Pegelstationen wird der unbeeinflusste Ruhegrundwasserspiegel gemessen. An diesen Stationen lässt sich somit am besten beurteilen, ob in einem Grundwasservorkommen ein Trend zu sinkenden Grundwasserspiegeln eingetreten ist, da die Spiegel in der Regel nicht durch einen Pumpbetrieb beeinflusst werden. Diese Aufzeichnungen werden digitalisiert. Die ausgewerteten Tagesmittel, die Extremwerte und die Ganglinien einschliesslich der Monatsmittel werden publiziert (Hydrographisches Jahrbuch des Kantons Zürich, Grundwasser). 46 solche Stationen bestehen seit rund 15 bis 25 Jahren.

Bei der Hälfte aller Stationen schwanken die Grundwasserspiegel zwischen 1.09 und 3.00 m. Bei der anderen Hälfte ist die Schwankung der Extremspiegel mehr als 3 m. Derart grosse Wasserspiegelschwankungen haben natürlich auch grosse ökologische Auswirkungen, die nur darum nicht so offenkundig in Erscheinung treten, weil die Vorgänge eben unterirdisch, für das menschliche Auge nicht einsehbar, ablaufen.

Diese schon natürlich eintretenden Störungen können durch Grundwasserentnahmen verstärkt werden. Soweit heute Messungen vorliegen und über genügend lange Zeiträume auch ausgewertet werden können, sind sinkende Grundwasserstände nur in wenigen Gebieten und in sehr beschränktem Ausmass festzustellen. Dass es bei der Beurteilung von Massnahmen gegen eine Übernutzung immer wieder zu Meinungsunterschieden kommt, ist verständlich. Den öffentlichen Interessen einer einwandfreien Wasserversorgung ist dabei mindestens dieselbe Gewichtung beizumessen wie beispielsweise den Interessen an der Erhaltung von Flora und Fauna (§ 43 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz). Da die nutzbaren Grundwasservorkommen beschränkt sind, kann nicht ohne weiteres auf Alternativen zurückgegriffen werden. Vielmehr müssen die entgegenstehenden Interessen gegeneinander abgewogen und zu diesem Zweck sehr oft durch den Beizug von privaten Spezialisten Begutachtungen vorgenommen werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz des Grundwassers haben in den letzten Jahren umfangreiche Änderungen erfahren. Während das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 primär den gütemässigen Schutz der Gewässer abdeckte, regelt dessen Nachfolgeerlass vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) auch den mengenmässigen Schutz der Gewässer, insbesondere die Erhaltung der Grundwasservorkommen. Eine wesentliche Neuerung sind die Bestimmungen betreffend die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser, die im Kanton Zürich von Anfang an konsequent umgesetzt wurden. Bei der Ausarbeitung der Generellen Entwässerungspläne (GEP), dem wichtigsten kommunalen Planungsinstrument für alle Belange der Siedlungsentwässerung, wird der Versickerung des Meteorwassers grosses Gewicht beigemessen.

Im Herbst 1997 wurde der Entwurf zur Gewässerschutzverordnung des Bunds (GSchV) den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die neue Verordnung wird wesentliche Verbesserungen im Bereich des Grundwasserschutzes enthalten. So werden die Kantone z. B. ausdrücklich verpflichtet, bei der Erstellung der Richt- und Nutzungspläne die Belange der Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzone und -areale zu berücksichtigen.

Während der planerische Gewässerschutz sich bis anhin weitgehend auf den Schutz der Trinkwasserfassungen vor abbaubaren wassergefährdenden Stoffen beschränkte, wird mit der neuen Verordnung ein zusätzliches Element, der Zuströmbereich Z, eingeführt. Dieser soll den Schutz der Wassergewinnungsanlagen vor mobilen und nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen gewährleisten. Die Dringlichkeit von Massnahmen innerhalb des Zuströmbereichs wird sich einerseits nach der Empfindlichkeit des Grundwassers (Vorsorge), andererseits nach dem Grad der bereits bestehenden Verschmutzung (Sanierung) richten.

Der mengenmässige Schutz des Grundwassers wird in der GSchV insofern konkretisiert, als Einbauten in den Grundwasserträger, welche den natürlichen Durchflussquerschnitt und das Speichervolumen vermindern, limitiert werden. Der Kanton Zürich hat eine analoge Regelung bereits im Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) getroffen.

Die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, ergänzt mit der neuen GSchV, genügen, die Grundwasservorkommen nachhaltig zu schützen. Die beschränkten personellen und finanziellen Mittel des

Kantons werden aber zwingend zur Folge haben, dass die Umsetzung der neuen Schutzphilosophie, insbesondere die Ausscheidung der Zuströmbereiche, nach Prioritäten in Etappen erfolgen und mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

*Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien
KR-Nr. 55/1998*

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon) hat am 2. Februar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Schreiben vom November 1997 an alle Bezirksräte, Fürsorgebehörden und Regionalen Sozialdienste für Erwachsene ordnet die Fürsorgedirektion an, dass ab 1. Januar 1998 für alle neuen Sozialhilfesuche, und bis spätestens Ende 1998 auch für alle laufenden Fälle, die SKOS-Richtlinien verbindlich anzuwenden seien.

Dadurch wird die Arbeit der Fürsorgebehörden stark reglementiert und diese in ihrer Handlungsfreiheit stark eingeschränkt. Die Arbeit der Rekursbehörden wird wesentlich erleichtert. Dies darf jedoch nicht Zweck dieser Anordnung sein.

Aufgabe der Fürsorgebehörden ist es im Bereich wirtschaftlicher Hilfe, mit einem Minimum an finanziellen Aufwendungen ein Maximum an Hilfe zu leisten. Der Befehl, die neuen SKOS-Richtlinien anzuwenden zu müssen, bringt mit Sicherheit enorme unnötige Mehrkosten für die Gemeinden.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat die nachstehenden Fragen. Ich danke im voraus für die Beantwortung.

1. Ist es üblich, dass Richtlinien, die so entstanden sind wie diejenigen der SKOS, ohne Prüfung durch ein politisches Gremium als verbindlich erklärt werden?
2. Teilt der Regierungsrat meine Auffassung, dass hier weit übers Ziel hinaus geschossen wurde und dass diese Verbindlicherklärung rückgängig gemacht werden sollte?
3. Sollte sich der Regierungsrat meiner Auffassung nicht anschliessen können, stellt sich die Frage der Neuregelung der finanziellen Beteiligung des Kantons an die Gemeinden. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt, und wer befiehlt, zahlt» zu folgen und in Zukunft die Kosten, die den Gemeinden aufgrund der verordneten SKOS-Richtlinien entstehen, mindestens zu 50% zu übernehmen? (Heute beteiligt sich der Kanton in den meisten Gemeinden mit 5%.)

4. Ist der Regierungsrat bereit, eine Änderung des Sozialhilfegesetzes in diesem Punkt sofort einzuleiten?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Fürsorge wie folgt:

1. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) stellen eine Weiterentwicklung und Modernisierung der bis Ende 1997 gültig gewesenen Richtlinien der (damaligen) Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF-Richtlinien) dar. Die SKöF-Richtlinien waren erstmals im September 1963 erlassen und in der Folge laufend überprüft sowie periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst worden. Bereits an diese Richtlinien hielt sich die überwiegende Mehrzahl aller Kantone und Gemeinden. Im Kanton Zürich wurden sie ebenfalls angewendet. Dies galt insbesondere auch für das Rekursverfahren vor Bezirks- und Regierungsrat.
2. Die neuen SKOS-Richtlinien sind das Ergebnis von umfangreichen Abklärungen, sorgfältigen Vorarbeiten und eingehenden Diskussionen. In seiner Vernehmlassung vom 4. Juni 1997 hat der Regierungsrat diese Richtlinien grundsätzlich begrüsst. Sie sind vom mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone bestehenden Vorstand der SKOS am 19. September 1997 auf Anfang 1998 verabschiedet worden. Auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen ist damit einverstanden. Innerhalb des Kantons sind die SKOS-Richtlinien sowohl von der Fürsorgekonferenz als auch vom Gemeindepräsidentenverband unterstützt worden.
3. Die SKOS-Richtlinien beruhen auf einem zeitgemässen Verständnis der Sozialhilfe, indem sie neben der Sicherung der Existenz auch die Integration von hilfebedürftigen Personen in die Gesellschaft betonen. Die darin enthaltenen Ansätze sind ausgewiesen. Sie konkretisieren das im Zürcher Sozialhilferecht gewährleistete soziale Existenzminimum. Zudem ermöglichen sie eine rechtsgleiche sowie der Rechtssicherheit und Praktikabilität entsprechende Behandlung aller Hilfesuchenden. Dies gilt auch für die in den Richtlinien enthaltenen Grundsätze zur Ausgestaltung der Sozialhilfe.
4. Um die SKOS-Richtlinien für massgeblich zu erklären, bedarf es keiner Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG). Vielmehr bildet § 15 Abs. 1 SHG, wonach die wirtschaftliche Hilfe das soziale Exi-

stanzminimum gewährleisten soll, eine ausreichende rechtliche Grundlage dafür. Auch aus einem Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 1996 geht hervor, dass es zulässig ist, wenn die kantonalen Behörden (sogar ohne ausdrückliche Grundlage im kantonalen Sozialhilferecht) festlegen, dass die Gemeinden die SKöF- bzw. SKOS-Richtlinien anzuwenden haben.

5. Aus diesen Gründen hat die Fürsorgedirektion mit Schreiben vom November 1997 alle Sozialhilfeorgane im Kanton angewiesen, für neue Gesuche ab Anfang 1998 und bei laufenden Fällen bis spätestens Ende 1998 die SKOS-Richtlinien und insbesondere die darin enthaltenen Ansätze zur Bemessung der Sozialhilfe anzuwenden. Am 11. Februar 1998 hat der Regierungsrat rückwirkend auf Anfang 1998 § 17 der Sozialhilfeverordnung dahingehend geändert, dass die SKOS-Richtlinien Grundlage zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe bzw. zur Festsetzung des sozialen Existenzminimums bilden. Überdies gelten die SKOS-Richtlinien auch in der überwiegenden Mehrzahl der anderen Kantone.
6. Im Rahmen der SKOS-Richtlinien besteht nach wie vor die Möglichkeit, auf den Einzelfall einzugehen und dabei auch den persönlichen und örtlichen Verhältnissen angemessen Rechnung zu tragen. Schliesslich sind auch ausnahmsweise Abweichungen von den Richtlinien zulässig, sofern sie klar begründet sind, wie z. B. bei sehr kurzfristigen Unterstützungen oder für nach dem Sozialhilferecht zulässige Leistungskürzungen.
7. Im Vergleich zu den bisherigen SKöF-Richtlinien sind die neuen SKOS-Richtlinien gesamthaft kostenneutral. Dies gilt aber nur für Gemeinden, die schon bis anhin die SKöF-Richtlinien angewendet haben. Allerdings haben sich zwischen den einzelnen Fallkategorien – sachlich begründete – Verschiebungen ergeben. So sind nun zum Beispiel alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder etwas besser gestellt worden.
8. Weil die Gemeinden das soziale Existenzminimum sicherzustellen haben und die Anwendung der neuen SKOS-Richtlinien im Verhältnis zu den bisherigen SKöF-Richtlinien zu keinen Mehrkosten führt, besteht kein Anlass, eine stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons an den kommunalen Fürsorgeaufwendungen in Betracht zu ziehen. Immerhin bleibt anzumerken, dass der Kanton nicht nur Staatsbeiträge leistet, sondern auch die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe für noch nicht zehn Jahre hier lebende ausländische Staatsangehörige sowie für Personen ohne Unterstützungswohnsitz und schliesslich für noch nicht zwei Jahre in einem anderen Kanton lebende bzw. sich in Deutschland und Frankreich aufhaltende Zürcher Hilfebedürftige

11758

übernimmt. Insgesamt deckt der Staat so immerhin rund 30% der gesamten Nettoaufwendungen an Fürsorgeleistungen.

Referendumsfrist abgelaufen

Der Beschluss des Kantonsrates betreffend

den Bau von Flugzeugstandplätzen auf dem Flughafen Zürich (Vorlage 3595)

unterlag dem fakultativen Referendum.

Er wurde im kantonalen Amtsblatt unter Ansetzung der gesetzlichen Frist von 45 Tagen ordnungsgemäss publiziert. Diese Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen, so dass der Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

Petition Freiheits-Partei

Ratspräsident Roland Brunner: Die Freiheits-Partei teilt uns mit, dass sie eine Petition in Sachen Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Verhältnis Eltern/Kinder mit 9316 Unterschriften eingereicht hat. Die Petition kann im Sekretariat des Rathauses eingesehen werden.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 156. Sitzung vom 23. März 1998, 8.15 Uhr
- Protokoll der 157. Sitzung vom 30. März 1998, 8.15 Uhr.

Zwischenbericht des Regierungsrates zu KR-Nr. 345/1995

Ratspräsident Roland Brunner: Die Finanzkommission hat den Zwischenbericht des Regierungsrates betreffend das Postulat KR-Nr. 345/1995 Zahlungsströme bei den Subventionen im Gesundheitswesen im Gefolge des neuen KVG (Vorlage 3623) durchberaten. Die Finanzkommission empfiehlt uns, den Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Rückzüge

Religionsunterricht

Einzelinitiative Peter Ruch, Schwerzenbach

KR-Nr. 436/1997

Ratssekretär Thomas Dähler: Schreiben von Peter Ruch, Schwerzenbach: Meine Einzelinitiative betreffend Religionsunterricht vom 12. Dezember 1997 ziehe ich hiermit zurück. Gestatten Sie, dass ich dies kurz begründe:

Der Kirchenrat führt gegenwärtig Verhandlungen über die Ablösung der historischen Rechtstitel, was auf verschiedenen Ebenen zu einer Entflechtung von Kirche und Staat führen dürfte. Diesen ohnehin komplizierten Prozess möchte ich mit meinem Vorstoss, der ausschliesslich auf Entflechtung im Schulbereich zielt, nicht weiter komplizieren.

Für den B-Unterricht an der Primarschule stehen – was ich Mitte Dezember 1997 nicht wusste – neue Lehrmittel vor der Einführung. Es scheint mir sinnvoll, die Entwicklung des Fachs mit diesen neuen Lehrmitteln abzuwarten.

Zwar bin ich nach wie vor überzeugt, dass im Bereich Religions- und B-Unterricht ein Handlungsbedarf besteht. Indessen war der Zeitpunkt für meinen Vorstoss ungünstig gewählt. Ich bitte Sie höflich um Verständnis und hoffe, dass ich Ihre kostbare Zeit nicht allzusehr beansprucht habe.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen: Pfarrer Peter Ruch.

*Strassenverkehrsämter: Gebot einer kundenfreundlichen Verwaltung
Anfrage Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)*

KR-Nr. 130/1998

Ratspräsident Roland Brunner: Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) teilt uns mit, dass er seine Anfrage betreffend Strassenverkehrsämter zurückzieht.

Das Strassenverkehrsamt ist auf seine Intervention hin sofort bereit gewesen, seine diesbezügliche Praxis zu ändern.

2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

für die zurückgetretene Susanne Frutig, Dielsdorf

Ratssekretär Thomas Dähler: Der Regierungsrat teilt mit Brief vom 8. April 1998 mit:

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im Wahlkreis XVIII, Dielsdorf, für die zurückgetretene Susanne Frutig (Liste der Sozialdemokratischen Partei) als Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt wurde:

11760

*Luzia Lehmann Cerquone, Politologin
Bülachstrasse 17, 8154 Oberglatt*

Ratspräsident Roland Brunner: Frau Lehmann, der Regierungsrat hat Sie als Mitglied des Kantonsrates als gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat aufnehmen, haben Sie das Amtsgelübde zu leisten. Die Türe wird geschlossen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Ratssekretär Thomas Dähler verliest das Amtsgelübde:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlands Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volks und seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Ratspräsident Roland Brunner: Frau Lehmann, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen: «Ich gelobe es.»

Luzia Lehmann Cerquone (SP, Oberglatt): Ich gelobe es.

Ratspräsident Roland Brunner: Frau Lehmann, ich danke Ihnen und heisse Sie herzlich willkommen. Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Türe ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Gesetz über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen (Fachhochschulgesetz)

(Antrag der Redaktionskommission vom 26. März 1998, Redaktionslesung und Verabschiedung) **3580 b**

Doris Weber (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat folgende Änderungen vorgenommen:

In den §§ 2 und 7 wurde das Wort «Lehrgänge» durch «Studiengänge» ersetzt. Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen benützt konsequent den Begriff «Studiengänge».

In § 8 Abs. 2 wurde eine Anpassung des Wortlauts an § 4 Abs. 4 vorgenommen. Er lautet neu «... spezielle Zulassungsbedingungen» anstelle von «... Zulassungsvoraussetzungen».

Die Änderungen in § 14 und § 40 Abs. 2 erfolgten gemäss den Beratungen des Kantonsrates.

Die übrigen Änderungen in § 14 Abs. 4, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 2 und 3 und § 51 sind grammatikalischer Art. In § 30 haben wir die Absätze vertauscht.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

1. Teil: Grundlagen bis 7. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§§ 1 bis 57

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur), Präsident der vorberatenden Kommission: Wir haben das Gesetz in zweiter Lesung ohne weitere Diskussion verabschiedet. Das ist nicht selbstverständlich. Ich werte das positiv, möchte aber davor warnen, dass damit die Angelegenheit erledigt wäre. Jetzt geht es um die Umsetzung des Prozesses. Das ist schneller gesagt als getan.

Ich bin der Meinung, dass die Volksabstimmung im September 1998 eine Chance sein wird, die weiten Kreise unserer Bevölkerung über die Fachhochschulen und deren Zielsetzung näher ins Bild zu setzen. Es wäre ein Trugschluss zu glauben, dass in den breiten Bevölkerungskreisen das Institut der Fachhochschulen völlig präsent und verstanden ist. Dem ist leider nicht so. Zudem ist es eine positive Möglichkeit für unsere Berufsbildung, die bezüglich der Meisterlehre gewisse Probleme zu bewältigen hat, darüber zu diskutieren und zu informieren.

In der Zwischenzeit sind Leserbriefe erschienen, z. B. mit dem Titel: Fachhochschulen für Männer! Ich beruhige die betroffenen Damen, die Fachhochschulen unterliegen einem dynamischen Prozess, der sich –

bezüglich der im Leserbrief angesprochenen Pflegeberufe – weiterentwickeln wird.

Wir sind an der Ausarbeitung von Kompetenzzentren. Die Technika von Wädenswil und Winterthur werden bezüglich der Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums in Biotechnologie koordiniert. Das ist eine weitere grossartige Chance für den Forschungs- und Entwicklungsplatz Kanton Zürich und auch für die Schweiz.

Wir haben im Rat künftig den Tatbeweis zu erbringen, wenn es darum geht, Budgets oder Nachtragskredite – wie ich das in meinem Hauptreferat dargestellt habe – abzusegnen. Ich bitte Sie, dann weiterhin zum Gesetz und zu den Fachhochschulen zu stehen.

Ich informiere Sie, dass die Vorarbeiten im Hinblick auf die Volksabstimmung, nämlich die Rekrutierung eines Komitees, auf dem besten Weg sind. Über 40 Personen aus Lehre, Politik und Wirtschaft haben sich zur Verfügung gestellt.

Ueli Mägli (SP, Zürich): Ich komme kurz auf den Standpunkt der SP-Fraktion zurück. Wir haben in der ersten Lesung Minderheitsanträge zur Diskussion gestellt. Sie sind abgelehnt worden.

Ich betone, dass die SP dem Gesetz in der Schlussabstimmung mit Überzeugung zustimmen wird. Wir erachten das Fachhochschulgesetz als eine wegweisende Reform.

Wie Hans-Jacob Heitz angetönt hat, sind noch einige Fragen offen, die wir in Zukunft beachten müssen. Eine der Fragen ist der Status der Fachhochschulen. Wir finden es wichtig, dass die Fachhochschulen zwar andersartig als die traditionellen Hochschulen sind, dass sie aber als gleichwertig anerkannt werden.

Die SP begrüsst, dass in der künftigen Organisation der Bildungsdirektion ein Hochschulamt geschaffen wird, in dem neben der Universität auch die Fachhochschulen gleichwertig betreut werden. Das ist ein grosser organisatorischer Fortschritt.

Wir haben in der ersten Lesung vor allem die Frage der Zulassungsbeschränkungen und der Studiengebühren zur Diskussion gestellt. Damals sind unsere Anträge unterlegen. Wir anerkennen, dass sie keine Mehrheit gefunden haben, werden aber von der SP aus die Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Wir messen den Regierungsrat an seinem jetzigen Versprechen, dass die Fachhochschulen mit den nötigen Kapazitäten ausgestattet werden,

so dass ein Numerus clausus möglichst vermieden werden kann. Der Regierungsrat hat auch möglichst günstige Studiengebühren in Aussicht gestellt, die den Zugang für alle Begabten ermöglichen. Wir sind mit Hans-Jacob Heitz der Meinung, dass die finanziellen Mittel in Zukunft gesprochen werden müssen. Erst dann kann die auf dem Papier und in der Praxis eingeleitete Reform in die Tat umgesetzt werden.

Aus Sicht der Stadt Zürich scheint mir wichtig, dass die speditive Übernahme der Schule für Gestaltung durch den Kanton an die Hand genommen wird. Auf dem Weg findet ein kleiner Teil des Lastenausgleichs zu Gunsten der Stadt Zürich statt.

Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Die LdU-Fraktion wird dem Fachhochschulgesetz zustimmen. Wir sind aber enttäuscht über die Ablehnung unseres Minderheitsantrags in der ersten Lesung betreffend die unterschiedliche Handhabung bei den Praxisjahren bei den Absolventen der Berufsmatura bzw. der Gymnasiasten. Wir hoffen, dass die zukünftige Verordnung den einzelnen Schulen die Kompetenz geben wird, hier weitergehen zu können. Die Berufsmatura soll wirklich der Königsweg zur Fachhochschule werden. Das Geschäft ist uns aber zu wichtig, als dass wir dagegen opponieren würden. Wir werden uns in der Volksabstimmung mit Überzeugung für die Vorlage einsetzen.

Wie meine Vorredner sind wir der Ansicht, dass die Nagelprobe bei der Finanzierung kommen wird, wenn es gilt, Budgets oder Nachtragskredite zu bewilligen. Ich hoffe, dass sich alle an die Bekenntnisse erinnern, die wir in der ersten Lesung über die Bedeutung und Wichtigkeit der Fachhochschulen gehört haben.

Wir bitten um Zustimmung.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Ceterum censeo schaffen wir mit dem Gesetz ein Rahmengesetz. Wir haben danach als Kantonsrat zu dem Bereich nicht mehr viel zu sagen. Insbesondere schaffen wir einen Fachhochschulrat, der anders als der Unirat, für mehrere Institutionen zuständig sein wird. Der Fachhochschulrat ist daher ein wichtiges Element der Fachhochschulentwicklung. Wir werden dazu nichts oder nur wenig zu sagen haben.

Ich erachte – obwohl wir dem Gesetz zustimmen – den Fachhochschulrat und die Schulräte für die einzelnen Teilschulen als dichte Instrumentierung der Führungsarbeit. Wir werden uns vorbehalten, nach einigen Jahren darauf zurückzukommen, um zu sehen, wie das geklappt hat.

Was die personelle Seite anbelangt, hat die Regierung eine sehr starke Position. Ich habe mich stets dafür eingesetzt, dass diese Position bestehenbleibt, respektive geschaffen wird. Ich erwarte von der Regierung, dass sie keine parteipolitischen Aspekte in den Vordergrund stellt, aber auch keine Scheuklappen anzieht. Der Fachhochschulrat muss ein ausgewogenes, fachlich gutes Gremium sein. Das bedeutet für mich, dass das Auswahlverfahren professionell durchgeführt wird. Nicht Vitamin B oder andere Kenntnisse – das Sechseläuten lässt grüssen – dürfen spielen, sondern fachliche Aspekte müssen bei der Auswahl im Vordergrund stehen.

Ich fordere den Erziehungsdirektor auf, das Verfahren transparent zu machen. Er soll zeigen, wie das Verfahren läuft, welche Kriterien bei der Auswahl mitspielen und wie die Regierung zu ihrem Standpunkt kommt. Die nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten sollen nicht bekannt werden. Insbesondere im Rahmen der Oberaufsicht wird das Parlament über diesen Punkt nochmals diskutieren können. Ich bitte die Regierung, vorsichtig und doch mutig zu sein.

Ich bitte Sie, das Gesetz zuhanden der Volksabstimmung zu überweisen. Ich wünsche mir eine blühende Fachhochschullandschaft im Kanton Zürich.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Ich kann die Äusserungen meiner Kommissionskollegen nur bestärken. Darf ich Ueli Mägli ergänzen, dass in der Zwischenzeit – nicht zuletzt auf Druck der Kommission –, die Namensfrage geregelt worden ist. Denken Sie auch an die internationale Komponente. Vorne steht der Begriff der Zürcher Fachhochschule, hinten im individuellen Namensteil tritt der Begriff Hochschule in Erscheinung. Damit sind den Bedenken von Ueli Mägli betreffend Statuts mindestens kosmetisch und optisch Rechnung getragen worden. Hier geht es letztlich auch um den Tatbeweis.

Sebastian Brändli hat die Frage der allfälligen Nachbesserungen angesprochen. Es ist ein dynamischer Prozess. Wir müssen Erfahrungen sammeln und dann allenfalls die Angelegenheit etwas optimieren. Im übrigen ist es ein freudiges Ereignis – abgesehen vom schönen Wetter –, dass der Kantonsrat nach dem Personalgesetz einmal mehr bewiesen hat, dass er konsensfähig ist. Die Konsensfähigkeit ist gewährleistet, wenn die Transparenz gewährleistet ist. In dem Sinne bin ich mit Sebastian Brändli einverstanden.

Regierungspräsident Ernst Buschor: In der Weisung und im Rat haben wir auf die Folgekosten dieses neuen Schulsystems hingewiesen. Wir übernehmen die Finanzierung mehrerer Schulen, da Fachhochschulen eine kantonale Aufgabe sind. Wir benötigen auch einen entsprechenden Mittelbau an den Fachhochschulen. Bezüglich Gebühren kann ich nochmals versichern, dass wir beabsichtigen, sie unter den Universitätsgebühren festzusetzen. Wir üben hier die nötige Zurückhaltung. Der Numerus clausus wird an Fachhochschulen auf absehbare Zeit überflüssig sein. Wegen der kleinen Anzahl Berufsmaturanden kämpfen wir eher mit dem Problem, die Fachhochschulen genügend besetzen zu können.

Die Verhandlungen mit der Schule für Gestaltung sind im Gang. Wir werden sie im wesentlichen auf den 1. Januar 1999 übernehmen. Die Gebäudeübernahme erfolgt etwas später, weil noch komplexe Verhandlungen darüber bevorstehen.

Herr Brändli, den Fachhochschulrat betrachten wir als ein Fachgremium, das uns insbesondere helfen soll, die strategische Positionierung zukunftsweisend vorzunehmen, die Kooperation mit den Universitäten zu erleichtern und die Fachhochschulen als ein Instrument unserer Gesellschaft und unserer Politik zu betrachten. Ich werde heute am Sechseläuten-Nachmittag nicht für den Fachhochschulrat rekrutieren. Wir werden die Auswahl strategisch aufziehen, was nicht ausschliesst, dass ein Teilnehmer des Sechseläutens Mitglied des Fachhochschulrates werden kann.

Ich bin überzeugt, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Ich danke Ihnen für die Unterstützung und betrachte es als mein hohes und wichtiges Ziel, diese Aufgabe zu Ende zu führen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 129 : 0 Stimmen, dem Gesetz über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen (Fachhochschulgesetz) gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen, lautend auf:

1. Teil: Grundlagen

A. Grundsatz

§ 1. Der Kanton fördert die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen mit staatlicher Anerkennung. Er kann Fachhochschulen und Höhere Fachschulen führen.

Aufgabe des Kantons

B. Fachhochschulen

Begriff

§ 2. Fachhochschulen sind Bildungseinrichtungen auf Hochschulstufe, die in der Regel auf einer Berufsbildung aufbauen.

Fachhochschulen bieten praxisorientierte Studiengänge an, pflegen die Weiterbildung, betreiben anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und erbringen Dienstleistungen für Dritte. Sie erfüllen diese Aufgaben im Sinne des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen.

Fachhochschulen sind Bildungseinrichtungen, die

1. mit Genehmigung des Bundes geführt werden,
2. mit staatlicher Anerkennung ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundes namentlich in den Fachgebieten Kunst, Soziales und Gesundheit geführt werden.

Die Fachhochschulen pflegen die Zusammenarbeit und die Koordination untereinander sowie mit anderen schweizerischen und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

Fachhochschulverbund

§ 3. Mit Ausnahme der Konkordatsschulen, an denen der Kanton beteiligt ist, bilden die Fachhochschulen auf dem Gebiet des Kantons einen Fachhochschulverbund.

Interkantonale sowie andere von Abs. 1 nicht erfasste Schulträger können sich durch Vereinbarung dem Fachhochschulverbund anschliessen.

Zulassung zum Studium

§ 4. Die Studierenden werden mit der Einschreibung zum Studium zugelassen.

Eingeschrieben wird unter Vorbehalt von Abs. 4, wer

1. eine Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf und eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität erworben hat,
2. über eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder über ein anerkanntes Diplom einer dreijährigen abgeschlossenen Diplom- oder Handelsmittelschule sowie in der Regel über eine mindestens einjährige qualifizierende Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügt,
3. sich über eine gleichwertige anerkannte Vorbildung und Berufserfahrung ausweist,
4. eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, die den Anforderungen des allgemeinbildenden Teils der Berufsmaturität entspricht sowie über eine mindestens einjährige qualifizierende Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügt.

Sofern eine Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung nicht möglich ist, kann eine andere mindestens einjährige qualifizierende Arbeitserfahrung verlangt werden.

Die Fachhochschule kann für Studiengänge, welche eine spezifische Eignung, Berufs-, Arbeitserfahrung oder Begabung erfordern, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen oder spezielle Zulassungsbedingungen vorsehen.

§ 5. Die Fachhochschulen erstellen einen Entwicklungs- und Finanzplan mit den Zielen, Schwerpunkten und Spezialisierungen von Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen.

Entwicklungsplan

§ 6. Die Fachhochschulen treffen Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität von Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen.

Qualitätssicherung

C. Höhere Fachschulen

§ 7. Unter Höheren Fachschulen sind staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen zu verstehen, die in der Regel im tertiären Bildungsbereich praxisorientierte Studiengänge anbieten.

Begriff

§ 8. Voraussetzung für die Einschreibung ist in der Regel eine abgeschlossene Berufslehre oder eine mindestens dreijährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Einschreibung unter Beachtung der Besonderheiten der Schule. In Ausnahmefällen sind dieselben Voraussetzungen zulässig, die für die Fachhochschulen gelten.

Zulassung zum Studium

Die Schule kann für Studiengänge, welche eine spezifische Eignung, Berufs-, Arbeitserfahrung oder Begabung erfordern, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen oder spezielle Zulassungsbedingungen vorsehen.

§ 9. Die Höheren Fachschulen erstellen einen Entwicklungs- und Finanzplan mit den schulspezifischen Zielen.

Entwicklungsplan

§ 10. Die Höheren Fachschulen treffen Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität von Lehre und Weiterbildung.

Qualitätssicherung

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11. Der Kanton kann mit anderen Kantonen sowie mit Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts Vereinbarungen über Zusammenarbeit und Koordination abschliessen.

Zusammenarbeit mit Kantonen und Schulträgern

Die Vereinbarungen können insbesondere zum Gegenstand haben:

1. die Errichtung, den Betrieb und die Schliessung von Schulen,

2. die Zusammenfassung bisheriger Trägerschaften zu einer neuen einheitlichen Trägerschaft,
3. die Bildung von Verbundstrukturen unter Beibehaltung der bisherigen Trägerschaften,
4. Vereinbarungen betreffend Gebühren.

Verbunde zwischen öffentlichrechtlichen und privaten Schulen sind zulässig.

Verantwortung § 12. Die Schulen nehmen ihre ethische Verantwortung wahr und beachten in ihrer Tätigkeit die möglichen Folgen für Mensch und Umwelt.

Gleichstellung § 13. Die Schulen fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie streben eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.

Zulassungsbeschränkungen § 14. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Fachhochschulrates bei den durch den Kanton geführten oder finanziell unterstützten Bildungseinrichtungen für einzelne Schulen oder einzelne Studiengänge Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist.

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass

1. die Schule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat,
2. die finanziellen Mittel des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Schule nicht zulassen,
3. die Koordination mit den anderen Schulträgern derselben Richtung gewährleistet ist.

Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen.

Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet unter Vorbehalt von Abs. 6 die Vorbildung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter. An Fachhochschulen sind Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmaturität bevorzugt zuzulassen. Soweit § 4 und § 8 eine qualifizierende Berufs- oder Arbeitserfahrung vorschreiben, kann deren Mindestdauer bis auf zwei Jahre erhöht werden.

Ausserkantonale Studierende sind unter Vorbehalt von § 42 in der Regel unter den gleichen Bedingungen zuzulassen wie zürcherische Studierende.

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen sowie mit Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts über Zulassungsbeschränkungen und Umteilungen Vereinbarungen abschliessen.

§ 15. Für die Zulassung zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für die Einschreibung. Die Verordnung regelt die Ausnahmen oder überträgt deren Regelung an das Aufsichtsorgan der Schule.

Zulassung zu Weiterbildungsveranstaltungen

§ 16. Die Schulen informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie können zugunsten der Öffentlichkeit besondere Veranstaltungen anbieten.

Beziehungen zur Öffentlichkeit

2. Teil: Kantonale Behörden

§ 17. Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus.

Kantonsrat

Ihm obliegen:

1. Beschluss des Globalbudgets sowie Bewilligung der weiteren Staatsleistungen,
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichts,
3. Beschluss über die Errichtung oder Schliessung kantonaler Höherer Fachschulen und Fachhochschulen,
4. Genehmigung der Bestimmungen der Verordnung betreffend die Höhe der Staatsbeiträge gemäss § 46,
5. Genehmigung von Vereinbarungen und Konkordaten betreffend Zusammenarbeit und Koordination gemäss § 11,

Genehmigung von Vereinbarungen und Konkordaten betreffend Gebühren gemäss § 42.

Regierungsrat

§ 18. Dem Regierungsrat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Schulen.

Er hat zuhanden des Kantonsrates die folgenden Aufgaben:

1. Verabschiedung des Globalbudgets sowie Antragstellung zu den weiteren Staatsleistungen,
2. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts,
3. Antragstellung zur Errichtung oder Schliessung kantonaler Höherer Fachschulen und Fachhochschulen,
4. Abschluss der genehmigungsbedürftigen Vereinbarungen und Konkordate.

Er ist abschliessend zuständig für:

1. Erlass der Verordnung und der Gebührenordnung,
2. Genehmigung des Finanzreglements,

3. Genehmigung des Entwicklungs- und Finanzplans,
4. Beschlussfassung über die staatliche Anerkennung von Schulen gemäss § 45 und über die finanzielle Unterstützung gemäss § 46,
5. Genehmigung von neuen Studiengängen,
6. Wahl des Fachhochschulrates,
7. Anordnung von Zulassungsbeschränkungen.

3. Teil: Fachhochschulrat

Stellung

§ 19. Oberstes Organ des Fachhochschulverbunds sowie der Höheren Fachschulen ist der Fachhochschulrat. Er gewährleistet in Verbindung mit den kantonalen Behörden und der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Zusammenarbeit und Koordination auf strategischer Ebene und deren operative Umsetzung.

Zusammensetzung und Wahl

§ 20. Dem Fachhochschulrat gehören sieben bis neun Mitglieder an:

1. von Amtes wegen:
das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates,
2. durch den Regierungsrat gewählt:
Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Sozialwesen und Politik.

Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Fachhochschulrates.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

Die für das Bildungswesen zuständige Direktion führt das Sekretariat des Fachhochschulrates und orientiert die zuständigen bildungspolitischen Organe über dessen Beschlüsse.

Aufgaben

§ 21. Dem Fachhochschulrat obliegen bei den durch den Kanton geführten oder finanziell unterstützten Fachhochschulen zuhanden des Regierungsrates folgende Aufgaben:

1. Antragstellung zum Entwicklungs- und Finanzplan,
2. Antragstellung zum Globalbudget sowie zu den weiteren Staatsleistungen,
3. Antragstellung auf Erlass der Verordnung und der Gebührenordnung,
4. Antragstellung auf Genehmigung des Finanzreglements,
5. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts,

6. Antragstellung betreffend Zulassungsbeschränkungen.

Für die Antragstellung gilt das Organisationsrecht des Regierungsrates. Der Fachhochschulrat ist bei staatlichen Schulen abschliessend zuständig für:

1. Wahl der Mitglieder der Schulräte der Fachhochschulen,
2. Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitungen der Fachhochschulen.

Der Fachhochschulrat ist bei allen Fachhochschulen abschliessend zuständig für:

1. Erlass von Leitlinien für den Fachhochschulverbund,
2. Aufhebung von Studiengängen,
3. Erlass von Richtlinien über Zusammenarbeit und Koordination;
4. Externe Qualitätssicherung,
5. Vereinbarungen über Qualitätssicherung,
6. Prüfung von neuen Studiengängen sowie von Gesuchen von Höheren Fachschulen um Überführung in eine Fachhochschule und Stellungnahme zuhanden der Oberbehörden,
7. Verleihung oder Entzug des Professorinnen- und Professorentitels.

Dem Fachhochschulrat obliegen diese Aufgaben sinngemäss auch in bezug auf die Höheren Fachschulen.

Der Fachhochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.

4. Teil: Staatliche Schulen

A. Allgemeines

§ 22. Staatliche Schulen sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Rechtsform

§ 23. Eine Schule gliedert sich in der Regel in Abteilungen. Sie kann Institute sowie weitere Organisationseinheiten bilden.

Gliederung

§ 24. Organe der Schule sind:

Organe

1. der Schulrat,
2. die Schulleitung,
3. die Vertretung der Dozierenden.

Die Verordnung kann weitere Organe, insbesondere Abteilungskonferenzen, Abteilungsleitungen und Abteilungsbeiräte vorsehen.

B. Schulrat

Schulrat

§ 25. Der Schulrat ist das oberste Organ innerhalb der Schule.

Die Verordnung regelt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Schule die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung des Schulrates. Der Regierungsrat kann den Schulrat im Rahmen von Vereinbarungen durch Vertreterinnen und Vertreter anderer Kantone sowie von Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts erweitern.

Der Fachhochschulrat wählt die Mitglieder des Schulrates. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil. Die Verordnung regelt den Beizug weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäss § 38.

Aufgaben des
Schulrates

§ 26. Der Schulrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus. Ihm obliegen zuhanden des Fachhochschulrates die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung zu den Staatsleistungen,
2. Antragstellung zum Finanzreglement,
3. Antragstellung zum Entwicklungs- und Finanzplan,
4. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts der Schule,
5. Antrag auf Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung,
6. Antragstellung auf Verleihung oder Entzug des Professorinnen- und Professorentitels,
7. Antragstellung betreffend Zulassungsbeschränkungen,
8. Antragstellung betreffend Gebührenordnung.

Er ist abschliessend zuständig für

1. Erlass der Vorschriften über:
 - a) die Wahl in Organe und Gremien der Schule, soweit Gesetz und Verordnung keine Regelungen enthalten,
 - b) die Zusammensetzung der Vertretung der Dozierenden,
2. Umsetzung des Entwicklungs- und Finanzplans,
3. Interne Qualitätssicherung,
4. Qualifikation und Besoldungseinreihung der Mitglieder der Schulleitung,
5. Ernennung und Entlassung der Dozierenden mit unbefristeter Anstellung,

6. Genehmigung des Leitbilds, der Lehrpläne sowie der Prüfungs- und Promotionsordnungen,
7. Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit,
8. Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Instanzen der Schule.

Der Schulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.

C. Schulleitung

§ 27. Die Schulleitung ist das operative Leitungsorgan der Schule.

Schulleitung

Die Verordnung regelt Zusammensetzung, Wahlverfahren und Vorsitz der Schulleitung. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination von Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen,
2. Führung des Finanzhaushalts,
3. Führung des Auswahlverfahrens für Dozierende mit unbefristeter Anstellung,
4. Qualifikation und Besoldungseinreihung der Dozierenden mit unbefristeter Anstellung; Antragstellung auf Ernennung und Entlassung zuhanden des Schulrates sowie auf Verleihung oder Entzug des Professorinnen- und Professorentitels,
5. Anstellung, Qualifikation, Besoldungseinreihung und Entlassung des übrigen Schulpersonals,
6. Organisation des Berichtswesens,
7. Antragstellung auf Genehmigung des Leitbilds, der Lehrpläne sowie der Prüfungs- und Promotionsordnungen zuhanden des Schulrates.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulleitung vertritt die Schule gegenüber den Behörden und nach aussen. Die Verordnung kann auch anderen Angehörigen der Schule Vertretungsbefugnisse einräumen.

D. Dozierende

§ 28. Der Schulrat regelt die Zusammensetzung der Vertretung der Dozierenden. Sie nimmt zu Fragen Stellung, die für die Schule von erheblicher Bedeutung sind.

Vertretung der
Dozierenden

E. Schulpersonal

Lehrkörper

§ 29. Der Lehrkörper trägt Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen und wirkt mit bei administrativen Aufgaben.

Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus den Dozierenden mit unbefristeter und befristeter Anstellung.

An Fachhochschulen müssen sich die Dozierenden in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie über didaktische Qualifikationen ausweisen. Die fachliche Eignung kann ausnahmsweise auf andere Art nachgewiesen werden.

An Fachhochschulen setzt der Unterricht in den richtungsspezifischen Fächern eine mehrjährige praktische Erfahrung im entsprechenden Ausbildungsbereich voraus.

Die Verordnung regelt die Kategorien der Angehörigen des Lehrkörpers und die Voraussetzungen, welche diese zu erfüllen haben.

Mittelbau

§ 30. Der Mittelbau an Fachhochschulen wirkt mit bei Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie bei Dienstleistungen und administrativen Aufgaben.

Der Mittelbau an Fachhochschulen setzt sich insbesondere zusammen aus den Assistierenden, auch wenn sie aus Drittmitteln entlohnt werden.

Die Verordnung regelt die Kategorien der Angehörigen des Mittelbaus und die Voraussetzungen, welche diese zu erfüllen haben.

Administratives und technisches Personal

§ 31. Das administrative und technische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die den Betrieb sicherstellen, auch wenn sie aus Drittmitteln entlohnt werden.

Rechtsstellung

§ 32. Für das Schulpersonal gelten grundsätzlich die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen.

Die Verordnung kann besondere Bestimmungen enthalten, welche den schulischen Verhältnissen Rechnung tragen. Sie können von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen. Die Verordnung kann in besonderen Fällen privatrechtliche Anstellungen vorsehen.

Nebentätigkeit und Erfindungen

§ 33. Die Verordnung regelt die Bewilligungspflicht für die Ausübung von Nebentätigkeiten und öffentlichen Ämtern durch das Schulpersonal.

Sie regelt die Abgaben für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal der Schule.

Erfindungen, welche das Schulpersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, stehen im Eigentum der Schule. Vorbehalten

bleiben die in Forschungs-, Entwicklungs- oder Dienstleistungsaufträgen getroffenen Vereinbarungen. Die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.

Erzielt das Schulpersonal aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die es in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, einen erheblichen Gewinn, kann es verpflichtet werden, die Schule angemessen daran zu beteiligen.

F. Studierende

§ 34. Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium angeboten werden. In der Regel dauert das Vollzeitstudium drei Jahre, das berufsbegleitende Studium vier Jahre.

Studium

Das Studium kann in Ausbildungsblöcke mit Zwischenabschlüssen gegliedert werden.

Der Fachhochschulrat kann weitere Studienformen, insbesondere Teilzeitstudien, sowie andere Studiendauern einführen. Er kann eine Höchstdauer des Studiums festlegen und die Dauer der einzelnen Studienabschnitte beschränken. Für besondere Fälle sind Fristverlängerungen vorzusehen.

§ 35. Zur Gewährleistung des geordneten Schulbetriebs regelt die Verordnung das Disziplinarrecht.

Disziplinarordnung

Wer schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung verstösst, kann von der Schule ausgeschlossen werden.

§ 36. Die eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft einer Schule.

Organisation der Studierenden

Die Studierendenschaft wählt einen Studierendenrat.

Die Verordnung regelt die Organisation sowie die Rechte und Pflichten des Studierendenrates.

§ 37. Die Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie der Hörerinnen und Hörer.

Rechtsstellung

G. Mitbestimmung

§ 38. Das Schulpersonal und die Studierenden haben ein Recht auf Mitbestimmung, soweit dies Gesetz und Verordnung vorsehen.

Mitbestimmung

H. Finanzen

§ 39. Der Kanton bewilligt in der Regel mit Globalbudget die Kostenbeiträge für den Betrieb der Fachhochschulen und Höheren Fachschulen.

Staatsmittel

Die Beiträge werden leistungsbezogen gewährt. Sie werden in der Regel pauschaliert und bemessen sich nach der Anzahl der Studierenden. Bei der Festlegung des staatlichen Beitrags werden zumutbare Eigenleistungen sowie weitere Einkünfte, insbesondere Studien- sowie Schulgelder, Bundesbeiträge und Beiträge Dritter, berücksichtigt und zudem werden die von den Schulen zu erbringenden Leistungen vereinbart.

Der Kanton kann den Schulen die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung stellen. Er kann für diese Schulen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten erstellen oder ganz oder teilweise finanzieren. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit der Baufachorgane. Der Kanton haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Schulen.

Drittmittel und
Dienstleistungen

§ 40. Die finanzielle Unterstützung der Schule durch Dritte sowie die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter dürfen Zweck und Auftrag der Schule nicht beeinträchtigen.

Dienstleistungen, Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sind in der Regel kostendeckend in Rechnung zu stellen.

Gebühren

§ 41. Der Regierungsrat setzt Einschreibe-, Semester- und Prüfungsgebühren fest. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Sie sind unter Berücksichtigung der an vergleichbaren schweizerischen Hochschulen geltenden Ansätze und unter Wahrung des gleichen Zugangs aller Personen mit der nötigen Vorbildung für die jeweilige Schule zu bemessen. Für Studierende, welche die durch die Verordnung festgesetzte Studiendauer ohne wichtigen Grund überschreiten, können die Studiengebühren höchstens bis zu den anrechenbaren Nettokosten erhöht werden. Für besondere Kurse und Veranstaltungen können von den Studierenden spezielle Gebühren erhoben werden.

Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Der Schulrat kann für Hörerinnen und Hörer Gebühren festsetzen, die zur Deckung der Kosten beitragen.

Zusätzliche
Gebühren

§ 42. Der Regierungsrat kann von Studierenden mit massgebendem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich eine zusätzliche Gebühr als Beitrag an die Deckung der Nettokosten der Schule erheben. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Nettokosten sind die Kosten für bauliche Investitionen sowie ein Anteil für Forschung und Standortvorteile abzuziehen.

Massgebender Wohnsitz ist in der Regel der stipendienrechtliche Wohnsitz.

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen sowie Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts Vereinbarungen über Gebühren abschliessen. Er kann in diesem Rahmen einen anderen massgebenden Wohnsitz bestimmen.

Die zusätzliche Gebühr wird Studierenden ganz oder teilweise erlassen, für welche direkt oder im Rahmen einer Vereinbarung ein Beitrag geleistet wird, der die anteilmässigen Nettokosten deckt.

In bezug auf Studierende mit massgebendem Wohnsitz im Ausland kann berücksichtigt werden, wie der Zugang von Schweizer Studierenden an entsprechende Schulen des betreffenden Staates geregelt ist.

§ 43. Die Schulleitung setzt angemessene Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Schule fest.

Benutzungsgebühren

Die Höhe der Gebühren kann nach dem Benutzungszweck abgestuft werden. Für wissenschaftliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen ist eine Reduktion oder ein Erlass der Gebühren vorzusehen.

§ 44. Die Schule führt eine Kostenrechnung gemäss den Richtlinien des Kantons oder des Bundes.

Rechnungsführung und Finanzhaushalt

Für die Haushaltführung gelten grundsätzlich die Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt.

Der Fachhochschulrat erlässt für einzelne oder für mehrere Schulen gemeinsam ein Finanzreglement. Die Reglemente können, soweit es die schulischen Verhältnisse erfordern, Abweichungen vom Finanzhaushaltsrecht vorsehen.

5. Teil: Nichtstaatliche Schulen

§ 45. Bildungseinrichtungen werden ganz oder teilweise anerkannt, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten im öffentlichen Interesse liegen und die qualitativen Anforderungen erfüllen. Mit Genehmigung des Bundes geführte Fachhochschulen gelten als vom Kanton anerkannt.

Staatliche Anerkennung

Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere können die für staatliche Schulen geltenden Bestimmungen ganz oder teilweise als anwendbar erklärt werden. Die Schulen können zur Zusammenfassung der bisherigen Trägerschaften zu einer einheitlichen Trägerschaft oder zur Bildung eines Verbunds verpflichtet werden.

Der Regierungsrat legt die Strukturen und Organisationsformen von Schulverbänden gemäss Abs. 2 fest und regelt die Vertretung.

Der Regierungsrat kann die Anerkennung befristen, geänderten Gegebenheiten anpassen oder aufheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Finanzielle
Unterstützung

§ 46. An die Betriebs- und Investitionskosten anerkannter Schulen kann eine finanzielle Unterstützung gemäss § 39 gewährt werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten vom Kanton nicht oder nicht in einem ausreichenden Mass angeboten oder unterstützt werden. Der Kanton kann bei Fachhochschulen auch Studiengänge unterstützen, die nicht dem Fachhochschulbereich oder dem tertiären Bildungsbereich zuzurechnen sind.

§ 45 Abs. 2 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

Die Verordnung regelt die Einzelheiten. Sie kann für eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton eine angemessene Beitragsleistung durch die Standortgemeinde voraussetzen.

Aufsicht

§ 47. Die vom Kanton anerkannten Schulen unterstehen seiner Aufsicht. Er kann für private Schulen, welche keine Staatsbeiträge erhalten, eine besondere Aufsichtskommission bilden.

Die Verordnung regelt die Einsichtsrechte des Kantons und bezeichnet die durch ihn zu bewilligenden Erlasse und Beschlüsse der Schule.

Bei subventionierten Schulen kann der Kanton eine Vertretung im obersten Organ verlangen.

Für die Organisation der Aufsicht über private Schulen, welche in mehreren Kantonen tätig sind, kann der Regierungsrat Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Kantonen abschliessen.

Dienstweg

§ 48. Im Rahmen der laufenden Geschäfte verkehren die Schulen mit der für das Bildungswesen zuständigen Direktion über die Schulleitungen.

Schulen, die unter sich einen Schulverbund bilden, regeln die Vertretung.

6. Teil: Rechtspflege und Titelschutz

Rekurskommission

§ 49. Für Rekursentscheide kann der Regierungsrat eine Rekurskommission einsetzen. Er bestellt die Rekurskommission und ordnet das Verfahren.

Er bezeichnet die Organe nichtstaatlicher Schulen sowie deren Entscheide, die dem Rekurs an die Rekurskommission unterliegen.

Titelschutz

§ 50. Wer die Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplom abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt. Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.

7. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 51. Der Regierungsrat erlässt für einzelne oder für mehrere Schulen gemeinsam eine Verordnung.

Verordnung

§ 52. Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente weiter.

Übergangsbestimmungen

Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer nach neuem Recht unzuständigen Behörde hängig sind, werden noch von dieser erledigt. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach neuem Recht.

§ 53. Die Liegenschaft St. Georgenplatz 2 in Winterthur im Wert von 60 Mio. Franken wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen.

Liegenschaft der Zürcher Höheren Wirtschaftsschule Winterthur

§ 54. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Zürcher Höhere Wirtschaftsschule Winterthur mit dem Technikum Winterthur Ingenieurschule unter neuer Bezeichnung zu einer staatlichen Schule zusammenzuführen.

Vereinigung der Zürcher Höheren Wirtschaftsschule Winterthur mit dem Technikum Winterthur Ingenieurschule

§ 55. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Schule für Gestaltung Zürich oder Teile davon zu übernehmen, anderen Schulen anzugliedern oder unter neuer Bezeichnung als staatliche Schule zu führen.

Übernahme der Schule für Gestaltung Zürich

§ 56. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über das Technikum Winterthur (Ingenieurschule) vom 22. September 1963 aufgehoben.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 273a wird aufgehoben.

§ 57. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

11780

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts und zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Abschreibung eines Vorstosses

Motion KR-Nr. 312/1995 betreffend Vorlage für ein kantonales Fachhochschulgesetz

Ratspräsident Roland Brunner: Regierungsrat und vorberatende Kommission beantragen, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Die Motion KR-Nr. 312/1995 wird mit 121 : 0 Stimmen abgeschlossen.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Roland Brunner: Ich begrüsse unsere Ratskollegin, Jacqueline Fehr, Winterthur, und gratuliere ihr zu ihrer Wahl in den Nationalrat. Ich wünsche ihr in ihrem neuen Tätigkeitsfeld alles Gute und viel Erfolg. (Applaus).

4. Verfassungsgesetz über die Neuregelung des Referendumsrechts (Änderung der Art. 28 bis 31 der Kantonsverfassung)

(Gleichlautender Antrag der Redaktionskommission vom 26. März 1998, Redaktionslesung und Verabschiedung) **3590 b**

Doris Weber (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat keine Änderungen vorgenommen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. I

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Gesetzgebung und Volksvertretung

Art. 28

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Vorschlagsrecht des Volkes bis C. Kantonsrat

Art. 29 bis 31

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. II und III

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Bei der Vorlage haben es die Kommission und auch der Rat verpasst, mit der SVP eine vernünftige Quote für das Behördenreferendum festzulegen. Deshalb hat sich die SVP klar und deutlich für ein Nein zur Vorlage entschieden. Wenn die Rechte des Volkes in dieser Art und Weise auf Minderheiten des Parlaments übertragen werden, entspricht das nicht mehr unserem Demokratieverständnis. Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass wir die Vorlage ablehnen und sie in der Volksabstimmung bekämpfen werden.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Auch für die Grünen scheidet die Vorlage weiterhin an der Zahl der Unterschriften für das Behördenreferendum. Die Abschaffung des obligatorischen Referendums muss mit einer einfachen Möglichkeit kompensiert werden, eine Volksabstimmung erreichen zu können. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass wir eher beim obligatorischen Referendum bleiben wollen als bei einer zu hohen Hürde für das Erreichen einer Volksabstimmung zu einer umstrittenen Gesetzesvorlage. Die Grünen haben immer für ein Behördenreferendum von maximal 30 Unterschriften – noch lieber wären uns 15 Unterschriften – plädiert. Die Zahl von 45 Unterschriften erscheint uns zu hoch. Diese Zahl ist überboten. Wir werden das Gesetz, wie bei der letzten Vorlage, ablehnen.

Mario Fehr (SP, Adliswil): Ich kann Ihnen die freudige Mitteilung machen, dass die SP-Fraktion die Vorlage unterstützen wird. Heute werden keine neuen Argumente mehr auftauchen. Die Argumente der SVP – auch diejenigen, die ich heute nicht gehört habe – konnte ich in der Neuen Zürcher Zeitung vom 18. Februar 1998 nachlesen. Damals hat der SVP-Vorstand beschlossen, gegen die Reform zu sein, dies,

bevor der Kantonsrat die zweite Lesung überhaupt verabschiedet hat. Die Neue Zürcher Zeitung hat damals angemerkt, es scheine, dass den SVP-Kantonsräten mit der frühen Stellungnahme ihres Parteivorstands ein Wink erteilt werden soll, wie sie sich in der Schlussabstimmung zu verhalten hätten. Dieser Wink hat offenbar gewirkt. Wir bedauern das, zumal in der Kommission lange Zeit ein Kompromiss denkbar schien. Ich will noch einmal in aller Kürze die beiden zentralen Argumente auflisten, weshalb die SP-Fraktion die Vorlage, so wie sie die Mehrheit beschlossen hat, mitträgt.

Erstens: Der Stimmbürger und die Stimmbürgerin sollen von unwichtigen, unbestrittenen Vorlagen entlastet werden. Wir erachten es als Leerlauf – das wurde in der Kommission auch nie bestritten –, über Dinge abzustimmen, gegen die niemand ist. Jede zweite kantonale Volksabstimmung in den letzten Jahren war deshalb überflüssig. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass mit der Vorlage nicht nur weniger abgestimmt werden kann. Mit dem Oberbegriff des referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses sind sogar Chancen für eine zusätzliche Mitbestimmung des Volks gewährleistet. Wenn uns deshalb der SVP-Pressedienst wissen lässt, dass mit dieser Vorlage ein Abbau von Volksrechten stattfindet, so stimmt das nicht. Es findet kein Abbau, sondern ein Umbau oder eine sinnvollere Ausgestaltung statt.

Zweitens: Ebenfalls dem SVP-Pressedienst können wir entnehmen, dass jedes Gesetz vor das Volk gehört. Wenn wir uns die heutige Lage näher vor Augen führen, merken wir, dass dem nicht so ist. Die Rechtsstaatlichkeit im Kanton Zürich hat in den letzten Jahren Schaden genommen. Viele Gesetzesvorlagen, die als materiell-formelle Gesetze in den Rat hätten kommen sollen, haben das nicht geschafft, weil der Regierungsrat es gescheut hat, für unwichtige, kleine Detailänderungen den Rat zu bemühen. Die vorgeschlagene Neugestaltung rückt das Legalitätsprinzip wieder in den Mittelpunkt. Gerade diese Vorlage ermöglicht es den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, ein Gesetz durch das Referendum wieder vor das Volk zu ziehen. Erst die Vorlage schafft die Möglichkeit dazu; Heute haben wir sie nicht.

Die verbesserte Beachtung des Legalitätsprinzips ist unser zentrales Argument für die Vorlage. Das stärkt die Demokratie, weil das Volk auch bei geringfügigen Änderungen die Möglichkeit hat, etwas in eine Volksabstimmung zu tragen. Diese Möglichkeit wird stark ausgeweitet. Die Vorlage ist deshalb demokratiefreundlich.

Über das Quorum wurde hier lange diskutiert. Ich halte fest, dass die Zahl 45 ein Kompromiss ist. Es ist ein vernünftiges Quorum und entspricht einem Viertel der Ratsmitglieder. An die Adresse der Grünen sei bemerkt, dass es keinen Kanton gibt, der ein so tiefes Quorum festhält wie der Kanton Zürich im neuen Verfassungsgesetz. Ich füge an, dass mit der SP-Fraktion ein höheres Quorum auch nicht machbar gewesen wäre. Deshalb liegt der vernünftige Kompromiss bei 45 Mitgliedern.

Viel wichtiger als die Zahl 45 ist die Zahl 5000 für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Das Referendum ist nicht in erster Linie für die Politikerinnen und Politiker da, sondern für das Volk. Ich stelle mit Genugtuung fest, dass das Quorum von 5000 Unterschriften ebenfalls sehr tief angesetzt ist. Das Volk hat die Möglichkeit, Vorlagen, die ihm nicht gefallen, in eine Volksabstimmung zu ziehen.

Dieses Gesamtpaket mit verbesserter Durchsetzung des Legalitätsprinzips, Ausweitung der Möglichkeiten, überhaupt etwas in die Volksabstimmung zu bringen und tiefe Hürden bei Behörden und beim Volk überzeugt die SP-Fraktion. Sie unterstützt die Vorlage mit Nachdruck und Überzeugung.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP-Fraktion stimmt der Vorlage zu. Wir sind der Meinung, dass sie eine Verwesentlichung der Demokratie mit sich bringt. Das wird vom Stimmbürger und von der Stimmbürgerin sicher geschätzt, weil wir sehr viele Leerlaufabstimmungen hatten.

Die Positionen der SVP und der Grünen empfinde ich als Fundi-Positionen. Die SVP spricht vom Abbau der Volksrechte und sagt, Minderheiten hätten zu viele Einflussmöglichkeiten. Die Grünen sprechen davon, dass die Einflussmöglichkeiten zu wenig gross sind. Beide dokumentieren damit wenig Konsensfähigkeit und Kompromissbereitschaft. Ich denke mir, dass unsere Demokratie davon lebt, dass wir Kompromisse schliessen können.

Solche Fundi-Positionen hatten wir bereits in einer früheren Abstimmung. Daran ist die Vorlage gescheitert. Ich denke, dass alle übrigen Parteien zusammenhalten sollten, damit dieses Gesetz – das ein gutes Gesetz ist – in der Volksabstimmung durchkommt.

Die EVP-Fraktion stimmt ihm zu.

Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion wird das Gesetz mit dem Quorum von 45 unterstützen und versuchen, es mit

Nachdruck durch die Volksabstimmung zu bringen. Die Argumente sind nochmals aufgezählt worden.

Die FDP vertritt dieselbe Auffassung über die Verwesentlichung der Demokratie wie sie Mario Fehr von der SP gründlich ausgebreitet hat. Ich möchte das nicht nochmals tun. Wenn man einmal derselben Auffassung ist, kann man das anerkennen. Es geht uns wirklich um die Verwesentlichung der Volksrechte. Das Volk sollte nicht über völlig unbestrittene Vorlagen abstimmen müssen. Es ist bereits mit sehr komplexen Vorlagen des Bunds überlastet. Wir müssen die Abstimmungen übersichtlich machen können. Unbestrittene Vorlagen sollten im Parlament behandelt werden. Ich versichere Ihnen, das werden sehr viele sein, sofern das Gesetz beim Volk durchkommt. Das spart Kosten und vermeidet Leerläufe. Beim Bund funktioniert das schon lange.

Das Behördenreferendum mit dem Quorum von 45 Stimmen ist relativ einfach möglich, ohne dass jedoch ganz kleine Gruppen die Möglichkeit des Referendums haben. Ich habe bei der ersten Lesung gesagt, dass es nicht genügt, wenn man das Referendum ergreift. Nachher muss man einen Abstimmungskampf führen. Der kostet Zeit, Energie und vor allem Geld. Man muss sich ohnehin überlegen, ob das Referendum dies wert sei.

Die 45 Stimmen sind für uns ein Kompromiss, den es gilt, durch die Volksabstimmung zu bringen. Die genau richtige Zahl kann nicht festgelegt werden. Aber mit der Zahl 45 sollten wir eine breite Mehrheit finden. Die Argumentation der SVP, die nun zwischen Abbau der Volksrechte und einem höheren Quorum schwankt, ist mir nicht klar. Mit einem höheren Quorum könnten wesentlichere Vorlagen nicht mehr vor das Volk gebracht werden.

Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, der Vorlage mit dem Mehrheitsantrag von 45 zuzustimmen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir stimmen heute morgen über eine bedeutende Vorlage ab und verabschieden sie zuhanden des Volks. Weil sie so bedeutend ist, ist es wichtig, dass wir eine grosse Zustimmung erreichen und damit nach aussen ein Zeichen setzen, dass es uns mit der Vorlage sehr ernst ist. Wir bauen damit Demokratierechte ab. Das müssen wir nach aussen deutlich und klar sagen, aber auch, was wir damit wollen. Wir wollen eine Verwesentlichung der Demokratie. Damit stehen wir auf der richtigen Seite. Wir wollen Vorlagen nicht

unbedingt und immer wieder vor das Volk bringen, das darüber gar nicht abstimmen will, weil es mit unserer Politik einverstanden ist. Wir müssen aber klar bekanntgeben, dass die Möglichkeit besteht, gegen Entscheide unseres Rates das Referendum zu ergreifen, oder Leute im Parlament zum Behördenreferendum zu finden.

Ein Wort an die SVP: Die SVP sagt immer, sie sei eine schweizerische Volkspartei und sie vertrete das Volk. Gleichzeitig treibt sie immer wieder einen Keil zwischen das Volk und die repräsentative Vertretung hier im Parlament. Sie diskreditieren oft die classe politique. Ich weiss nicht warum. Die SVP als starke Fraktion kann als Vertreterin des Volks bei wichtigen Fragen hier im Rat das Behördenreferendum ergreifen. Es wird ihr leicht fallen, die 45 Unterschriften zusammenzubringen. Das sollte sie einsehen. Das ist eine Verwesentlichung und ein Ernstnehmen der politischen Vertretung im Parlament. Deshalb ist die Zahl von 45 so bedeutsam. Sie darf nicht höher werden.

Ein Wort an die Grünen: Sie können doch dem Kompromiss zustimmen. Auch ich war für 30, damit wir das Behördenreferendum möglichst tief halten können und damit tatsächlich ein politischer Kampf stattfinden kann, wenn es notwendig ist. Aber 45 Unterschriften, das schaffen auch wir auf unserer Seite des Saals. Daher ist es entscheidend, dass wir die Vorlage nach aussen mit einem Signal versehen. Wir zeigen, dass das Referendum immer möglich sein wird, wenn es notwendig ist oder die politischen Geschäfte zu einseitig sind.

Stimmen wir der Gesetzesänderung zu und sagen nach aussen: Es ist Abbau der Demokratie, es ist aber auch eine Verwesentlichung der politischen Auseinandersetzung, die wir so wollen! Treiben wir keinen Keil zwischen die repräsentative Vertretung im Parlament und das Volk, wie uns das die SVP immer deutlich machen will. Deshalb ein überzeugtes Ja zu dieser Vorlage!

Kurt Sintzel (CVP, Zollikon): Kollege Hans-Jacob Heitz hat in der vorherigen Vorlage die Konsensfähigkeit des Rates gerühmt. Ich bitte Sie, auch bei diesem Geschäft, die Konsensfähigkeit zu dokumentieren und der Vorlage, wie sie vorliegt, zuzustimmen. Ich war Präsident der früheren Kommission, die praktisch die gleiche Vorlage erarbeitet hatte. Schon damals war schlecht zu erkennen und zu begründen, weshalb man sich nicht auf eine der drei Zahlen 30, 45 oder 60 einigen konnte. Rational ist das sicher nicht zu begründen. Auch die heutige Argumentation der SVP überzeugt nicht. Die Grünen wollen kein fakultatives Referendum. Ich bin der Auffassung, dass wir hier ganz entscheidend darauf achten müssen, dass unsere Demokratie verwesentlicht wird.

Wir dürfen nicht das Volk an die Urne zitieren zu Vorlagen, die völlig unbestritten und meist sehr erklärbar sind.

Ich bitte Sie dringend – auch im Namen der CVP-Fraktion –, der Vorlage zuzustimmen. Sie weist in die Zukunft. Wir haben in unserem Kanton genug grössere Probleme zu lösen als uns über Zahlen zu streiten. Wenn wir schon hier scheitern, sehe ich etwas schwarz für unsere Zukunft.

Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf): Mario Fehr macht in Geschichtsklitterung, wenn er behauptet, die SVP habe erst im nachhinein Stellung genommen. Tatsache ist, dass bereits in der ersten Lesung von Seiten der SVP darauf hingewiesen worden ist, dass die direkte Demokratie nicht abgebaut werden soll. Wir haben das eingehend begründet. Im übrigen weise ich nochmals darauf hin, dass es ein schlechtes Argument gegen das obligatorische Referendum ist, wenn seitens der SP geltend gemacht wird, dass der illegale Zustand behoben werden kann, wenn Verordnungen ohne Referendum respektive ohne Gesetzesform erlassen werden. Wenn man diesen Zustand hat, muss man die Vorlagen in Gesetzesform bringen. Das wird unserer Demokratie keinen Schaden zufügen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, zusammen mit der SVP, die Vorlage abzulehnen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Sie haben unsere Argumentation überhaupt nicht begriffen. Sie wollen sie aber auch nicht begreifen. Wir haben klar und deutlich gesagt, dass die Kompromisspolitiker ungeeignet sind, ihre eigene Kompromisspolitik schlussendlich in Frage zu stellen. Darum geht es uns. Wenn schon dieser Weg eingeschlagen wird, muss das Quorum hoch sein, weil sonst alle vorher gesuchten Kompromisse zum Absurdum werden. Deshalb haben wir, nachdem in der Kommission keine Lösung zu finden war – unsere Kritik geht vor allem an die Partner auf der bürgerlichen Seite, an die FDP und die CVP – eine klare und eindeutige Beurteilung vorgenommen. Wir haben gesagt, dann sei das obligatorische Referendum nach wie vor die bessere Lösung.

Ich bitte Sie, nicht auf die vorliegende Lösung mit dem zu tiefen Quorum einzutreten. Die SP selbst hat dargelegt, dass es in keinem Kanton

der Schweiz ein so tiefes Quorum, nämlich ein Viertel der Ratsmitglieder, gibt. Wir lehnen die Vorlage ab.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Das Votum von Willy Haderer hat mich provoziert. Ich bekenne mich dazu, dass ich im Gegensatz zu Ihnen ein Kompromisspolitiker bin. Sie sind wohl Machtpolitiker. Sie sehen aber nicht, wo die Konkordanzdemokratie lebt und wo nicht. Gehen sie ein wenig in der Geschichte zurück. Sie werden feststellen, dass unsere Demokratie in ihrer Art und Weise und in ihrer Vielfalt gesamtschweizerisch, aber auch im Kanton Zürich, davon lebt. Wenn Sie das nicht akzeptieren können, sollten Sie mindestens Ihre eigenen Widersprüche aus Ihren Voten streichen. Es ist so, wie eine Vorrednerin gesagt hat, wenn Sie ein hohes Quorum wollen, zugleich aber argumentieren, dass die Volksrechte für Minderheiten zu gross ausgebaut sind, widerspricht sich das selber.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen und nicht der SVP zu folgen.

Thomas Dähler (FDP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Ich ersuche Sie namens der Mehrheit der vorberatenden Kommission, der Vorlage in der Schlussabstimmung zuzustimmen.

Dass zwei bedeutende Gruppierungen in diesem Rat angekündigt haben, dass sie die Vorlage nicht unterstützen werden, ist bedauerlich. Noch bedauerlicher ist, dass beide mit dem gleichen Punkt in gegensätzlicher Weise nicht zufrieden sind. Dabei wird übersehen, dass das Quorum des Behördenreferendums gerade 180 Stimmberechtigte im Kanton interessiert. Die übrigen 749'820 Stimmberechtigten kümmern sich nicht darum. Sie interessieren sich für die Höhe des Volksreferendums, das bei 5000 Stimmberechtigten angesetzt ist. Es ist gut, dass diese Zahl tief angesetzt ist. Die 5000 sind eine wichtige Grösse.

Ich bitte Sie, der Vorlage in der jetzigen Fassung mit grosser Mehrheit zuzustimmen. Wirken Sie überall dort, wo Sie Ihren Einfluss geltend machen können, darauf hin, dass die Vorlage die Volksabstimmung heil übersteht!

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich habe heute eine pragmatische Position zu dieser Vorlage. Ich glaube, dass es bezüglich der Vorlage zwei Überschätzungen gibt.

Das erste Stichwort lautet: Verwesentlichung der Demokratie. Ich glaube nicht daran, dass die Vorlage einen wesentlichen Einfluss auf die Gesetzesarbeit haben wird. Ich halte es für eine Lebenslüge des

Regierungsrates und des Parlaments, so zu tun, als hätten wir gute Gesetze bislang deshalb nicht machen können, weil immer das obligatorische Referendum als Damoklesschwert im Raum stand. Immerhin haben wir im Erziehungswesen in den letzten drei Jahren für den Kanton Zürich relativ epochale Vorlagen zustande gebracht, die auch die Hürde des obligatorischen Referendums nehmen mussten. Wir hatten auch im Justizbereich anfangs der neunziger Jahre einige grosse Revisionen gutgeheissen, die problemlos die Hürde des obligatorischen Referendums bestanden. Das bedeutet: Wenn der Wille des Parlaments da ist, grössere Reformen in Angriff zu nehmen, ging das auch bislang. Es ist eine Bequemlichkeit der Parlamentarier und der Parlamentarierinnen zu sagen, grössere Reformen seien nicht möglich. Ich bin gespannt, ob die Vorlage dies tatsächlich ändern wird. Ich bin nicht ganz optimistisch. Ich glaube auch nicht, dass das Quorum die entscheidende Bedeutung spielen wird. Ob das Referendum ergriffen wird, hängt nicht vom Quorum ab, sondern von der Chancenabwägung in der Volksabstimmung. Das ist die pragmatische Aussicht der Abstimmung. Es wird nur noch dort Abstimmungen geben, wo sich eine Gruppierung Aussicht auf Erfolg verspricht, oder wo sie der Meinung ist – wie beispielsweise die Auseinandersetzung beim Bund betreffend Asylgesetz-Revisionsverschärfungen –, dass Eckwerte der Verfassung und der Demokratie in unserem Land auf dem Spiel stehen. Da wird es sich lohnen, einzusteigen. In dem Sinn wird die Demokratie nicht verwesentlicht. Es gibt wichtigere Vorlagen, die ohne obligatorisches Referendum hier im Rat verabschiedet werden. Es kommen nur noch die umstrittenen Vorlagen vor das Volk. Die bestrittenen Vorlagen sind übrigens nicht immer die wichtigeren als die unbestrittenen.

Alt Bundesrat Kurt Furgler hat in den siebziger Jahren den Begriff der Verwesentlichung der Demokratie geprägt. Wenn ich mich als Zeitungsleser erinnere, war es nicht zuletzt die SP – die Grünen gab es noch nicht –, die gegen den furglerischen Begriff der Verwesentlichung auf die politische Bühne trat. Es wäre interessant zu hören und zu analysieren, ob die Vorstellung von Regierungsrat Markus Notter und jene von alt Bundesrat Kurt Furgler bezüglich der Verwesentlichung die gleiche ist oder nicht. Ich vermute zu Markus Notter's Gunsten, dass sie es nicht ist. Im Bund haben wir das fakultative Referendum, das die Möglichkeit des politischen Einstiegs gewährt. Ich wäre deshalb auch vorsichtig mit Voten, wie dasjenige von Anton Schaller. Es geht nicht um eine Gewichtsverlagerung zur repräsentativen Demokratie. Das

wäre der Fall, wenn die Hürde des fakultativen Referendums erhöht würde. Es geht darum, Leerläufe vor den Urnen abzuschalten und zu vermeiden, dass der Staat Geld für Abstimmungen vor leeren Rängen ausgibt. Das wollen wir mit recht nicht mehr.

Regierungsrat Markus Notter: Es ist nach meiner Demokratietheorie gefragt worden und ich möchte die Antwort nicht schuldig bleiben. Ich habe sie in der ersten Lesung bereits dargelegt.

Der Begriff der Verwesentlichung der Demokratie ist mir nicht sehr zentral. Man müsste ihn definieren. Er ist nicht der wesentlichste Begriff in der Diskussion. Es geht darum, uns zu fragen, wann demokratische Entscheide aller Voraussicht nach vernünftig sind. Ich glaube, sie sind dann vernünftig, wenn eine Auseinandersetzung und eine Diskussion stattgefunden hat. Ich weiss, Herr Vischer, Sie lesen nicht nur Zeitung und nicht nur die Aussagen von alt Bundesrat Kurt Furgler. Sie lesen vielleicht auch einmal Jürgen Habermas. Wenn Sie Habermas gelesen haben und die Diskurstheorie der Demokratie verstanden haben, werden Sie mit mir die Vorlage befürworten. Es gibt keine vernünftigen Mehrheitsentscheide ohne Auseinandersetzungen. Wir haben im Kanton Zürich ein politisches System, das immer wieder dazu führt, dass die Stimmberechtigten zu Entscheidungen aufgerufen werden, bei denen keine politischen Auseinandersetzungen stattfinden. Das ist ein Widerspruch in sich und demokratie-politisch ein Unsinn. Deshalb sollten Sie für die Vorlage sein. Es ist ein Gewinn für die Demokratie, wenn Entscheidungen nur noch dann vom Volk getroffen werden, wenn es im Volk eine Auseinandersetzung über die Fragen gibt, die zur Abstimmung vorliegen. In dem Sinn ist das eine Demokratieausbau-Vorlage, eine Umbau-Vorlage, jedenfalls keine Abbau-Vorlage, wenn man das demokratie-theoretisch vernünftig betrachtet.

Ich hoffe, dass auch seitens der Grünen der eine oder andere mit der habermasschen Auffassung der Demokratie dieser Vorlage zustimmen kann.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 46 Stimmen, dem Verfassungsgesetz über die Neuregelung des Referendumsrechts (Änderung der Art. 28 bis 31 der Kantonsverfassung) zuzustimmen, lautend auf

Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

III. Gesetzgebung und Volksvertretung

Art. 28. Das Volk übt im Zusammenwirken mit dem Kantonsrat die gesetzgebende Gewalt aus.

Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen sowie über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private.

Art. 28^{bis}. In der Form des referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses werden erlassen:

1. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3 000 000 oder neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 300 000;
2. die Festsetzung vom Gesetz bezeichneter Pläne der staatlichen Tätigkeit;
3. die Erteilung vom Gesetz bezeichneter wichtiger Konzessionen und Bewilligungen.

Das Gesetz kann für weitere wichtige Anordnungen die Form des referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses vorsehen.

A. Vorschlagsrecht des Volkes

Art. 29. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst die Befugnis, Begehren auf Änderung der Verfassung sowie auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eines referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses zu stellen.

Abs. 2 unverändert.

Ein Initiativbegehren kommt zustande,

1. wenn es von wenigstens 10 000 Stimmberechtigten gestellt wird;
2. wenn es von einzelnen Stimmberechtigten oder von Behörden gestellt und vom Kantonsrat unterstützt wird.

Abs. 4 und 5 unverändert.

B. Volksabstimmung

Art. 30. Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. Verfassungsänderungen und Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt;
2. zustande gekommene Initiativen auf Änderung der Verfassung;
3. zustande gekommene Initiativen auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen oder referendumsfähigen Kantonsratsbeschlüssen, sofern der Kantonsrat ihnen keine Folge geben will oder ihnen einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
4. Stellungnahmen des Kantons im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes über die Wünschbarkeit der Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiet des Kantons Zürich oder seiner Nachbarkantone.

Art. 30^{bis}. Auf Begehren von 5000 Stimmberechtigten oder 45 Mitgliedern des Kantonsrats werden der Volksabstimmung unterstellt:

1. Gesetze und Konkordate über Gegenstände, die der Gesetzesform bedürfen;
2. referendumsfähige Kantonsratsbeschlüsse.

Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen.

Der Kantonsrat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, der Volksabstimmung unterstellen.

Der Kantonsrat kann neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise eine solche über einzelne Punkte anordnen.

Gesetze oder Kantonsratsbeschlüsse dürfen vor der Abstimmung oder vor Ablauf der Referendumsfrist nicht in Kraft gesetzt werden.

C. Kantonsrat

Art. 31. Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen;
2. das Begehren um Einberufung der Bundesversammlung (Art. 86 Abs. 2 der Bundesverfassung);
- 2a. das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sowie verfassungsmässige dringliche Bundesbeschlüsse (Art. 89 Abs. 2 und 89^{bis} Abs. 2 der Bundesverfassung);

Ziffern 3 und 4 unverändert;

11792

5. die endgültige Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 3 000 000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 300 000.

Ziffern 6 bis 10 unverändert.

Art. II

Das Verfassungsgesetz betreffend Ausführung von Art. 89 der Bundesverfassung vom 15. April 1877 wird aufgehoben.

Art. III

Dieses Verfassungsgesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts und zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Abschreibung eines Vorstosses

Einzelinitiative Peter Schächli, KR-Nr. 267/1995

Ratspräsident Roland Brunner: Regierungsrat und Kommission beantragen Ihnen, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen.

Die Einzelinitiative KR-Nr. 267/1995 wird mit 75 : 0 Stimmen, bei etlichen Enthaltungen, nicht definitiv unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Gesetz über die Ermöglichung der Doppelbesetzung von vollamtlichen Stellen in Behörden und Ämtern der Gemeinden

(Antrag der Redaktionskommission vom 26. März 1998, Redaktionslesung und Verabschiedung) **3518 b**

Doris Weber (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat über eine mögliche Kürzung des langen Titels gesprochen. Keine der möglichen Kürzungen hat uns aber völlig zufriedengestellt. Wir haben den Titel deshalb belassen, zumal er nur

für die Volksabstimmung nötig ist und nachher verschwindet. Mit diesem Gesetz werden lediglich das Gemeindegesetz, das Wahlgesetz und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG zum SchKG) geändert.

In § 60 a wurde die Marginalie ergänzt.

In den §§ 51 Abs. 1 und 105 Abs. 3 des Wahlgesetzes wurde die Klammerbemerkung «Doppelbesetzung» gestrichen, da in der Gesetzgebung grundsätzlich Klammerausdrücke vermieden werden sollten.

§ 1 des EG zum SchKG hat keinen Absatz drei, weshalb das geändert wurde.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. I

Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht): Ich beantrage

Rückkommen auf den Beschluss zu Art. I, Änderung des Gemeindegesetzes, § 60 a Abs. 1.

Der Kantonsrat hat in der ersten Lesung einem Minderheitsantrag zugestimmt, wonach die Doppelbesetzung auch für Gemeinderäte zulässig ist. Durch diesen Entscheid wäre die Vorlage in der Schlussabstimmung gefährdet.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Gut beantragt Rückkommen auf Art. I. Dazu braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung über den Rückkommensantrag von Ulrich E. Gut

Der Kantonsrat beschliesst grossmehrheitlich Rückkommen auf Art. I.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): In der Kommission war eine grosse Mehrheit für die Vorlage. Opposition erwuchs ihr nur seitens der SVP. Anlässlich der ersten Lesung wurde der Minderheitsantrag der SP, der Grünen und der EVP, der wollte, dass auch vollamtliche Exekutivmitglieder die Möglichkeit für das Job-sharing haben sollten, überraschend von der Mehrheit unterstützt.

Die FDP versagt der Vorlage nun ihre Zustimmung. Man macht einen Rettungsversuch, damit die Vorlage trotzdem mehrheitsfähig wird, indem auf die Möglichkeit für das Job-sharing von Exekutivmitgliedern verzichtet werden soll. Dieser Verzicht ist aber nach Meinung der Grünen nicht notwendig. Laut Verfassung hat der Kantonsrat die Möglichkeit, bei Gesetzesvorlagen mit einer Zusatzfrage einzelne umstrittene Punkte dem Volk vorzulegen. Genau einen solchen Fall haben wir nun. Eine von einer klaren Mehrheit befürwortete Vorlage weist mit der Job-sharing-Möglichkeit für Gemeindeexekutiven einen umstrittenen Punkt auf. Weil unklar ist, ob das Volk das Gesetz nun wegen des allzu weitgehenden Punkts ablehnen würde, haben wir einen geradezu exemplarischen Fall für die Anwendung der Zusatzfrage. Ich stelle deshalb namens der Grünen Fraktion folgenden Antrag:

In § 60 a Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist zuhanden der Volksabstimmung eine Zusatzfrage zu stellen. Sie soll lauten: Soll diese Möglichkeit auch für die Mitglieder der Gemeindeexekutive mit einem Vollamt gelten?

Mit der Zusatzfrage können alle Stimmberechtigten ihren Willen optimal ausdrücken. Sie können dem Job-sharing auch für Exekutiven zustimmen. Sie können dem Job-sharing zustimmen, aber die Exekutiven von der Möglichkeit ausnehmen. Oder sie können das Job-sharing ablehnen.

Die Grüne Fraktion spricht sich klar für die Möglichkeit des Job-sharings auch für die Mitglieder vollamtlicher Gemeindeexekutiven aus. Die Gründe dafür habe ich Ihnen bei der ersten Lesung dargelegt. Sollte unser Antrag keine Mehrheit finden, halten wir an der Fassung, wie sie vorliegt, fest. Wir sind der Meinung, dass die Argumente, die für das Job-sharing bei den Gemeindeexekutiven sprechen, nicht plötzlich ungültig sind.

Ulrich E. Gut (FDP, Küssnacht): Ich beantrage Ihnen, bei § 60 a Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission wieder aufzunehmen und folgenden Satz anzufügen:

Die Möglichkeit der Doppelbesetzung gilt nicht für die Mitglieder des Gemeinderates.

Ich habe hierfür zwei Gründe.

Erstens: Die Kommission hat bezüglich der Doppelbesetzung von vollamtlichen Stellen in Behörden und Ämtern der Gemeinden gründliche

Arbeit geleistet. Wir können die Vorlage mit einem sicheren Gefühl vor das Volk bringen. Dies würde aber für die exekutiven Ämter, die Gemeinde- und Stadtratsämter, nicht zutreffen. Die Mehrheit der Kommission wollte diese politischen Ämter nicht miteinbeziehen. Darum sind die Fragen, die hierfür beantwortet und die Probleme, die gelöst werden müssten, nicht aufgearbeitet worden. Dieser erste Grund lässt sich leider, Frau Büsser, auch mit der Zusatzfrage nicht beseitigen.

Zweitens: Job-sharing in Stadtratsämtern ist sehr wahrscheinlich im Kanton Zürich nicht – oder noch nicht – mehrheitsfähig.

Zum ersten Grund: Die Kommission hatte sich auch mit der Einzelinitiative KR-Nr. 319/1996, Job-sharing beim Kanton und in den Gemeinden, zu befassen. Frau Elsbeth Leschke und Mitunterzeichnende möchten mit dieser Initiative Job-sharing nicht nur für den Ämterkreis, der durch unsere Kommissionsvorlage erfasst wird, sondern auch für Exekutivmitglieder von Gemeinden, Städten und Kanton – übrigens auch für Beamte und Beamtinnen im allgemeinen – ermöglichen.

Ein Blick ins Kommissionsprotokoll bestätigt jedoch, dass die Kommission in ihrem Hearing mit Elsbeth Leschke die besonderen Fragen und Probleme bei Job-sharing in professionellen Exekutivämtern nur andiskutiert hat. Ich möchte einige Stichworte nennen: Job-sharing und Kollegialsystem in Exekutiven, Teilung von Exekutivämtern, die bereits Teilämter sind. In dem Zusammenhang wurde die Unterscheidung zwischen Arbeits-Vollämtern und Besoldungs-Vollämtern angetippt. Womit soll sich ein Job-sharing-Exekutivmitglied in seiner verbleibenden Zeit beruflich beschäftigen dürfen? Das ist kein Killerargument, denn in kleineren Kantonen gibt es Regierungsmitglieder im Teilamt, die daneben einem anderen Beruf nachgehen. Dieser Aspekt müsste aber aufgearbeitet werden, um eine solche Vorlage verantworten zu können. Ich glaube nicht, dass die Kommission für sich in Anspruch nehmen kann, damit alle Sachfragen, die sich beim Job-sharing in Exekutivämtern stellen würden, erkannt zu haben.

Ebenso wichtig ist für mich der zweite Grund: die fehlende Mehrheitsfähigkeit. Für die Mehrheitsfähigkeit einer Neuerung spielen Gefühle und Gewohnheiten eine entscheidende Rolle. Je mehr Erfahrung die Gesellschaft mit der Teilung von Arbeit und mit neuen Arbeitszeitmodellen macht, desto eher bildet sich eine Mehrheit, die eines Tages auch die Teilung professioneller Exekutivämter bejaht.

Ich bitte Sie, jetzt möglichst gute Voraussetzungen für einen kleinen, aber wichtigen Schritt in die richtige Richtung zu schaffen. Der Abstimmungskampf wird auch ohne Miteinbezug von Exekutivämtern hart genug werden. Die FDP-Fraktion ist bereit, einer Lösung, die heute reif

ist, in der Schlussabstimmung zuzustimmen und sich im Abstimmungskampf dafür einzusetzen. Es geht um wesentliche Anliegen liberaler Gesellschaftspolitik.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Nach dem Beschluss in der ersten Lesung, den Satz wegzulassen, den Ulrich E. Gut wieder hineinbringen möchte, hat die SVP-Fraktion das Thema nochmals intensiv diskutiert. Wir sind der Ansicht, dass der Antrag Gut unterstützt werden muss. Die vollamtlichen Gemeinde-Exekutivämter dürfen nicht im Job-sharing geführt werden.

Ich ersuche Sie daher, den Antrag Gut zu unterstützen.

Ich bitte Sie dagegen, den Antrag von Marie-Therese Büsser-Beer nicht zu unterstützen. Es scheint uns zu wenig wichtig, als dass eine Zusatzfrage gestellt werden sollte.

Wir halten an unserer – bereits in der ersten Lesung – geäußerten Meinung fest, dass das Gesetz nicht zu unterstützen ist. Das Gesetz bringt mehr Probleme, als Probleme gelöst werden. Wir sind der Ansicht, dass Verantwortung in diesen Ämtern nicht im Job-sharing geteilt werden kann.

Wir bitten Sie dringend, das Gesetz abzulehnen. In der Volksabstimmung werden wir das Gesetz bekämpfen.

Emy Lalli (SP, Zürich): Die Sozialdemokratische Fraktion wird den Antrag von Ulrich E. Gut unterstützen. Warum dieser Sinneswandel, werden Sie sich fragen.

Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass Doppelbesetzungen für die Exekutive eine Bereicherung wäre und sie die Forderung nach Teilzeitstellen in Kaderfunktionen unterstützen würde. Wir sind aber auch zur Einsicht gekommen, dass die Argumente, die Ulrich E. Gut vorgebracht hat, leider der Realität entsprechen. Wir wollen die Vorlage mit unserem Minderheitsantrag, dem in der ersten Lesung – der SVP sei Dank – zugestimmt wurde, nicht gefährden. Lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach.

Leider müssen wir uns mit dem kleinen, aber wichtigen Schritt zufriedengeben. Die Mehrheit des Parlaments würde wohl die ganze Vorlage ablehnen, wenn die Möglichkeit der Doppelbesetzung für Exekutivämter integriert bliebe. Ich hoffe, dass in den nächsten Jahren die guten Erfahrungen mit der Arbeitsteilung und den neuen Arbeitsmodellen

dazu beitragen, dass wir in einem zweiten Schritt die Teilung von Exekutivämtern in unser Gesetz aufnehmen können und dass auch dieses Parlament einen weiteren Sinneswandel vollzieht.

Den Antrag von Marie-Therese Büsser-Beer werden wir nicht unterstützen. Die Gründe dafür habe ich bereits erwähnt.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Ich war nicht Mitglied der vorberatenden Kommission und kann deshalb die genauen Beweggründe nicht nachvollziehen, welche zu einer Teilung der Belange der Gemeinderäte und z. B. der Schulpflegen geführt haben. Wenn man die Gemeindebehörden nicht einbeziehen kann, trifft es alle Gemeindeexekutiven und nicht nur den Gemeinderat. Ich stütze mich hier auf die persönlichen Erfahrungen. Gerade im Schulpräsidium gibt es sehr viele heikle, zwischenmenschliche und dringliche Fragen. Der Präsidialentscheid ist ein sehr problematisches Instrument. Ich kann mir als Bürger überlegen, welchem der beiden ich telefonieren und von wem ich sagen soll, er sei zu Hause gewesen. Je nach Abschätzung meiner Chancen gibt das ein gefährliches Potential für Konflikte. Dazu gehören die Geschäfts- und die Sitzungsleitung, die dem Konzept des oder der Vorsitzenden entsprechen und seinen oder ihren Stempel tragen. Das sollte eine Einheitlichkeit aufweisen. Schliesslich haben wir die Führung der Behörde, auch mit unangenehmen Aufgaben, und die Oberaufsicht über die Verwaltung.

Viele Dinge spielen sich im zwischenmenschlichen Bereich ab und sind sehr anspruchsvoll. Ich hätte Angst davor, dass man die Leute auseinanderdividieren kann. Es geht nicht darum, gegen das Job-sharing oder gegen flexible Arbeitsmodelle anzutreten.

Ich kann aufgrund meiner Erfahrung nur einer Vorlage zustimmen, die die Gemeindeexekutiven als Ganzes ausnimmt. Persönlich könnte ich damit leben, dass man dem Volk diese Frage explizit stellt. Ich meine, dann hätten wir eine Antwort darauf.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP-Fraktion unterstützt die ursprüngliche Vorlage. Die Möglichkeit der Doppelbesetzung soll nicht für die Mitglieder des Gemeinderates gelten. Dies erachten wir als politisch realistisch. Es ist sinnvoll, in kleinen Schritten Erfahrungen zu sammeln. Ich betone nochmals, wir sehen die vorliegende Gesetzesvorlage als eine Grundlage, die überhaupt eine Kandidatur im Job-sharing ermöglichen soll.

Wir bitten Sie, der Vorlage in dieser Form zuzustimmen. Wir können uns auch vorstellen, das Anliegen der Zusatzfrage zu unterstützen.

Kurt Sintzel (CVP, Zollikon): Auch die CVP-Fraktion wird den Antrag von Ulrich E. Gut unterstützen. Er ist besser als die Zusatzfrage, weil wir damit im Rat klare Verhältnisse schaffen. Im übrigen bin ich mit meinen Vorrednern und Vorrednerinnen einverstanden, hier schrittweise vorzugehen.

Gemeinderäte im Job-sharing – auch vollamtliche – sind ein Problem. Viele Fragen sind offen und ungeklärt. Wir möchten das Job-sharing bei den weniger brisanten Ämtern versuchen, um damit Erfahrungen sammeln zu können. Beim Gemeindeammann und Betriebsbeamten z. B. ist ein Job-sharing durchaus denkbar, zumal diese Behörden sehr fallbezogen arbeiten.

Ich bitte Sie, dem Antrag Gut zuzustimmen und die Vorlage als Ganzes anzunehmen. Das Postulat des Job-sharings haben viele Parteien in ihren Programmen. Wir sollten den ersten Schritt zur Verwirklichung tun.

Esther Zumbrunn (DaP/LdU): Der Antrag von Marie-Therese Büsser-Beer bringt uns eine neue Situation, von der wir nichts gewusst haben. Wir möchten aber die Grünen in ihrem Anliegen unterstützen. Wir finden eine Zusatzfrage zu dem Thema ein berechtigtes Anliegen.

Job-sharing, auch in der Exekutive, ist in unseren Augen eine sinnvolle, zeitgerechte Lösung. Wir möchten eher die Visionen verwirklicht sehen. Mit der Praxis schlagen wir uns schon lange auseinander.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Der Antrag der Grünen, eine Zusatzfrage zu stellen, ist abzulehnen. Die Begründung ergibt sich aus den Ausführungen, die ich zum Antrag Gut habe.

Der Antrag von Ulrich E. Gut geht in die richtige Richtung, aber zu wenig weit. Ich sympathisiere mehr mit Jean-Jacques Bertschi, der klar ausgeführt hat, welche unsinnige Situation eintreten kann, wenn vollamtliche – es geht um vollamtliche Positionen auf Gemeindeebene – Schulpräsidenten in einer solchen Situation im Job-sharing bestellt werden.

Es geht noch weiter. Regierungsrat Markus Notter hat begründet, wenn ein angestrebtes Vollamt für das Präsidium in den Wahlen nicht keinen Erfolg hat, aber als Mitglied der Pflege gewählt wird, sei die Stimme als gültig zu betrachten. Er hat meinen Antrag in der ersten Lesung mit diesen Worten gebodigt. Damit widerspricht er sich und seiner eigenen Vorlage legalistisch und rechtlich selbst. Wenn im Gegenzug beim

vorgeschlagenen Vollamt einer der beiden Namen gestrichen wird, ist die Stimme ungültig. Auch da handelt es sich um eine Stimmabgabe des Stimmbürgers. Es kann in einer Gemeinde sehr schnell passieren, dass man sich in der Abstimmungskampagne klar dazu bekennt, einer der beiden wäre in Ordnung und fähig das Amt zu führen, der andere ist zu streichen. Da kann es vorkommen, dass nur der eine gewählt wird. Dann ist es möglich, die Wahl nichtig zu erklären. Mein lieber Markus Notter, hier musst Du in der rechtlichen Beurteilung der beiden Fakten, die sich gleich darstellen, noch über die Bücher gehen.

Die SP begründet das als ersten Schritt. Er ist aber gefährlich, weil es mit der Vorlage passieren kann – auch mit der Genehmigung des Antrags Gut –, dass zukünftig Job-sharing in den Exekutiv-Schulpflegen im Nebenamt stattfindet. Wenn nämlich das Präsidium nicht erreicht wird, aber die Wahl als Schulpflegemitglied aufgrund des Wahlgesetzes als gültig erklärt werden muss, dann haben wir den Einbruch, den wir nicht wollen. Bei nebenamtlichen Positionen in den Gemeinden ist es unsinnig, wenn sich im gesamten System zwei Personen nach Lust und Laune in das Amt teilen. Jean-Jacques Bertschi hat dazu einige Erklärungen abgegeben. Es sei dahingestellt, ob beide Gewählten miteinander an die Sitzungen kommen und nur einer abstimmt, oder ob sie sich in der Sitzungsteilnahme abwechseln. Das entspricht einer unmöglichen Führungssituation in einer Exekutive.

Deshalb bitte ich Sie klar und deutlich, das Gesetz als gesamtes abzulehnen.

Wenn es um Notariatsangestellte, um Gemeindeammannämter und Friedensrichter gehen würde, hätte ich Verständnis. Das sind Vollämter im Verwaltungsbereich. Dort bin ich – wie es das neue Personalgesetz vorsieht – der Meinung, dass in der Verwaltung Job-sharing möglich sein kann. Aber auf keinen Fall für Exekutivämter!

Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen und die Vorlage zu bodigen.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Es wird Sie nicht wundern, dass ich das Selbstverständnis von Willy Haderer nicht teile. Ich denke, dass es wichtig ist, Lernschritte zu machen: Weg von einem «Herr im Haus-Standpunkt», hin zur Teilung von Verantwortung.

Ich finde den Vorschlag von Marie-Therese Büsser-Beer sehr interessant. Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen.

Es ist richtig, dass das Job-sharing seinen Weg machen muss. Dazu sind verschiedene Schritte notwendig. Deshalb ist es wahrscheinlich richtig, die Vorlage in ihrer ursprünglichen Form zur Abstimmung zu bringen.

Eine Zusatzfrage heisst aber nicht, dass nicht die ursprüngliche Form möglich ist, sondern, dass mit der Zusatzfrage weiterdenken erlaubt ist, ja sogar dazu aufgefordert wird. Das scheint mir ein guter Kompromiss zwischen dem Abstimmungsergebnis der ersten Lesung und der Realpolitik zu sein.

Ich bitte Sie, dem Antrag betreffend Zusatzfrage zuzustimmen.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Ich habe eine Verständigungsfrage an Markus Notter: Ist es nicht bereits so, dass bei Exekutiven, etwa Gemeindepräsidenten, eine Gemeinde Strukturen schaffen könnte, die dem Job-sharing nahekommen? Gemeinden, die einen hauptamtlichen Präsidenten und nebenamtliche Mitglieder haben, könnten die Aufteilung anders machen. Der Präsident könnte 50 Prozent übernehmen und der Vizepräsident 50 Prozent. Das entspricht zwar nicht dem Job-sharing im klassischen Sinn, aber es kommt nahe an den Gedanken heran und wäre als Übergangslösung möglich. Wir müssten also nicht gross darüber streiten, sondern könnten dem Antrag von Ulrich E. Gut zustimmen. In die Strukturen des Gemeinderates könnte der Gedanke aufgenommen werden, der darin gipfelt, dass das Auswahlverfahren von qualifizierten Leuten, die bereit wären, eine halbe Stelle in den Dienst der Gemeinde zu stellen, grösser wäre. Bei einem Vollamt müsste jemand einen Schlussstrich unter seine bisherige Tätigkeit setzen. Ich denke etwa an einen Architekten.

Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht): Zunächst eine Bemerkung zum Votum von Jean-Jacques Bertschi: Er würde eine einheitliche Lösung für die Exekutivämter vorziehen. Ich mache darauf aufmerksam, dass es bei der Vorlage nur um die vollamtlichen Funktionen geht, also bei den Schulpflegen um die Kreisschulpräsidien. Die Kommission hat sich sehr ernsthaft damit befasst. Sie hat einen erfahrenen Kreisschulpräsidenten und eine erfahrene Kreisschulpräsidentin der Stadt Zürich angehört. Einer davon hat die Lösung als machbar erachtet. Die andere hat sie abgelehnt. Die Kommission war in einer schwierigen Lage in bezug auf diese Frage.

Ich mache auf etwas Grundsätzliches aufmerksam: Die Vorlage ist eine Deregulierungs- und nicht eine Regulierungsvorlage. Es geht darum, die Handlungsfreiheit der Städte und Gemeinden zu erweitern. Keiner Stadt und keiner Gemeinde wird vorgeschrieben, ein Plansoll an

geteilten Stellen zu verwirklichen. Keiner Stadt- und keiner Gemeindegewählerschaft wird vorgeschrieben, zwei Personen, die sich um eine geteilte Stelle bewerben, tatsächlich zu wählen. Wir schaffen damit einen Freiraum für die Demokratie. Wenn es so ist – wie Jean-Jacques Bertschli und Willy Haderer annehmen –, dass eine Einzelpersonenbesetzung z. B. eines Kreisschulpräsidiums viele Vorteile hat, wird es in einem Wahlkampf eine grosse personelle Überlegenheit der beiden Personen, die die Stelle teilen möchten, brauchen, damit sie sich durchsetzen können.

Wenn Sie dazu noch Bedenken haben, grenzt das an Übervorsicht. Für mich ist es keine Kardinalsfrage der Vorlage. In der Kommission war es ein Grenzfall. Wir waren der Auffassung, dass das in den Erfahrungsspielraum der Städte und Gemeinden gegeben werden kann, insbesondere in die Städte mit Kreisschulpräsidien. Es ist mit Sicherheit kein Unsinn, das zu machen. Wir rühren an einer der Grundsatzfragen, vor denen die Kommission stand. Sie hat mehrheitlich entschieden – nach gründlicher Beschäftigung mit den Erfahrungen mit Stellenteilungen, auch in der Privatwirtschaft –, dass die Koordinationsaufgaben, die sich in solchen Fällen stellen, lösbar sind und es richtig ist, die erweiterten Freiräume für die Gemeinden und Städte zu schaffen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es ist bezeichnend, wie Ulrich E. Gut die Situation geschildert hat. Nur zwei Kreisschulpräsidenten der Stadt Zürich sind angefragt worden. Es ist erfrischend zu hören, dass auch dort die Meinungen geteilt sind.

Die Vorlage meint klar die vollamtlichen Exekutivämter in grossen Gemeinden, im Gegensatz zur Initiative der Stadt Zürich, welche nur die Kreisschulämter einbeziehen wollte. Es gibt heute noch wenige solche Ämter. Mit der zunehmenden Belastung wird absehbar, dass in grossen Gemeinden weitere Vollämter geschaffen werden müssen. Dann wird es zum Unikum. Vor allem die Nichtwahlmöglichkeit und das Einsitzen als nebenamtliches Mitglied in die Pflege ergeben eine Situation, die nicht haltbar ist. Deshalb ist die Vorlage abzulehnen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Ich bin erstaunt, welche Emotionen die Vorlage – wie bereits in der ersten Lesung – vor allem seitens der SVP wecken kann. Ich erinnere Sie daran, dass es darum geht, dem Volk eine Vorlage vorzulegen. Das Volk kann dazu Stellung nehmen, ob es sie annehmen will oder nicht. Jeder Stimmbürger und jede Stimmbürgerin kann lesen, was wir ihnen vorlegen. Wenn wir auch die Zusatzfrage stellen würden, kann der Wähler oder die Wählerin

ihren Willen noch besser ausdrücken. Ich weiss nicht, weshalb Sie sich so aufregen. Empfindet das Volk die Vorlage als zu weitgehend, lehnt es sie ab. Wenn das Volk findet, es sei eine moderne Vorlage, die der Zeit entspricht, wird sie angenommen.

Regierungsrat Markus Notter: Erich Hollenstein hat die Frage gestellt, wie weit die Gemeinden heute ein System wählen können, das nahe an eine Teilung des Präsidialamts kommt. Natürlich könnten die Gemeinden z. B. Präsident und Vizepräsident, oder sogar mehrere Vizepräsidenten, so ausstatten, dass sie 50 Prozent tätig sind. Das ist aber kein Job-sharing. Beim Job-sharing teilen sich zwei Personen in die Amtsführung, das ist der grosse Unterschied. Es gibt keine klar umrissene Aufgabenteilung mit festgelegten Kompetenzen und Zuständigkeiten. Aufgrund der heutigen Rechtslage könnten die Gemeinden ihre Präsidien und Vizepräsidien nur so abgrenzen, dass eine breitere Aufgabenteilung – als das heute der Fall ist – vorhanden ist. Es gibt präsidiale Aufgaben, die nicht delegiert werden können, weil sie das Gemeindegesetz zwingend dem Gemeindepräsidenten zuschreibt. Das sind wesentliche Unterschiede zwischen der Job-sharing-Vorlage und dem Modell, das Erich Hollenstein anspricht.

Ein Satz zum Votum von Jean-Jacques Bertschi: Die Problematik, die Sie aufzeigen, ist in der Kommission diskutiert worden. Es ist die Grundproblematik der Vorlage, nämlich, ob man das Job-sharing will oder nicht, insbesondere bei Präsidialämtern. Wir finden aber keine Lösung, in der wir uns auf den Begriff der Exekutiven festlegen würden, weil die meisten hier betroffenen Schulpflegen gar keine Gemeindeexekutiven sind. Sie sind keine Gemeindevorsteherchaften, sondern Spezialverwaltungsbehörden, z. B. die Kreisschulpflegen der Stadt Zürich und die Schulpflege in Dietikon mit dem vollamtlichen Präsidenten. Der Begriff kann nicht ausgedehnt werden.

Ein Satz zu Willy Haderer: Sie haben mich mit der Vorlage identifiziert. Ich weise darauf hin, dass ich nicht der Schöpfer der Vorlage bin. Ich schmücke mich nicht mit fremden Federn. Es gibt aber Schlimmeres, als mit einer solchen Vorlage identifiziert zu werden. Ich bin nicht der Vater dieser Vorlage, das stimmt einfach nicht.

Ich wollte Ihnen in der ersten Lesung auch nichts Böses antun. Ich habe bloss darauf hingewiesen, dass eine Rechtsunsicherheit besteht, wenn Sie § 60 a Abs. 2 streichen. Wenn Sie wollen, dass Leute, die sich für ein vollamtliches Präsidium im Job-sharing bewerben und nicht

gewählt werden, keinen Einsitz in die entsprechende Behörde nehmen dürfen, müssen Sie das ausdrücklich regeln. Das war mein einziger Hinweis. Er ist auch in der zweiten Lesung noch richtig.

Im übrigen habe ich keine Bemerkungen zu machen. Die Haltung des Regierungsrates ist Ihnen bekannt.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Präsidentin der vorbereitenden Kommission: Ich habe Ihre Diskussion mit grossem Interesse verfolgt. Sie war nicht neu für mich. Etliche Fragen wurden in der Kommission bereits ausgiebig diskutiert. Auch die Diskussion heute zeigt, dass wir vor einem unglaublich komplexen Problem stehen. Regierungsrat Markus Notter hat erwähnt, dass es nicht die Vorlage der Regierung ist. Die Regierung und die Verwaltung haben uns nur unterstützt. Die Mehrheit der Kommission war für die Behördeninitiative, die in der Stadt Zürich gestellt worden ist – das ist für mich bezeichnend. Auch in Winterthur kamen gleichlautende Anliegen zustande. Darum haben wir die Kreispräsidien, die bereits vollamtlich sind, zur Anhörung kommen lassen. Wir können nicht auf die Zukunft hin Personen anhören, die das Vollamt noch nicht kennen.

Wir haben versucht, uns in der komplexen Materie einen gangbaren Weg zu suchen. Die Gesetzesvorlage liegt vor Ihnen. Sie haben die Bemerkung der Präsidentin der Redaktionskommission gehört, die unseren schönen Titel kürzen wollte. Trotzdem finde ich ihn immer noch zu kurz, oder zu wenig deutlich. Ich erinnere Sie daran, dass lediglich die Möglichkeit zum Job-sharing von vollamtlichen Stellen auf der Gemeindeebene geschaffen wird.

Zu den diversen Anträgen, die gestellt wurden: Ich habe an der Gesetzesvorlage gearbeitet, aber ich werde sie ablehnen. Aus Sicht der Kommissionspräsidentin beantrage ich Ihnen, den Antrag Gut zu unterstützen. Er entspricht der Kommissionsmehrheit. Ich beantrage Ihnen auch, auf die Zusatzfrage von Marie-Therese Büsser-Beer zu verzichten. Wir haben gemerkt, wie komplex die Fragen sind. Es wird eine grosse Aufgabe sein, die Vorlage beim Volk zu vertreten. Wenn wir die Zusatzfrage stellen, wird die Aufgabe nur noch schwieriger.

Ich bitte Sie, dem Antrag Gut zu folgen und den Antrag Büsser abzulehnen. Ich danke Ihnen, wenn Sie sich wirklich mit der Vorlage befassen und nicht voreilige Schlüsse ziehen. Wir haben in der Kommission viel bedacht. Alle Knöpfe konnten wir nicht lösen. Wir haben versucht, möglichst sauber und ordnungsgemäss zu legiferieren.

11804

Ratspräsident Roland Brunner: Ich führe die Abstimmung betreffend die Zusatzfrage nach der Schlussabstimmung durch. Dann ist bekannt, zu welcher Form des Gesetzes der Rat seine Zustimmung gegeben hat.

§ 60 a

Ratspräsident Roland Brunner: Ulrich E. Gut schlägt Ihnen vor, folgenden Satz anzufügen: Die Möglichkeit der Doppelbesetzung gilt nicht für die Mitglieder des Gemeinderates.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 78 : 16 Stimmen, den Antrag Gut dem Antrag der Kommission vorzuziehen.

§§ 60 b und c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. II

§§ 51

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 66 a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

V. Unvereinbarkeit

§§ 105 und 111

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. III

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. IV

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 84 : 43 Stimmen, dem Gesetz über die Ermöglichung der Doppelbesetzung von vollamtlichen Stellen in Behörden und Ämtern der Gemeinden zuzustimmen.

Abstimmung betreffend Zusatzfrage

Der Kantonsrat beschliesst grossmehrheitlich, den Antrag von Marie-Therese Büsser-Beer abzulehnen.

Das bereinigte Gesetz lautet nun:

Art. I

Das **Gemeindegesezt** vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 60 a. Bei Erneuerungs- oder Ersatzwahlen von Beamten oder Behörden durch die Urne können vollamtliche Stellen durch zwei Personen besetzt werden, welche sich in das Amt teilen wollen, sofern die Gemeindeordnung das Verfahren mit Wahlvorschlägen, gedruckten Wahlzetteln und stiller Wahl gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes vorsieht. Die Möglichkeit der Doppelbesetzung gilt nicht für die Mitglieder des Gemeinderates.

6a. Doppelbesetzung
a) Wahl

Die Wahl für die Doppelbesetzung eines nebenamtlichen Amtes in der Gemeindebehörde ist zulässig, wenn die beiden Kandidierenden auch gemeinsam für das vollamtliche Präsidium der Behörde vorgeschlagen sind, in der Wahl für das Präsidium jedoch unterliegen.

§ 60 b. Die Inhaber eines doppelt besetzten Amtes regeln die Erfüllung der Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen. Wo dies möglich ist, sorgen sie für eine klare Aufgabenabgrenzung und geben diese in geeigneter Weise bekannt. Sie verständigen sich über den Beitrag, der je von ihnen bei der Ausübung des Amtes geleistet wird.

b) Amtsausübung

§ 60 c. Mitglieder von Gemeindebehörden, welche sich in das Amt teilen, nehmen an den Sitzungen mit halber Stimme teil. Bekleiden sie das Amt des Präsidenten, übernimmt eines der beiden das Tagespräsidium.

c) Stellung in Gemeindebehörden

Art. II

Das **Wahlgesetz** vom 4. September 1983 wird wie folgt geändert:

§ 51. Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Tritt bei einem Amt, in welches sich zwei Personen teilen, eine Teilvakanz ein, ist eine Ersatzwahl für das volle Amt

Ersatzwahlen

durchzuführen. Die Ersatzwahl kann für Behördenmitglieder unterbleiben, wenn die Erneuerungswahl der Behörde innert sechs Monaten erfolgt.

Abs. 2 unverändert.

Doppelbesetzung

§ 66 a. Werden bei Erneuerungs- oder Ersatzwahlen von Behörden oder Beamten in den Gemeinden zwei Kandidierende vorgeschlagen, welche sich in die Stelle teilen wollen, gelten die Bestimmungen über die Urnenwahlen mit folgenden Besonderheiten:

1. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Zustimmungserklärung der Vorgesetzten einzureichen.
2. Wahlvorschläge zur Doppelbesetzung des Präsidiums einer Gemeindebehörde sind nur zulässig, wenn die beiden Kandidierenden auch gemeinsam für die Wahl der Mitglieder der Behörde vorgeschlagen werden.
3. Wird bei Wahlvorschlägen zur Doppelbesetzung einer Stelle auf gedruckten Wahlzetteln nur ein Name durchgestrichen oder wird auf einem leeren Wahlzettel nur der Name eines der beiden Kandidierenden aufgeführt, ist die Stimme ungültig.

V. Unvereinbarkeit

Allgemeine Bestimmungen

§ 105. Abs. 1 und 2 unverändert.

Für Ämter, in welche sich zwei Personen teilen, gelten die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit bei Vollämtern.

Verwandtschaft

§ 111. Abs. 1 unverändert.

Diese Unvereinbarkeiten gelten nicht zwischen Personen, welche sich in eine Stelle teilen.

Art. III

Das **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs** vom 27. Mai 1913 wird wie folgt geändert:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG zum SchKG)

§ 1. Jede politische Gemeinde bildet einen Betreibungskreis. Sie wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Betreibungsbeamten. Die Wahl zweier Personen, welche sich in das Amt der Betreibungsbeamten teilen wollen, ist zulässig, wenn es sich dabei um ein Vollamt handelt.

Abs. 2 unverändert.

Art. IV

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Vorlage geht an das Büro des Kantonsrates zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts und an den Regierungsrat zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Ratspräsident Roland Brunner: Mit Schreiben vom 9.1.1998 teil der Gemeinderat Zürich mit, dass er unter Vorbehalt der Annahme der Gesetzesvorlage die Behördeninitiative KR-Nr. 316/1994 zurückzieht.

Die Behördeninitiative ist somit zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Motion KR-Nr. 58/1993 betreffend Regelung der psychotherapeutischen Tätigkeit

(Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 1998 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 13. März 1998) **3628**

Werner Hegetschweiler (FDP, Langnau a. A.), Präsident der Geschäftsprüfungskommission: In der Vorlage 3628 beantragt uns der Regierungsrat, die Motion Leo Lorenzo Fosco erheblich zu erklären. Es geht um die gesetzliche Regelung der psychotherapeutischen Tätigkeit im Kanton Zürich. Dieses Thema hat in unserem Kanton einen sehr langen Leidensweg, auf den ich nicht eingehen möchte.

Unser ehemaliger Ratskollege Leo Lorenzo Fosco hat am 8. März 1993, also vor fünf Jahren, folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird ersucht, eine Vorlage zur dahingehenden Änderung des Gesundheitsgesetzes vorzulegen, dass unter bestimmten Voraussetzungen Bewerberinnen und Bewerber ohne eidgenössisches Arztdiplom die Bewilligung zur selbständigen psychotherapeutischen Tätigkeit erteilt werden kann.»

Die Motion wurde am 14. Februar 1994 vom Kantonsrat überwiesen. Am 16. Juni 1997 hat der Kantonsrat die Frist um ein Jahr erstreckt.

Nun hat am 19. Januar 1998 der Kantonsrat die Einzelinitiative Condrau, die ebenfalls eine gesetzliche Regelung der selbständigen Psychotherapeuten-Tätigkeit verlangt, vorläufig unterstützt. Die Gesundheitsdirektion wollte ursprünglich das Anliegen Fosco auf dem Verordnungsweg lösen. Mit der vorläufigen Unterstützung der Einzelinitiative Condrau hat sie nun aber den Auftrag, eine gesetzliche Regelung, also eine Änderung des Gesundheitsgesetzes, auszuarbeiten. Genau das wollte auch die Motion Fosco. Es ist also folgerichtig, wenn der Regierungsrat mit der Vorlage 3628, die wir jetzt behandeln, beantragt, die Motion Fosco erheblich zu erklären.

Namens der einstimmigen GPK beantrage ich Ihnen, der Vorlage 3628 und damit der Erheblicherklärung der Motion Fosco zuzustimmen.

Erlauben Sie mir zwei persönliche Bemerkungen.

Erstens: Die Erheblicherklärung der vor vier Jahren überwiesenen Motion Fosco soll nun nicht zu einer neuen Bearbeitungszeit von drei bis vier Jahren führen. Die Frist für Bericht und Antrag des Regierungsrates zur vorläufigen Unterstützung der Einzelinitiative Condrau beträgt nach § 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes ein- einhalb Jahre, d. h. sie läuft am 19. Juli 1999 ab. Diese Frist sollte meiner Meinung nach gelten.

Zweitens: Wir alle haben im Hinblick auf die heutige Behandlung der Vorlage 3628 ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft für eine verantwortbare Psychotherapeuten-Regelung erhalten. Es geht dabei um die zukünftige gesetzliche Regelung und Ausgestaltung der Psychotherapeuten-Zulassung und um den Wunsch nach einer Übergangslösung. Das ist nicht unser heutiges Thema. Heute geht es einzig und allein um die formelle Erheblicherklärung der Motion Fosco, wie sie auch von dieser Arbeitsgemeinschaft gewünscht wird.

Ich schlage vor, dass wir auf eine materielle Diskussion verzichten und uns nur über die Erheblichkeit der Motion Fosco unterhalten und darüber entscheiden.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 0 Stimmen, bei etlichen Enthaltungen, gemäss Antrag der Geschäftsprüfungskommission, die Motion KR-Nr. 58/1993 erheblich zu erklären.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der EVP-Fraktion

Hans Fahrni (EVP, Winterthur) gibt folgende Fraktionserklärung ab: Bislang sind Gesetze unseres Kantons in diesem Saal geändert, aufgehoben oder angepasst worden. Nun scheint sich dafür ein neuer und schneller Erfolg versprechender Weg aufzutun. Dieser geht so: Gesetze oder Vorschriften, die einem nicht mehr passen, werden bewusst nicht beachtet und vorsätzlich übertreten. Dies ist jeweils mit der Erklärung verbunden, man richte sich damit nur nach den geänderten Kundenbedürfnissen oder trage damit gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung. Fast täglich sind solche Vorgänge zu beobachten: beim Rauchen in Nichtraucherzonen, bei der Nichtdurchsetzung der für den Jugendschutz bestehenden Alterslimiten, bei der Abgabe von Alkohol, Alcopops oder Videobändern, beim Besitz illegaler Drogen und vieles mehr. Ganz auf der Linie liegen nun die neuesten vorsätzlichen Missachtungen unserer Gesetze. Wir meinen die Vorstösse gegen das Ruhetagsgesetz über Ostern in der Stadt Zürich. Zwei Wirte haben entgegen klaren Gesetzesbestimmungen an den Ostertagen in ihren Lokalen grössere Veranstaltungen durchgeführt. Sie haben sich damit zu Lasten aller anderen anständigen und gesetzestreuen Konkurrenten einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil ergaunert. Die Rechtfertigung des Kaufleutewirts, er verstosse bewusst gegen das Ruhetagsgesetz, damit endlich etwas passiere, ist schlicht unhaltbar, rechtsstaatlich höchst bedenklich und ein bedauerlicher weiterer Schritt in Richtung Rechtsverwilderung und zügelloser Profitgier.

Die EVP-Fraktion verurteilt solches Verhalten und erwartet, dass die zuständigen Instanzen nicht nur in diesen Fällen entschlossen durchgreifen, sondern generell der zunehmenden Rechtsmissachtung einen Riegel schieben.

7. Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen (836.1) und der Verordnung über die Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer (836.12)

Motion Oskar Bachmann (SVP, Stäfa) und Mitunterzeichnende vom 3. Februar 1997 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 37/1997, Entgegennahme als Postulat, Diskussion

Ratspräsident Roland Brunner: Dieses Traktandum müssen wir wegen entschuldigter Abwesenheit des Postulanten von der Traktandenliste absetzen.

Bericht über die Umsetzung bestehender evtl. Erarbeitung neuer ethischer Richtlinien in – respektive für – Institutionen im Einflussbereich des Kantons zum Thema Sterben und Tod

Postulat Martin Michael Ott (Grüne, Bäretswil) und Mitunterzeichnende vom 10. März 1997 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 80/1997, RRB-Nr. 2077/24.9.1997 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat erarbeitet einen Bericht darüber, wie bestehende, ethische Richtlinien (z. B. der Akademie der medizinischen Wissenschaften) zu den Themen Sterben und Tod gehandhabt bzw. umgesetzt werden in Institutionen, welche im Einflussbereich des Kantons liegen.

Begründung

Beim hohen Stand lebenserhaltender Technologien erfolgt heute nach seriösen wissenschaftlichen Studien ein Drittel aller Todesfälle unter Anwendung von medizinischen Entscheiden zur Beendigung des Lebens.

Die Erweiterung der medizinischen Möglichkeiten, Leben zu erhalten und Sterben hinauszuzögern, sowie das gleichzeitige Verschwinden einer traditionellen «Sterbekultur» stellen die Gesellschaft in ethischer, organisatorischer, fachlicher und rechtlicher Hinsicht vor Probleme und unbewältigte Fragen.

Viele Aspekte aus dem ganzen Komplex werden heute in der postmaterialistischen Gesellschaft zunehmend tabuisiert. Das Sterben als unbedingter Bestandteil des Lebens bedarf einer umfassenden und zeitgemässen Aufarbeitung. Überall dort, wo wir nicht bewusst hinschauen, besteht Gefahr, dass ökonomische Zwänge die Abläufe bestimmen.

Die folgenden Fragen sollen in diesem Bericht explizit erläutert werden:

Wann und unter welchen Umständen beginnt eine künstliche Lebensverlängerung die Menschenwürde zu verletzen?

Sind die personellen, zeitlichen und fachlichen Kapazitäten sichergestellt, um ethisch und rechtlich vertretbare, individuelle Entscheide mit den Betroffenen oder deren Angehörigen zu ermöglichen?

Wie können Sterbende vor den finanziellen und angeblich sachlichen Interessen der Gesellschaft, der Wissenschaft, der privaten Organisationen zur Sterbehilfe, den Anbietern von Dienstleistungen der Sterbebegleitung, der Erben usw. geschützt werden?

Werden die Bedürfnisse der zunehmend multikulturellen Gesellschaft nach Sterbebegleitung und nachfolgender Trauerarbeit in den verschiedenen staatlichen und subventionierten Institutionen gefördert oder be-, evtl. verhindert?

Ethische Richtlinien und gesetzliche Bestimmungen regeln mindestens teilweise bereits viele der angeschnittenen Fragen. Aufgrund ethischer Vorgaben, z. B. der Akademie der medizinischen Wissenschaften, sollen aber der verwaltungsorganisatorische Handlungsbedarf evaluiert, aufgearbeitet und zusammenfassend diskutiert werden.

Der Regierungsrat hat auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt Stellung genommen:

Die Themen Sterben und Tod werfen schwierige ethische Fragen auf. Im medizinischen Bereich wird ein grosser Teil dieser Fragen von den ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften abgedeckt. Die Richtlinien der Akademie sind als berufsethische Verpflichtungen zu betrachten, an welche die Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens gebunden sind. Wo Fragen im Zusammenhang mit Sterben und Tod auftauchen, gehört es zur täglichen Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen. Sie suchen mit den Pflegedienstangehörigen, dem Sozial- und Fürsorgedienst und weiteren Personen, die sich in der betreffenden Institution mit der konkreten Frage befassen, sowie zusammen mit dem Patienten bzw. der Patientin und mit dessen bzw. deren Angehörigen nach einer tragbaren, individuell angepassten Lösung. Dazu werden an den Institutionen auch besondere Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen abgehalten und interdisziplinäre Besprechungen organisiert. In ethischen Kommissionen werden Angebot und Vorgehen hinsichtlich Aufklärung und Information, Hilfe, Betreuung und Begleitung so weit wie möglich koordiniert.

Ein Engagement der Medizinalpersonen und Institutionen, das über das bisher hinsichtlich Aufklärung und Information, Hilfe, Betreuung und Begleitung Geleistete hinausgeht, käme einer bedeutenden Ausweitung der Aufgaben der Medizinalpersonen und der Institutionen gleich,

welche ohne Aufstockung des Personalbestands nicht zu bewältigen ist. Eine solche Aufstockung ist aus finanziellen Gründen zurzeit kaum zu verwirklichen.

Hinzu kommt, dass Fragen um Leben und Tod gesamtgesellschaftliche Fragen sind, welche die Persönlichkeit des Individuums betreffen und primär in dessen Verantwortung stehen. Im Zusammenhang mit Überlegungen zu einer Ausweitung des Hilfs- und Betreuungsangebots muss man sich daher vor Augen halten, dass der Mensch in unserer Gesellschaft als selbständiges und eigenverantwortliches Individuum verstanden wird und es nicht Aufgabe des Staats ist, hinsichtlich Aufklärung und Information, Hilfe, Betreuung und Begleitung noch aktiver zu werden.

Der Regierungsrat beantragt bei dieser Sachlage dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Die Würde des Menschen ist unantastbar. So steht es in den Verfassungen von beinahe allen Ländern.

Wie aber steht es konkret um die Menschenwürde, wenn es um Fragen nach Leben und Tod geht? Was bedeutet Menschenwürde für Menschen, die ihr Leben als aussichtslos und ohne Zukunft empfinden, deren letzte Lebensphase scheinbar nutzlos ist und noch dazu hohe Kosten verursacht? Wer wird unter allen Umständen am Leben erhalten und wer nicht?

Das sind sehr komplexe Fragen. Sie werden leider mit zunehmendem Fortschritt in der modernen Medizin schwieriger.

Die Regierung schreibt in der Postulatsantwort, dass ein grosser Teil der Fragen in den ethischen Richtlinien der Akademie der medizinischen Wissenschaften geregelt ist. Diese Richtlinien sind für die Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens bindend. Theoretisch stimmt das, aber leider nur theoretisch. In der Praxis werden Sterbende alleine gelassen, statt begleitet. Angehörige werden abgewimmelt, statt miteinbezogen. Schwierige ethische Entscheide werden hinausgeschoben, statt bewusst gefällt. Das, weil alle überfordert sind.

Je hochtechnisierter ein Medizinsystem ist, desto grösser ist die Gefahr, dass der einzelne Mensch als solcher darin untergeht. Man richtet den Blick nur noch auf Maschinen, Laborwerte und Computertomogramme und vergisst dabei den Menschen. So wissen wir zwar haargenau, welche Hirnregion nach einem Hirnschlag zerstört ist, wie gross ein Tumor

ist, oder was für eine Behinderung ein ungeborenes Kind hat, aber wie die Betroffenen damit fertig werden, das soll Privatsache sein.

Dies führt dazu, dass die moderne Medizin zunehmend unmenschlicher wird und sich immer weniger Menschen darin aufgehoben und sicher fühlen. Ich finde, das ist ein hoher Preis für den Fortschritt. Ich bin – wie die Regierung – der Ansicht, dass der Mensch ein selbständiges und eigenverantwortliches Individuum ist. Mir genügt das als Antwort aber nicht. Man kann nicht immer mehr Geld in immer wahnsinnigere Forschungsprojekte stecken und bei den Konsequenzen, sagt man, das sei Privatsache. Damit stiehlt man sich meiner Meinung nach zu billig aus der Verantwortung.

Das Postulat verlangte, dass die Regierung in einem Bericht aufzeigt, wie die bestehenden ethischen Richtlinien in die Praxis umgesetzt werden. Genau diese Frage blieb unbeantwortet.

Ich habe das Gefühl, dass die Postulatsantwort von einem Schreibtisch aus verfasst wurde, von irgend jemandem, der keine Ahnung von der Realität hat. Die Realität sieht so aus, dass die meisten Mediziner und Medizinerinnen, wie auch das Pflegepersonal, die Richtlinien der Akademie der medizinischen Wissenschaften noch nie gesehen haben, geschweige denn anwenden. Der Tod ist und bleibt ein Tabu und wird verdrängt.

Im Verdrängen sind wir ohnehin grossartig. Obwohl wir im Leben mit absoluter Sicherheit nur eines wissen, nämlich, dass wir alle einmal sterben werden, schieben wir den Gedanken so lange als möglich beiseite. Wir tun so, als ob wir unsterblich wären. Der Tod als unser ärgster Feind hat in der zivilisierten Welt nichts zu suchen. Er versaut uns unsere ganzen Allmachtsphantasien, macht uns ratlos und auch ängstlich. Er ist unberechenbar, unvorstellbar und unüberwindbar. Er hat Eigenschaften, die uns modernen Menschen zutiefst zuwider sind. Also blenden wir unser Sterben aus und tun so, wie wenn der Tod eben Pech wäre, das nur den anderen passiert, aber sicher nicht uns selber. In der Medizin ist das Denken noch viel mehr vorhanden, als im gewöhnlichen Alltag. Jeder Tod wird dort als persönliche Niederlage empfunden. Ich habe fünf Jahre in einem Pflegeberuf gearbeitet, zuerst bei der Spitex, dann im Spital selber. Ich weiss, wovon ich spreche. Immer wieder habe ich erlebt, wie alle Beteiligten, und zwar Patienten und Patientinnen, Angehörige und Pflegepersonal in solchen Krisensituationen völlig überfordert waren. Man sagt auch, der Tod sei der persönliche Weltuntergang für jeden Menschen. Genau so sind mir die Situationen jeweils vorgekommen. Da bahnte sich für einen Menschen der persönliche Weltuntergang an, und ich als Pflegende stand da und konnte nichts dagegen tun. Das ist sehr schwierig auszuhalten. Die Verlockung, dann

etwas zu tun, sei das ein Kissen zu schütteln, eine Spritze zu geben oder das Fenster zu öffnen, ist sehr gross. Es ist schwer, einfach nur dazubleiben und das Gefühl der Ohnmacht auszuhalten.

Der deutsche Arzt, Uwe Heyll, hat das Buch «Risikofaktoren» geschrieben, das ich Ihnen nur empfehlen kann. Er hält dazu fest: «Häufig ist es die eigene Unfähigkeit sich mit Krankheit und Tod auseinanderzusetzen, die Ärzte dazu verleitet, die letzte Zeit ihrer sterbenden Patienten durch nutzlose Behandlungen zusätzlich zu belasten.» Die bekannte Sterbeforscherin, Elisabeth Kübler-Ross, hält dazu fest: «Der Schwerkranke mag um Ruhe, Frieden und Würde flehen, man wird ihm Infusionen, Transfusionen, die Herz-Lungen-Maschine verordnen oder was medizinisch notwendig erscheint. Vielleicht sehnt er sich danach, dass ein einziger Mensch einmal einen Augenblick bei ihm stillhält. Ein Dutzend Leute machen sich an ihm zu schaffen, kümmern sich um Puls, Lungenfunktion und EKG, nur nicht um ihn als Persönlichkeit». So sieht die Realität aus und nicht so schön, wie das in den Richtlinien der Akademie der medizinischen Wissenschaften steht. Solche Themen müssen von einem Pflorgeteam immer wieder diskutiert werden, und es braucht ständige Weiterbildung und Supervision dazu.

Noch aus einem anderen Grund besteht hier dringender Handlungsbedarf. Der hilflose Aktivismus angesichts des Tods kostet Unsummen von Geld. Die Krankenkasse KKB hat z. B. errechnet, dass ihre Verstorbenen im letzten Lebensjahr im Durchschnitt sieben mal höhere Kosten verursachen als die übrigen Versicherten. Es würde sich daher finanziell lohnen, diesen schwierigen Bereich genauer unter die Lupe zu nehmen. Hier liegt ein enormes Sparpotential. Es gibt Beispiele von Personen, denen im letzten halben Lebensjahr Rechnungen von 300'000 Franken für über zwölf Operationen ausgestellt wurden. Der Patient ist dennoch gestorben.

Ich stelle deshalb fest: Es ist noch viel Arbeit rund um die Fragen nach Leben und Tod zu leisten, sei es in der Sterbeforschung oder bezüglich intensiver Bildung der Medizinerinnen und Mediziner und des Pflegepersonals. Theoretische Richtlinien, die irgendwo in einer Schublade liegen und die niemand kennt, nützen gar nichts. Sie sind bestenfalls eine Diskussionsgrundlage. Die Umsetzung hat uns zu interessieren. Dazu sagt das Postulat leider nichts.

Ich fordere die Regierung auf, einen aussagekräftigen, konkreten Bericht zu erarbeiten, wie all das theoretisch Vorhandene auch umgesetzt werden kann.

Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen, weil wirklich dringender Handlungsbedarf besteht.

Werner Hegetschweiler (FDP, Langnau a. A.): Im Postulat Ott ist die Rede von der Hinauszögerung des Tods durch medizinische Möglichkeiten zur Lebenserhaltung. Es ist die Rede vom Verschwinden einer traditionellen Sterbekultur, von unbewältigten gesellschaftlichen Fragen, von der umfassenden und zeitgemässen Aufarbeitung des Themas Sterben und von der Gefahr, dass ökonomische Zwänge die Abläufe des Sterbenden bestimmen. Folgende konkrete Fragen sind gestellt worden: Wann verletzt eine künstliche Lebensverlängerung die Menschenwürde?

Sind die Voraussetzungen vorhanden, um individuelle Entscheide zu ermöglichen?

Wie können Betroffene und Angehörige vor fremden Einflüssen geschützt werden?

Werden Sterbebegleitung und Trauerarbeit durch staatliche Institutionen gefördert oder behindert?

Der verwaltungsorganisatorische Handlungsbedarf soll aufgearbeitet und diskutiert werden. Das ist der Inhalt des Postulats.

Nach meiner Ansicht hat die Regierung auf diese schwierigen Fragen eine vernünftige und gute Antwort erteilt. Martin Ott spricht von einer postmaterialistischen Gesellschaft. Ich würde von einer materialistischen, ethisch orientierungslosen, gegenüber Sterben und Tod hilflosen Gesellschaft sprechen.

Mit den Feststellungen von Silvia Kamm über den heutigen Zustand dieses Themas in unserer Gesellschaft und Bevölkerung bin ich einverstanden, nur mit den Schlussfolgerungen nicht. Es kann nicht Aufgabe des Staats sein, in Fragen der Religion und Ethik quasi subsidiär einzuspringen. Wenn es so sein sollte, dass Ärzte, Pflegepersonal, Spitex und Pfarrer nicht oder nicht mehr imstande sind, ihrer ureigensten Aufgabe der individuellen Begleitung und Betreuung von unheilbar Kranken und Sterbenden nachzukommen und sie bis zum Tode zu begleiten, dann wäre das traurig. Ich bin aber fest davon überzeugt, dass das auch heute nicht zutrifft. Wenn aber doch, dann ist es eine grosse Illusion, eine mir unverständliche Staatsgläubigkeit, wenn man meint, der Staat könne durch die Umsetzung ethischer Richtlinien hier korrigierend einwirken. Ich glaube Herrn Ott recht gut zu kennen. Auch er glaubt nicht, dass der Staat fehlende Ethik und Religion ersetzen kann. Ihm geht es – wenn ich ihn richtig einschätze – darum, über das Thema Sterben und Tod öffentlich zu diskutieren, die Gesellschaft aufzurütteln und zum

Nachdenken zu bringen. Diesem Anliegen kann ich mich anschliessen. Unser Meinungsunterschied liegt in der Frage, ob das Ziel durch ein kantonsrätliches Postulat erreichbar ist, was ich sehr bezweifle.

Gestatten Sie mir zwei Bemerkungen vorzubringen, die ich mir nach dreissigjähriger Hausarztstätigkeit nicht verkneifen kann.

Erstens: Die immer wieder vorgebrachte Behauptung, dass die Medizin Leben um jeden Preis und ohne Rücksicht auf Leiden und Lebensqualität erhalten und verlängern will, stimmt nicht. Das ist kein pflegerisches und kein ärztliches Ziel. Natürlich werden immer wieder Einzelfälle publizistisch breitgeschlagen, wo hoffnungslos geschädigte, bewusste Menschen dank Beatmungsgeräten und medizinischer Technik am Leben erhalten werden. Das sind unglückliche Ausnahmen. Ärzte und Pflegende wissen sehr genau, dass ihre Aufgabe die Verminderung des Leidens, die Erhaltung einer – aus der Sicht des Kranken – tragbaren Lebensqualität ist und dass sie in jedem Fall und immer den Kampf gegen den Tod verlieren.

Zweitens: Ein unheilbar Kranker oder ein sterbender Mensch gehört nicht ins Spital. Ein Spital ist keine frei gewählte, natürliche Umgebung. Ein Spitalaufenthalt hat so lange einen Sinn, als eine Besserung erwartet oder mindestens erhofft werden kann, die zu Hause nicht erreicht werden könnte. Man soll daheim sterben dürfen oder allenfalls im Altersheim, in der vertrauten Umgebung mit vertrauten Bildern und Möbeln, mit vertrauten Menschen und Gesichtern. Dank dem Ausbau der Spitex und dank Hausärztinnen und Hausärzten ist das möglich. Wenn die heutige Diskussion zur Erkenntnis führt, dass man zu Hause sterben darf und soll, so hat das Postulat Ott seinen Zweck erfüllt, vielmehr, als wenn der Kanton versucht, durch Umsetzung ethischer Richtlinien in kantonalen Institutionen das Sterben und den Tod zu regeln. Es kann nicht die Aufgabe von Regierung und Verwaltung sein, die Einstellung der Bevölkerung zu Leben, Leiden und Tod zu ändern. Sterben – ich werde nicht müde, das zu wiederholen – ist die grösste Privatsache der Welt.

Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Ich gehe auf ein Missverständnis ein, das uns meines Erachtens aus dem Votum von Werner Hegetschweiler entgegenkommt. Der Staat hat selbstverständlich Ethik nicht zu verordnen. Der Staat hat Ethik zu ermöglichen, zu fördern und er hat sich selbst

ethischen Auseinandersetzung zu stellen, vor allem in den Bereichen, in denen er politische Verantwortung trägt, wie auch in den Bereichen Sterben und Tod. Genau das verlangt das Postulat Ott. Es verlangt nichts anderes als einen Bericht darüber, wie ethische Fragen von Sterben und Tod im Kanton Zürich behandelt werden. Martin Ott verlangt damit einen Bericht zu einem Thema von wachsendem öffentlichem Interesse. Dass ein öffentliches Interesse vorhanden ist, geht auch aus dem Votum von Werner Hegetschweiler hervor. Die Frage ist nur, wie geht der Staat damit um. Will er das Interesse gewissermassen privatisieren oder will er sich selber ethisch mit diesen Fragen auseinandersetzen? Das öffentliche Interesse ist nicht zuletzt deshalb gewachsen, weil der Zeitpunkt des Sterbens und des Todes immer mehr – nach einer niederländischen Studie bereits zu einem Drittel – von medizinischen Entscheidungen abhängig ist.

Die Fragestellung betrifft die politische Verantwortung des Regierungsrates und des Kantonsrates, soweit Spitäler und Pflegeheime und andere derartige Institutionen im Einflussbereich des Kantons liegen. Die Argumente, die der Regierungsrat gegen das Postulat vorträgt, sind alles andere als überzeugend. Der Regierungsrat sagt, die von Martin Michael Ott aufgeworfenen Fragen würden zu einem grossen Teil durch Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaft beantwortet. Eine Nebenbemerkung: Auch diese Richtlinien sind keine staatlichen Richtlinien. Es sind Richtlinien, die die ethische Diskussion fördern sollen und denen sich der Staat stellen soll. Das Postulat Ott sagt nichts anderes. Es geht vielmehr ebenfalls von diesen Richtlinien aus und fragt: Wie werden sie in die Praxis umgesetzt? Dazu möchte Herr Ott einen Bericht. Der Regierungsrat antwortet mit einer Reihe von Behauptungen, nach denen alles zum besten stehe und sich alle Beteiligten um ethisch verantwortbare Lösungen bemühten. Ich habe etwas andere Informationen.

Am Universitätsspital Zürich (USZ) waren es Probleme der Intensivstation, die zur privaten Gründung eines Ethikforums geführt haben. Wie ist es bei anderen Spitälern, die kein derartiges Ethikforum haben? Warum erhält das Ethikforum am USZ keine öffentliche Unterstützung?

Ich erinnere an die Interessenkonflikte in Fällen von Sterbehilfe, die Martin Ott in einer Interpellation thematisiert hat. Es ist bezeichnend, dass die Regierung damals auf die ethischen Fragen nicht auf der ethischen Ebene geantwortet, sondern sie auf die juristische Ebene reduziert hat. Das würdige Sterben und das Abschiednehmen der Angehörigen sind – Silvia Kamm hat es gesagt, Christoph Schürch hätte es

gesagt, wenn er in der Lage gewesen wäre, in den Rat zu kommen – verdrängte Themen, wozu doch einige Fragezeichen angebracht sind.

Der Regierungsrat spricht von Weiterbildungsveranstaltungen und von interdisziplinären Besprechungen zu ethischen Fragen. Wie das unter zunehmendem Stress stehende Spitalpersonal dafür Zeit finden soll, bleibt eine offene Frage. Mehr Aufklärung und Betreuung könne von den Medizinalpersonen nicht erwartet werden, sagt die Regierung. Weitere Massnahmen seien aus finanziellen Gründen zurzeit kaum zu verwirklichen.

Noch einmal: Das Postulat Ott verlangt zunächst keine derartige Aufstockung, sondern nur einen Bericht, den der Regierungsrat nicht zu scheuen braucht, wenn alles zum besten bestellt ist, wie er in seiner Antwort ausführt. Wenn dem nicht so ist, und nur dann, müssten wir allerdings auch über finanzielle Konsequenzen sprechen. Weiter schreibt die Regierung, dass Fragen um Leben und Tod gesamtgesellschaftliche Fragen sind. Wie wahr! Gerade deshalb sind es ethische Fragen, für die wir als Gesellschaft und als Staat Verantwortung tragen. Doch der Regierungsrat, wie auch Werner Hegetschweiler, huldigen einer anderen Logik. Für sie ist es nicht Sache des Staates, die Menschen in diesen Fragen aktiver informieren und begleiten zu lassen, da der Mensch ein selbständiges und eigenverantwortliches Individuum sei. Der Regierungsrat übernimmt damit das Vorurteil, dass Ethik die Menschen bevormunde. Das ist nicht nur ein falsches Verständnis von Ethik, sondern auch von Eigenverantwortung. Denn zur Eigenverantwortung gehört, dass wir uns mit ethischen Fragen auseinandersetzen. Je mehr die Medizin tun kann, sei es durch Lebensverlängerung oder durch Sterbehilfe, um so mehr stellt sich die Frage, ob wir als Einzelne oder als Gesellschaft das auch tun dürfen, um so mehr ist ethischer Rat gefragt. Mit dem Argument, dass mündige Menschen keine ethische Beratung brauchen, hätte der Regierungsrat auch das Postulat von Regula Ziegler-Leuzinger und mir betreffend ethische Beratung im Gesundheitswesen ablehnen müssen. Der Regierungsrat hat es entgegengenommen und damit ja gesagt zu einer ethischen Beratung von Patientinnen und Patienten, ihren Angehörigen und den Medizinalpersonen an den öffentlichen Spitälern. Anders wäre es, wenn der Regierungsrat sagen würde: Der Rat hat das SP-Postulat «ethische Fragen im Gesundheitswesen» überwiesen, was wollt Ihr noch mehr? Zur Erfüllung des SP-Postulats gehört auch die Berichterstattung über den Umgang mit

Sterben und Tod. Das sagt die Regierung leider nicht, obschon wir unser Postulat auch mit diesen Grenzfragen begründet haben.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, das Postulat Ott zu überweisen.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Bevor ich etwas zum Postulat sage, möchte ich ausdrücklich dem Pflegepersonal in Spitälern und Heimen für den nicht immer leichten Dienst an Schwerstkranken und Sterbenden danken. Ihre Arbeit geht ganz in der Gegenwart auf. In vielen Fällen kann der schwerkranke Patient seine Anerkennung nicht ausdrücken. Ein Echo, wie etwa nach Jahren bei einem Schüler, bleibt aus. Um so wichtiger ist die Anerkennung seitens der Gesellschaft und der verwaltenden Gremien, und um so vorsichtiger und umsichtiger sollen wir mit Kritik sein.

Ich habe das Postulat unterzeichnet, weil ich in meinen Alltagserfahrungen gewisse Beobachtungen machte, dass sich die Situation vieler Sterbenden in Stadt und Agglomeration geändert hat. Die Menschen werden heute oft wesentlich älter, und es muss gespart werden. Mich hat ein Vorfall bewegt: Bei einem hochbetagten Menschen hatte der Sterbeprozess begonnen. Der Betagte war bewusstlos, dennoch wurde er in ein Pflegeheim überführt, wo er nach Stunden starb, umgeben von Leuten, die ihn nicht kennen konnten. Ich habe oft erlebt, wie in einer längeren Krankenbegleitung eine Beziehung vom Pflegenden zum Patienten entsteht, die auch in jene Phase hineinwirkt, in der sich der Patient nicht mehr äussern kann und später sogenannte bewusstlos ist. Wenn aus rein ökonomischen Zwängen solche Feinheiten zu schnell abgebrochen werden, geht etwas von persönlicher Teilnahme, Individualität und Würde des Sterbens verloren. Kommunikation bei einem kranken Menschen braucht mehr Zeit als bei uns und ist leiser und zarter. Natürlich weiss ich, dass ein Pflegeheim mit seiner Ruhe in vielen Fällen der richtige Ort zum Sterben ist oder noch besser ein Zuhause. Die Realität ist oft ganz anders.

Ein weiterer Grund hat mich bewogen, das Postulat mitzuunterzeichnen. Weil die Zahl der Höchstbetagten zunimmt, kommt es heute öfters vor, dass diese Männer und Frauen keine Angehörigen mehr haben. Ich vermute, dass diese Gruppe zahlenmässig noch wächst. Alle sind bei einem solchen hochbetagten Kranken mitverantwortlich, aber niemand eigentlich ganz. In unserem Quartier hat ein Diakon, der mit dem Seelsorger des Krankenhauses Entlisberg zusammenarbeitet, eine Gruppe von 30 freiwilligen Leuten gebildet, die versucht, im Sinne einer Wahlverwandtschaft, den Vereinsamten einen persönlichen Angehörigen zur Seite zu geben. Vielleicht darf das hier erwähnt werden.

Die sensiblen Schnittstellen und Phasen gegen Ende eines Menschenlebens muss eine weitergehende Rationalisierung der Abläufe ernst nehmen. Hier kann Personalabbau ungute Folgen haben. Es geht auch um die Verteilung der Finanzen. Viele der schwerkranken, hochbetagten Menschen ohne Angehörigen – diese Zahl ist viel grösser als wir meinen – haben eine sehr leise Stimme. Es braucht Zeit, sie zu hören. Sie kann und soll gehört werden. Einmal ist es vielleicht unsere eigene Stimme.

Ich bejahe selbstverständlich notwendige Veränderungen und Rationalisierungen. Es bleiben aber aktuelle Bedenken, aus deren Wahrnehmung gesellschaftliches und politisches Handeln folgen muss, nicht nur im persönlichen Bereich, sondern auch in gesellschaftlicher Dimension. Dieses Handeln kann auch Aufgabe des Kantonsrates sein, deshalb habe ich das Postulat unterschrieben.

Ich bin mit meiner kleinen, aber wichtigen LdU-Fraktion für eine Überweisung des Postulats.

(Um 11.10 Uhr übernimmt der zweite Vizepräsident, Richard Hirt, den Vorsitz.)

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Das Postulat bringt zum Ausdruck, wie anspruchsvoll es für uns Menschen ist, mit den Möglichkeiten des medizinischen Fortschritts umzugehen. Die meisten Menschen haben ein natürliches Bedürfnis, möglichst lange in guter Gesundheit zu leben und danach in Würde sterben zu können. Schicksale, wie Unfälle oder plötzliche schwere Krankheiten, versetzen uns in schwierige Situationen. Unter diesen heiklen Umständen werden sowohl medizinisches Personal als auch Patienten und ihre Angehörigen über Leben und Tod entscheiden müssen.

Die Postulanten verlangen einen Bericht über den genauen Ablauf solcher Entscheide. Werden die Entscheide nicht nur von einem Arzt oder von einer Ärztin allein getroffen? Wird eine zweite Meinung beigezogen? Sind Angehörige der Patienten genügend informiert, betreut und begleitet? Die Regierung weist auf die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaft hin, welche als berufsethische Verpflichtungen für Angehörige der medizinischen Berufe zu betrachten sind. Diese Personen werden täglich mit Fragen im Zusammenhang mit Sterben und Tod konfrontiert. Unterstützung wird durch

die Pflegedienste und einen Sozial- und Fürsorgedienst geleistet. Es werden Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen zu diesen Themen durchgeführt. Das ist gut so.

Ein Teil der EVP-Fraktion unterstützt das Anliegen der Postulanten. In einem Bericht sollen die Verfahren betreffend Entscheidungen über Leben und Sterben in Spitälern oder in Krankenheimen ausführlich dargelegt werden. Auch über den Umgang mit Patienten und ihren Angehörigen in Fragen über Organtransplantationen soll berichtet werden. Das Postulat wird aus diesen Gründen unterstützt.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Die Regierung stellt verharmlosend fest, Fragen um Leben und Tod seien primär Sache des Individuums, also indirekt, der Staat habe sich herauszuhalten. Nur sind Sterbende und deren Angehörige gar nicht mehr frei, ethisch zu entscheiden, ob sie das Leben erhalten oder verlängern wollen. Sterben ist nämlich ein Geschäft geworden. Denken wir nur an die Transplantationsmedizin. Das ist ein Bereich, in dem Gentechnologie und die grossen Chemiefirmen viel forschen, und in dem ein ungeheurer Wettbewerb besteht. Darin prallen auch verschiedene Interessen aufeinander. Es ist aus dem Kanton Zürich bekannt, dass sich immer wieder heikle Situationen ergeben, z. B. bei der Organentnahme. Ich könnte dazu Beispiele aufführen. Es gibt oft sehr heikle Fragen zu entscheiden. Auch künftig werden sich schwierige Situationen ergeben, wenn tierische Organe transplantiert werden sollen. Ich erinnere daran, dass das Universitätsspital gerade in Fragen und Bereichen der Kenotransplantation an vorderster Front mitmacht, und zwar nach hohen ethischen Massstäben der Fachleute. Das muss man ihnen zugestehen. Wir haben das an einer Veranstaltung, die wir letztes Jahr durchgeführt haben, spüren können.

Jetzt stellt sich die Frage: Bleibt das immer so? Können die Forscher, die Wissenschaftler und die Ärzte nach hohen, individuellen, ethischen Massstäben wirken, oder geraten sie in einen heiklen Wettbewerb? Das ist das Problem. Gerade in finanziellen prekären Situationen wirken andere Momente in das Geschehen hinein. Da bin ich nicht sicher, ob die Betroffenen noch völlig frei nach hohen, ethischen Massstäben wirken können. Es geht um die Umsetzung allgemein ethischer Normen in die Praxis, z. B. eines Universitätsspitals.

In dem Sinn unterstütze ich einen Bericht, der eine solche Umsetzung für die Zukunft gewährleisten könnte.

Regierungsrätin Verena Diener: Die Regierung teilt einen grossen Teil der Gedanken, die heute in Ihren Voten zum Ausdruck gekommen sind.

Ich glaube, das Thema Sterben und Tod ist für uns als Individuen aber auch für uns als Gesellschaft im Rahmen all der technischen, medizinischen Möglichkeiten, die sich im Laufe dieses Jahrhunderts entwickelt haben, mit neuen Prämissen versehen worden. Dass wir einen Diskussions- und einen Handlungsbedarf haben, das ist unbestritten. Ich danke Frau Kamm herzlich für ihre breite und sehr feinsinnige Analyse der heutigen Situation. Auch in den anderen Voten – unabhängig davon, ob man für oder gegen einen Bericht ist –, schwingt die Sorge mit, dass wir eigentlich viel zu wenig Antwort gesucht haben auf die Fragen, die sich in Zusammenhang mit Sterben und Tod stellen.

Wir befinden uns heute in einem individuellen, gesellschaftlichen und – was die Spitäler anbelangt – in einem interdisziplinären Bewusstseinsprozess all der Männer und Frauen, die im Rahmen der Betreuung in den Langzeitinstitutionen und in den Akutspitälern ihre Arbeit vollziehen. Die neuen Begehrlichkeiten, die sich in diesem Jahrhundert für uns Menschen stellen, indem wir mit technischen und operativen Möglichkeiten unser Leben verlängern können, stellen uns viel stärker vor die Auseinandersetzung: Wann ist ein Leben noch lebenswert, und wann ist es Zeit, dass der Sterbeprozess und damit der Tod eintreten können? Diese Fragen sind primär nicht delegierbar. Wenn wir heute den Ruf nach einem Bericht haben, stört mich das insofern, als wir die Antworten nicht abschliessend in einem Bericht auflisten können. Wir können Ihnen aufzählen, wie die einzelnen Institutionen, bei denen wir vom Staat her Einflussmöglichkeiten haben, mit diesen Fragen umgehen. Das ist nur ein Teil der Institutionen, denn noch lange nicht bei allen Institutionen hat der Staat etwas mitzureden. Ausserdem können wir nur den verwaltungsinternen Aspekt beleuchten. Aus Ihren Voten habe ich gehört, dass von Seiten der Spitäler und der Heime lebensverlängernde Massnahmen eingesetzt werden. Ich habe keinen Ton gehört, dass es durchaus die Situation gibt, in der die Angehörigen nicht wollen, dass der Tod eintreten kann oder der vom Sterben bedrohte Mensch selbst. Ich werde häufig damit konfrontiert, dass, weil die inneren Hausaufgaben nicht gemacht worden sind, das Individuum und das familiäre Umfeld nicht bereit sind, sich mit dem Tod und mit dem Verlust des Menschen auseinanderzusetzen. Dadurch wird an die Institutionen und an die Menschen darin der Wunsch gestellt, das Leben möglichst lange zu erhalten. In dem Bereich kann Ihnen der Bericht keine Antwort geben. Damit wird ein solcher Bericht immer nur partiell sein und eigentlich nur die Institution als Institution betreffen.

Es ist möglich, einen solchen Bericht zu erstellen. Andererseits glaube ich – und da teile ich die Ansicht von Werner Hegetschweiler –, dass in dem Zusammenhang letztlich ein Bewusstseinsprozess durch die Diskussion über das Postulat stattfindet, dass wir uns selber intensiver mit unserer Sterblichkeit auseinandersetzen. Es gibt heute die Möglichkeit einer Verfügung, in der das Individuum festhält, dass es keine lebensverlängernden Massnahmen für sich beanspruchen will. Ich weiss nicht, wer von Ihnen sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt hat und wer – auch diejenigen, die das Postulat mit dem Wunsch nach einem Bericht unterstützen – diese Hausaufgabe für sich selbst gelöst hat. Ich will damit nur sagen, das Thema Sterben und Tod ist ein sehr breites und sehr tiefes Thema. Primär ist es eine Hausaufgabe für jeden Menschen, in dem Zusammenhang solche Fragen zu beantworten, nicht nur in der Form eines Testaments, das zu den gängigeren Vorbereitungen gehört. Man soll sich überlegen, in welcher Form man dem Tod begegnen möchte und wieweit man sich mit der Endlichkeit auseinandersetzt.

Diese Überlegungen haben die Regierung dazu gebracht, Ihnen zu beantragen, das Postulat abzulehnen. Nicht, weil die Fragen nicht brisant sind, nicht, weil das Thema keiner breiten Diskussion bedarf, sondern, weil ein solcher Bericht nur den Verwaltungsaspekt innerhalb der Spitäler tangiert und die übrigen Aspekte nicht beleuchten kann.

In den Spitälern gibt es ein wachsendes Bewusstsein, dass wir in den letzten Jahren das Sterben und den Tod verdrängt haben. Es beginnt mit den Räumen, in denen die Toten aufgebahrt werden und wie sie in einem Spital in der Trauerarbeit für die Angehörigen dargeboten werden. Da hat sich in den letzten Jahren – auch in den Spitälern – das Bewusstsein breiter gemacht, dass man der räumlichen Gestaltung und der Atmosphäre wieder wesentlich mehr Beachtung schenkt. Vor allem in den universitären Bereichen, aber auch in den andern Spitälern ist die Diskussion um die Lebensverlängerung ein interdisziplinäres Zusammenarbeiten. In den meisten Spitälern – ich schliesse nicht aus, dass es mögliche Entscheide von Einzelpersonen gibt –, in denen ich zu diesen Gesprächen komme, treffe ich Teams an, die miteinander die ganz schwierige Frage beantworten, wo der Einsatz von technischen und medizinischen Mitteln aufhört, und wann man den Körper seinem Sterbeprozess übergibt. Ich bin sehr beeindruckt, in welcher Ernsthaftigkeit diese Fragen in den Spitälern miteinander diskutiert werden.

Letzte Woche war am Universitätsspital ein Vortragsabend genau zu dem Thema. Der Saal war voll besetzt mit Leuten aus verschiedenen Teilen der Bevölkerung. Es zeigte mir, dass die Fragen hochbrisant sind. Wir können sie nicht mit einem Bericht lösen, sondern sie sind eigentlich ein Prozessweg für uns als Gesellschaft.

11824

Die Regierung beantragt Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 59 : 54 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Zweiter Vizepräsident Richard Hirt: Heute ist ein besonderer Tag. Erstens ist es dem zweiten Vizepräsidenten vergönnt, mindestens die Sitzung abschlussweise zu leiten. Zweitens wird Regierungsrätin Verena Diener ab jetzt nicht mehr im Saal anwesend sein. Ich beabsichtige deshalb, die Sitzung abubrechen. Ausserdem hätten wir eine Einzelinitiative und parlamentarische Initiativen zu behandeln. Ich nehme nicht an, dass Sie sich bis zum Traktandum 16 vorbereitet haben.

An der nächsten Sitzung werden wir vor allem die Vorlage 3604, Behandlungsprogramm für Sexual- und Gewaltstraftäter, behandeln.

Ich wünsche Ihnen ein kurzen, aber schönen «Bögg».

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

Berufe im Gesundheitswesen

Postulat *Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf)* und *Bernhard Andreas Gubler (FDP, Pfäffikon)*

– **Neues Amt für Verkehr**

Anfrage *Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich)* und *Thomas Dähler (FDP, Zürich)*

– **DNS/DNA-Untersuchungen im Zusammenhang mit Straftaten**

Anfrage *Peter F. Biemann (CVP, Zürich)*

– **Abbruch der Sihlhochstrasse**

Anfrage *Liliane Waldner (SP, Zürich)* und *Peter Stirnemann (SP, Zürich)*

– **Kosten des Numerus Clausus**

Anfrage *Chantal Galladé (SP, Winterthur)* und *Emy Lalli (SP, Zürich)*

Schluss der Sitzung: 11.30 Uhr

Zürich, den 20. April 1998

Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 11. Juni 1998 genehmigt.